

05.11.20

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterechts**A. Problem und Ziel**

Die Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung – MilchGüV) vom 9. Juli 1980 regelt die Güteuntersuchung von Rohmilch, die von Erzeugern an Abnehmer geliefert wird, sowie die Berücksichtigung des Ergebnisses der Güteuntersuchung bei der Bezahlung der Rohmilch. Um dem technologischen Fortschritt und sich ändernden Güteanforderungen Rechnung zu tragen, ist das Rohmilchgüterechts in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Zugleich ist es sachgerecht, bestehende unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Umsetzung des Rohmilchgüterechts in Deutschland einer bundeseinheitlichen Regelung zuzuführen.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterechts, mit der die bisherige MilchGüV durch eine neue Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch (Rohmilchgüteverordnung – RohmilchGütV) ersetzt wird und erforderliche Folgeänderungen in weiteren Verordnungen erfolgen.

C. Alternativen

Alternativen sind die unveränderte Beibehaltung oder die ersatzlose Aufhebung der MilchGüV.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Keine.

Länder und Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht. Das neue Rohmilchgüterecht führt zu einer Entlastung des laufenden Erfüllungsaufwandes in Höhe von etwa 650 000 Euro jährlich. Darin ist keine Entlastung bei Informationspflichten enthalten. Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben eine Entlastung im Umfang von 650 000 Euro dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht. Der laufende Erfüllungsaufwand der Länder verringert sich um rund 252 000 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Die Kosten für Unternehmen und Verbraucher erhöhen sich nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

05.11.20

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 4. November 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts^{*}

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 10 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes, der zuletzt durch Artikel 193 Nummer 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- des § 20 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes, von denen § 20 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 397 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag,
- des § 36 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der zuletzt durch Artikel 67 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260), der zuletzt durch Artikel 402 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

Artikel 1
Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch
(Rohmilchgüteverordnung – RohmilchGütV)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Zweck	
§ 2 Anwendungsbereich	
§ 3 Begriffsbestimmungen; Zugänglichkeit von amtlichen Untersuchungsverfahren und DIN-Normen	
§ 4 Grundsätzliche Pflichten des Abnehmers	
§ 5 Örtliche Zuständigkeit der Landesstellen für die Abnehmer	
 Abschnitt 2 Probenahme und Transport der Proben	
§ 6 Probenahme.....	
§ 7 Sachkunde der Probenehmer.....	
§ 8 Lehrgänge und Bescheinigungen über die Sachkunde	
§ 9 Nachweise über die Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme	
§ 10 Pflicht zum Mitführen von Bescheinigungen und Nachweisen.....	
§ 11 Belegung der Sachkunde durch den Abnehmer	
§ 12 Anforderungen an Anlagen zur Probenahme für Milchsammelwagen; Prüfberichte.....	
§ 13 Verwendungsverbot von Anlagen zur Probenahme für Milchsammelwagen	
§ 14 Zulassung der Prüfstellen durch die Landestellen	
§ 15 Entzug und Ruhenlassen der Zulassung von Prüfstellen	
§ 16 Transport der Proben.....	
 Abschnitt 3 Güteuntersuchung und Mittelwertbildung	
§ 17 Durchführung der Güteuntersuchung	
§ 18 Mitteilung von Untersuchungsergebnissen	
§ 19 Zulassung der Untersuchungsstellen durch die Landesstellen	
§ 20 Entzug, Ruhenlassen und Erlöschen der Zulassung von Untersuchungsstellen	
§ 21 Untersuchungsverfahren zur Güteuntersuchung.....	
§ 22 Mittelwertbildung	
§ 23 Überschreiten oder Unterschreiten der Mindestanzahl an Güteuntersuchungen	
§ 24 Unterrichtung bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Güteuntersuchungen.....	
§ 25 Anderweitige Güte Merkmale; Identifizierung von Hemmstoffen	
§ 26 Unterrichtung über das verwendete Hemmstofftestsystem	
§ 27 Schnelltest auf Hemmstoffe	
§ 28 Voruntersuchung auf Hemmstoffe	
§ 29 Untersuchungen im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627	

Abschnitt 4 Berechnung des Kaufpreises für die Rohmilch	
§ 30 Berechnung nach Güte und Gewicht; Umrechnungsfaktor	
§ 31 Milchgeldabrechnung	
§ 32 Abschläge auf den Kaufpreis	
§ 33 Zusätzliche Abschläge sowie Zuschläge auf den Kaufpreis	
§ 34 Abrechnung im Falle einer Rohmilchübernahme ohne Entgelt	
Abschnitt 5 Schlussvorschriften	
§ 35 Aufzeichnungspflichten der Abnehmer	
§ 36 Aufzeichnungspflichten der Veranstalter von Sachkundelehrgängen und der Untersuchungsstellen	
§ 37 Aufbewahrungspflichten	
§ 38 Ordnungswidrigkeiten.....	
§ 39 Anwendungs- und Übergangsbestimmungen	
Anlage 1 Anforderungen an die Sachkunde der Probenehmer	
Anlage 2 Güteuntersuchung der Proben und Mittelwertbildung	
Anlage 3 Untersuchungsverfahren zur Güteuntersuchung	

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck

Zur Förderung der Güte von Rohmilch regelt diese Verordnung die Güteprüfung der Rohmilch und die Berechnung des Kaufpreises für die Rohmilch gemäß dem Ergebnis der Güteprüfung.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf Rohmilch anzuwenden, die

1. innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland erzeugt wurde und
2. durch einen Abnehmer vom Erzeuger übernommen wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Rohmilch, die von einem Abnehmer übernommen wird,

1. der innerhalb eines Jahres täglich durchschnittlich weniger als 500 Liter Rohmilch von einem Erzeuger oder mehreren Erzeugern übernimmt oder

2. der seinen Hauptsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland hat, wenn die Rohmilch durch diesen Abnehmer oder den betreffenden Erzeuger unmittelbar zu einem Ort außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland verbracht wird.

(3) Zur Feststellung der täglichen Übernahmemenge im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 ist die übernommene Rohmilchmenge des Vorjahres heranzuziehen. Wird die Rohmilchmenge des Vorjahres voraussichtlich wesentlich unterschritten oder überschritten oder bestand der Abnehmer im Vorjahr noch nicht, ist die voraussichtliche Übernahmemenge von Rohmilch für das laufende Jahr zu schätzen.

§ 3

Begriffsbestimmungen;

Zugänglichkeit von amtlichen Untersuchungsverfahren und DIN-Normen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Rohmilch: das ausschließlich durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnene unbehandelte Erzeugnis der normalen Eutersekretion von Rindern, wobei die Kühlung der Rohmilch nicht als Behandlung gilt;
2. Erzeuger: eine Person, die eine Betriebseinheit oder mehrere Betriebseinheiten zur Erzeugung von Rohmilch bewirtschaftet;
3. Abnehmer: jede Person, die Rohmilch von einem Erzeuger oder mehreren Erzeugern zur eigenen Verarbeitung oder zur Weitergabe an Dritte übernimmt;
4. Landesstelle: eine nach Landesrecht für die Durchführung dieser Verordnung zuständige Stelle der Länder;
5. Gütemerkmale: die Beschaffenheit der Rohmilch hinsichtlich
 - a) des Fettgehalts,
 - b) des Eiweißgehalts,
 - c) der bakteriologischen Eigenschaften in Form
 - aa) der Gesamtkeimzahl und
 - bb) des Vorhandenseins von Hemmstoffen,

- d) des Gehalts an somatischen Zellen und
 - e) des Gefrierpunkts;
6. anderweitige Gütemerkmale: andere als in Nummer 5 genannte Gütemerkmale;
 7. Probe: eine Rohmilchprobe;
 8. Probenahme: die Entnahme einer Probe;
 9. Güteuntersuchung: die Untersuchung einer Probe auf die Gütemerkmale durch eine Untersuchungsstelle;
 10. Untersuchungsstelle: eine für die Durchführung von Güteuntersuchungen zugelassene Stelle;
 11. Güteprüfung: die Probenahme, der Transport der Probe zur Untersuchungsstelle, die Güteuntersuchung sowie die Mittelwertbildung;
 12. Milchsammelwagen: ein Fahrzeug zur Übernahme von Rohmilch, das dauerhaft mit einer Anlage zur Probenahme ausgestattet ist;
 13. Prüfstelle: eine Stelle, die Anlagen zur Probenahme in Milchsammelwagen prüft und dafür zugelassen ist oder einen organisatorischen Bestandteil der Landesstelle bildet;
 14. Hemmstoff: eine Substanz, die einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Substanzen geeignet ist, das Wachstum mikrobiologischer Kulturen zu verlangsamen, zu hemmen oder zu verhindern;
 15. Hemmstofftabelle: die in Anlage 3 Abschnitt C Unterabschnitt I Nummer 1 enthaltene Tabelle;
 16. Hemmstofftestsystem: ein System im Sinne der Anlage 3 Abschnitt C Unterabschnitt I Nummer 2;
 17. Hemmstoffnachweis: der durch ein Hemmstofftestsystem geführte Nachweis über einen Hemmstoff oder mehrere Hemmstoffe, wobei im Falle, dass eine Probe mehr als einmal auf Hemmstoffe untersucht wird, alle diesbezüglichen Hemmstoffnachweise als ein einziger Hemmstoffnachweis gelten.
- (2) Amtliche Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht und sind von der Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, zu beziehen.

(3) DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind von der Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4

Grundsätzliche Pflichten des Abnehmers

(1) Der Abnehmer hat jede von ihm übernommene Rohmilch einer Güteprüfung nach den Abschnitten 2 und 3 zu unterziehen und das Ergebnis der Güteprüfung bei der Berechnung des Kaufpreises für die Rohmilch nach Abschnitt 4 zu berücksichtigen.

(2) Besteht die Gegenleistung für die übernommene Rohmilch nicht in einem Entgelt, ist das Ergebnis der Güteprüfung bei der Gegenleistung in vergleichbarer Weise zu berücksichtigen. Erfolgt keine Gegenleistung, entfällt dadurch nicht die Pflicht zur Güteprüfung.

(3) Übernimmt ein Abnehmer von einem Erzeuger die Rohmilch in voneinander getrennter Weise, hat er auch die Güteprüfung der jeweiligen Rohmilch getrennt vorzunehmen und entsprechend das Ergebnis der Güteprüfung bei der Bezahlung der Rohmilch getrennt zu berücksichtigen.

(4) Die Kosten der Güteprüfung trägt der Abnehmer.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit der Landesstellen für die Abnehmer

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle richtet sich nach dem Hauptsitz des Abnehmers.

(2) Falls der Hauptsitz des Abnehmers außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland liegt, die Rohmilch jedoch vom Abnehmer nach der Übernahme oder vom Erzeuger zum Zwecke der Übernahme an einen Ort innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland verbracht wird, ist dieser Ort für die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle maßgeblich.

(3) Sind mehrere Orte innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 maßgeblich, kann der Abnehmer mit Zustimmung der betroffenen Landesstellen einen dieser Orte als maßgeblich bestimmen. Besteht für alle Orte innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland nur ein zuständiger Verwaltungssitz des Abnehmers und befindet sich dieser Verwaltungssitz nicht an einem dieser Orte, kann der Abnehmer mit Zustimmung der betroffenen Landesstellen auch den Ort des Verwaltungssitzes als maßgeblich bestimmen.

Abschnitt 2

Probenahme und Transport der Proben

§ 6

Probenahme

(1) Der Abnehmer hat bei jeder Rohmilchübernahme eine Probenahme unter Beachtung der Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 durchzuführen.

(2) Die Probenahme hat an dem Ort zu erfolgen, an dem der Abnehmer die Rohmilch von dem Erzeuger übernimmt.

(3) Erfolgt die Übernahme unter Verwendung eines Milchsammelwagens, dürfen nur Anlagen zur Probenahme nach § 12 Absatz 1 verwendet werden.

(4) Erfolgt die Übernahme nicht durch einen Milchsammelwagen, dürfen nur Anlagen zur Probenahme verwendet werden, die hinsichtlich der Repräsentativität der Proben sowie der Verschleppung zu einem Ergebnis führen, das den Anforderungen nach § 12 Absatz 2 entspricht. Der Abnehmer hat auf Verlangen der Landesstelle zu belegen, dass die Anlage zur Probenahme die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(5) Übernimmt ein Abnehmer innerhalb eines Jahres täglich durchschnittlich weniger als 5 000 Liter Rohmilch, darf er die Probenahme

1. an einem anderen Ort als dem Ort der Übernahme durchführen,
2. ohne eine Anlage zur Probenahme durchführen oder
3. mit einer Anlage zur Probenahme durchführen, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 3 oder 4 erfüllt.

§ 7

Sachkunde der Probenehmer

(1) Der Abnehmer darf die Probenahme nur von Probenehmern vornehmen lassen, die über die Sachkunde für eine solche Probenahme verfügen.

(2) Probenehmer müssen die Anforderungen an die Sachkunde nach Anlage 1 Abschnitt A erfüllen. Probenehmer, die die Probenahme unter Verwendung von Milchsammelwagen vornehmen, müssen zusätzlich die Anforderungen an die Sachkunde erfüllen, die in Anlage 1 Abschnitt B festgelegt sind.

§ 8

Lehrgänge und Bescheinigungen über die Sachkunde

(1) Probenehmer, die die Probenahme unter Verwendung von Milchsammelwagen vornehmen, haben ihre Sachkunde durch eine Bescheinigung über die Sachkunde zu belegen. Diese Bescheinigung wird durch die Teilnahme an einem Lehrgang über die Sachkunde erworben.

(2) Nach Abschluss des Lehrganges hat der Veranstalter den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Sachkunde auszustellen. Die Bescheinigung ist ab ihrer Ausstellung zwei Jahre lang gültig und kann durch die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang um jeweils weitere zwei Jahre verlängert werden.

(3) Der Bescheinigung über die Sachkunde gleichgestellt sind Bescheinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grundlage der dort geltenden Anforderungen ausgestellt wurden, wenn die in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat geltenden Anforderungen an die Ausstellung der Bescheinigung eine gleichwertige Zuverlässigkeit bei der Probenahme gewährleisten. Der Abnehmer hat auf Verlangen der Landesstelle zu belegen, dass die Anforderungen eine gleichwertige Zuverlässigkeit bei der Probenahme gewährleisten. Wird dies nicht belegt, kann die Landesstelle dem betreffenden Probenehmer die Probenahme untersagen.

(4) Jeder Veranstalter von Lehrgängen über die Sachkunde benötigt zur Durchführung der Lehrgänge eine Zulassung durch die Landesstelle. Die Zulassung ist bei der Landesstelle zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit für die Lehrgänge richtet sich nach dem Hauptsitz des Veranstalters. Zu den Voraussetzungen der Zulassung können die Länder nähere Vorschriften erlassen.

§ 9

Nachweise über die Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme

(1) Probenehmer, die die Probenahme unter Verwendung von Milchsammelwagen vornehmen, dürfen die Probenahme ohne eine Bescheinigung über die Sachkunde vornehmen, wenn sie

1. von einem Abnehmer in die ordnungsgemäße Probenahme eingeführt wurden und
2. über einen Nachweis des Abnehmers über ihre Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme verfügen.

(2) Der Nachweis darf für jeden Probenehmer nur einmal ausgestellt werden. Er ist unverzüglich nach der Einführung auszustellen und darf höchstens drei Monate ab der Ausstellung gültig sein.

(3) Die Landesstelle kann auf Antrag eines Abnehmers den Nachweis um höchstens weitere drei Monate verlängern, falls ohne die Verlängerung eine Unterbrechung in der Übernahme von Rohmilch eintreten würde.

(4) Unterlaufen einem Probenehmer schwerwiegende Mängel bei der Probenahme, hat der für die Probenahme verantwortliche Abnehmer diesen Probenehmer unverzüglich erneut nach Absatz 1 Nummer 1 ordnungsgemäß in die Probenahme einzuführen. Unterläuft dem Probenehmer danach erneut ein schwerwiegender Mangel bei der Probenahme, hat der Abnehmer den Nachweis des Probenehmers unverzüglich einzuziehen und die Probenahme durch den Probenehmer unverzüglich zu beenden.

§ 10

Pflicht zum Mitführen von Bescheinigungen und Nachweisen

(1) Probenehmer, die die Probenahme unter Verwendung von Milchsammelwagen vornehmen, haben während der Probenahme und des von ihnen durchgeführten Transports der von ihnen beprobten Rohmilch die Bescheinigung über die Sachkunde oder den Nachweis über die Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme mitzuführen.

(2) Hält der Probenehmer die Pflicht zum Mitführen nicht ein, kann die Landesstelle die Probenahme durch den betreffenden Probenehmer untersagen.

§ 11

Belegung der Sachkunde durch den Abnehmer

(1) Der Abnehmer hat der Landesstelle auf Verlangen die Sachkunde der Probenehmer zu belegen. Dies kann durch Vorlage einer Bescheinigung über die Sachkunde, eines Nachweises über die Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

(2) Belegt der Abnehmer die Sachkunde nicht, kann die Landesstelle dem Abnehmer die Probenahme durch den entsprechenden Probenehmer untersagen.

§ 12

Anforderungen an Anlagen zur Probenahme für Milchsammelwagen; Prüfberichte

(1) Eine Anlage zur Probenahme für Milchsammelwagen darf nur verwendet werden, wenn

1. sie den Anforderungen nach Absatz 2 genügt und
2. über die Erfüllung der Anforderungen ein Prüfbericht nach Absatz 4 vorliegt.

(2) Für Anlagen zur Probenahme gelten die in Teil 1 „Anforderungen, Haupt- und Wiederholungsprüfung“ und Teil 2 „Typprüfung“ der DIN 11868:2016-03 „Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen“ festgelegten Anforderungen. Abweichend von Nummer 4.1.2 des Teils 1 müssen die Proben in einem Temperaturbereich von mindestens 2° Celsius und höchstens 8° Celsius gelagert werden können.

(3) Die Hauptprüfungen und die Wiederholungsprüfungen sind von einer Prüfstelle vorzunehmen. Die Tätigkeit als Prüfstelle setzt die Erfüllung der Anforderungen des Teils 3 „Mindestkriterien an Prüfstellen, die Haupt- bzw. Typprüfungen durchführen“ der DIN 11868:2016-03 „Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen“ voraus.

(4) Die Prüfstelle hat über jede bestandene Hauptprüfung und über jede bestandene Wiederholungsprüfung unverzüglich nach Abschluss der Prüfung einen Prüfbericht auszustellen und diesen unverzüglich dem Abnehmer zu übermitteln.

(5) Anlagen zur Probenahme, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, werden vorbehaltlich des Satzes 2 den Anlagen zur Probenahme nach Absatz 1 gleichgestellt. Die Anlagen zur Probenahme müssen hinsichtlich der Repräsentativität der Probe sowie der Verschleppung ein Ergebnis gewährleisten, das den in Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht. Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 2, hat der Abnehmer auf Verlangen der Landesstelle zu belegen, dass die Voraussetzung erfüllt ist.

§ 13

Verwendungsverbot von Anlagen zur Probenahme für Milchsammelwagen

(1) Ist für den Abnehmer erkennbar, dass eine Anlage zur Probenahme für Milchsammelwagen den in § 12 Absatz 2 genannten Anforderungen nicht mehr genügt, darf diese Anlage nicht mehr verwendet werden. Die Einstellung der Verwendung nach Satz 1 ist unverzüglich vom Abnehmer der Landesstelle mitzuteilen.

(2) Ergibt eine erneute Hauptprüfung durch die Prüfstelle, dass die Anlage zur Probenahme den in § 12 Absatz 2 genannten Anforderungen wieder genügt, darf die Anlage wieder verwendet werden. Die Prüfstelle hat über die bestandene Hauptprüfung unverzüglich einen Prüfbericht auszustellen und diesen unverzüglich dem Abnehmer zu übermitteln. Der Abnehmer hat den Prüfbericht unverzüglich nach Erhalt der Landesstelle zu übermitteln.

(3) Tritt die DIN 11868:2016-03 „Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen“ außer Kraft, ist die Verwendung der dieser DIN-Norm entsprechenden Anlagen zur Probenahme ein Jahr nach dem Außerkrafttreten einzustellen. Wenn die Prüfstelle innerhalb von zehn Monaten nach Außerkrafttreten der DIN11868:2016-03 bescheinigt, dass die Anlage zur Probenahme den Anforderungen genügt, die in einer späteren Fassung der DIN 11868 enthalten sind, bedarf es keiner Einstellung der Verwendung.

(4) Die Landesstelle kann die Verwendung einer Anlage zur Probenahme für Milchsammelwagen untersagen, wenn der Abnehmer

1. nicht den nach § 6 Absatz 4 Satz 2 oder den nach § 12 Absatz 5 Satz 3 erforderlichen Beleg erbringt oder
2. keine Einstellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 vornimmt.

§ 14

Zulassung der Prüfstellen durch die Landesstellen

(1) Die Prüfstelle bedarf der Zulassung durch die Landesstelle, falls sie kein organisatorischer Bestandteil der Landesstelle ist. Die Zulassung setzt die Erfüllung der Anforderungen nach § 12 Absatz 3 Satz 2 voraus.

(2) Die Zulassung ist schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen des § 12 Absatz 3 Satz 2 beizufügen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit für die Prüfstelle richtet sich nach dem Hauptsitz der Prüfstelle.

(4) Eine Stelle, die über keine Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 verfügt oder nicht organisatorischer Bestandteil einer Landesstelle ist, darf keine Anlagen zur Probenahme nach dieser Verordnung prüfen.

§ 15

Entzug und Ruhenlassen der Zulassung von Prüfstellen

(1) Genügt eine zugelassene Prüfstelle den in § 12 Absatz 3 Satz 2 genannten Anforderungen nicht mehr, hat sie die Hauptprüfungen und die Wiederholungsprüfungen für Anlagen zur Probenahme unverzüglich einzustellen. Stellt eine zugelassene Prüfstelle die Prüfungen nach

Satz 1 ein, hat sie die Einstellung der Landesstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Landesstelle entzieht der Prüfstelle anschließend die Zulassung.

(2) Ist zu erwarten, dass eine zugelassene Prüfstelle den Anforderungen des § 12 Absatz 3 Satz 2 nur vorübergehend nicht genügt, kann die Landesstelle die Zulassung ruhen lassen. Solange die Zulassung ruht, darf die Prüfstelle keine Hauptprüfungen und keine Wiederholungsprüfungen für Anlagen zur Probenahme vornehmen. Lässt die Landesstelle die Zulassung ruhen, hat sie gleichzeitig eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf von der Prüfstelle nachzuweisen ist, dass sie den Anforderungen wieder genügt. Erfolgt der Nachweis durch die Prüfstelle fristgerecht, ist das Ruhenlassen durch die Landesstelle zu beenden. Erfolgt kein fristgerechter Nachweis durch die Prüfstellen, entzieht die Landesstelle die Zulassung.

(3) Tritt die DIN 11868:2016-03 „Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen“ außer Kraft, erlischt die Zulassung der Prüfstelle ein Jahr nach dem Außerkrafttreten. Weist die Prüfstelle spätestens zehn Monate nach dem Außerkrafttreten gegenüber der Landesstelle nach, dass sie die Anforderungen, die sich aus einer späteren Fassung der DIN 11868 ergeben, erfüllt, bleibt die Zulassung bestehen. Die Landesstelle bestätigt das Fortbestehen der Zulassung durch Bescheid.

(4) Ist die Prüfstelle Bestandteil der Landesstelle, ist die in Absatz 3 Satz 1 und 2 enthaltene Übergangsregelung entsprechend anzuwenden.

§ 16

Transport der Proben

(1) Der Abnehmer hat die Proben zur Untersuchungsstelle zu transportieren und dabei insbesondere durch Einhaltung der Temperaturvorgaben des § 12 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen, dass der Transport die Verwendbarkeit der Proben nicht beeinträchtigt.

(2) Der Abnehmer kann mit dem Transport einen Dritten, insbesondere die Untersuchungsstelle, beauftragen.

(3) Der Abnehmer hat der Untersuchungsstelle auf deren begründete Nachfrage zu belegen, wie er die Ordnungsgemäßheit des Transports im Sinne des Absatzes 1 sichergestellt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Untersuchungsstelle mit dem Transport beauftragt ist.

(4) Der Abnehmer hat für jeden Kalendermonat mit der Untersuchungsstelle einen Untersuchungsplan für die Proben zu vereinbaren, an dem sich der Transport auszurichten hat.

Abschnitt 3

Güteuntersuchung und Mittelwertbildung

§ 17

Durchführung der Güteuntersuchung

Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass die Güteuntersuchung durch eine Untersuchungsstelle gemäß den Anforderungen der Anlagen 2 und 3 vorgenommen wird.

§ 18

Mitteilung von Untersuchungsergebnissen

(1) Die Untersuchungsstelle hat die Untersuchungszeitpunkte und die Untersuchungsergebnisse für alle Proben eines Kalendermonats bis spätestens zum Ablauf des fünften Werktags des auf die Untersuchungen folgenden Kalendermonats an den Abnehmer zu übermitteln.

(2) Ergibt eine Güteuntersuchung das Vorhandensein eines Hemmstoffes, einer Gesamtkeimzahl von über 100 000 Kolonie bildenden Einheiten je Milliliter oder einer somatischen Zellzahl von über 400 000 somatischen Zellen je Milliliter, hat die Untersuchungsstelle den Abnehmer unverzüglich über das Vorhandensein zu unterrichten. Anschließend hat der Abnehmer den Erzeuger unverzüglich darüber zu unterrichten. Ist im Rahmen der Güteuntersuchung ein bestimmter Hemmstoff identifiziert worden, sind die Unterrichtungen auch auf den betreffenden Hemmstoff zu beziehen.

(3) Die Art und Weise der Unterrichtung nach Absatz 2 ist zwischen Erzeuger, Abnehmer und Untersuchungsstelle zu vereinbaren. Dabei kann insbesondere die Unterrichtung mittels des Zugangs zu einer Datenbank vorgesehen werden.

§ 19

Zulassung der Untersuchungsstellen durch die Landesstellen

(1) Die Untersuchungsstelle bedarf der Zulassung durch die Landesstelle. Die Zulassung setzt voraus, dass die Untersuchungsstelle bezüglich der Güteuntersuchung

1. mit ihren Untersuchungsverfahren nach der DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ oder der vorangegangenen gleichnamigen DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08 von einer Stelle akkreditiert ist, die nach dem Akkreditierungsstellengesetz zu einer solchen Akkreditierung befugt ist,
2. insbesondere in sachlicher und personeller Hinsicht zu einer solchen Untersuchung in der Lage ist und

3. mit ihren Untersuchungsverfahren an Ringuntersuchungen zur Güte von Rohmilch teilnimmt, die vom Max Rubner-Institut oder vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchgeführt werden, soweit die jeweilige Einrichtung die Untersuchungsstelle zur Teilnahme aufgefordert hat.

(2) Die Zulassung ist schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 beizufügen. In dem Antrag hat sich die Untersuchungsstelle zu verpflichten, die Ergebnisse der Ringuntersuchungen derjenigen Stelle mitzuteilen, die für die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannte Akkreditierung zuständig ist, falls diese Stelle die Untersuchungsstelle zu einer solchen Mitteilung auffordert.

(3) Die örtliche Zuständigkeit für die Untersuchungsstelle richtet sich nach dem Hauptsitz der Untersuchungsstelle.

(4) Wird die Güteuntersuchung ganz oder teilweise von einer Untersuchungsstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt, die in dem jeweiligen Staat für die Durchführung von Güteuntersuchungen zugelassen ist und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 in gleichwertiger Weise erfüllt, gilt diese Untersuchungsstelle als nach dieser Verordnung zugelassen. Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1, hat der Abnehmer auf Verlangen der Landesstelle zu belegen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

(5) Eine Stelle, die nicht zugelassen ist, darf keine Güteuntersuchungen nach dieser Verordnung vornehmen.

§ 20

Entzug, Ruhenlassen und Erlöschen der Zulassung von Untersuchungsstellen

(1) Erfüllt eine Untersuchungsstelle die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr, hat sie die Güteuntersuchungen unverzüglich einzustellen. Die Einstellung der Güteuntersuchungen und diejenige Voraussetzung, die nicht mehr erfüllt wird, hat die Untersuchungsstelle der Landesstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Landesstelle entzieht anschließend die Zulassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend, wenn der von der Landesstelle verlangte Nachweis nach § 19 Absatz 4 Satz 2 nicht erbracht wird.

(3) Ist zu erwarten, dass die Untersuchungsstelle die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Satz 2 nur vorübergehend nicht erfüllt oder im Fall des Absatzes 2 einen Nachweis nach § 19

Absatz 4 Satz 2 vorlegen wird, kann die Landesstelle die Zulassung ruhen lassen. Solange die Zulassung ruht, darf die Untersuchungsstelle keine Güteuntersuchungen vornehmen.

(4) Tritt eine in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannte DIN-Norm außer Kraft, erlöschen zwei Jahre nach dem Außerkrafttreten Zulassungen, die auf eine Akkreditierung nach der jeweiligen DIN-Norm gestützt sind.

(5) Weist die Untersuchungsstelle spätestens 22 Monate nach dem Außerkrafttreten einer in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten DIN-Norm der Landesstelle nach, dass sie über eine Akkreditierung verfügt, die auf eine spätere Fassung der DIN EN ISO/IEC 17025 gestützt ist, bleibt die Zulassung bestehen. Die Landesstelle bestätigt das Fortbestehen der Zulassung durch Bescheid.

§ 21

Untersuchungsverfahren zur Güteuntersuchung

(1) Die Untersuchungsstelle hat sicherzustellen, dass die Güteuntersuchung gemäß den in Anlage 3 bestimmten Untersuchungsverfahren vorgenommen wird. Sieht Anlage 3 für ein Gütemerkmal sowohl ein amtliches Verfahren als auch ein alternatives Verfahren vor, kann zwischen diesen Verfahren gewählt werden.

(2) Die Untersuchungsstelle kann bei der Landesstelle die Nutzung eines nicht in Anlage 3 aufgeführten Untersuchungsverfahrens beantragen, wenn dieses Untersuchungsverfahren ein in Anlage 3 aufgeführtes Untersuchungsverfahren aktualisiert und mindestens gleich geeignet ist. In dem Antrag sind von der Untersuchungsstelle die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Landesstelle die Nutzung dieses Untersuchungsverfahrens durch die Untersuchungsstelle zulassen. Durch die Zulassung gilt das Untersuchungsverfahren

1. für die Untersuchungsstelle und
2. für die diese Untersuchungsstelle beauftragenden Abnehmer

als Untersuchungsverfahren im Sinne der Anlage 3.

(3) Das Land, in dem sich die Landesstelle befindet, unterrichtet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft über die Zulassung eines Untersuchungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 3.

§ 22**Mittelwertbildung**

(1) Der Abnehmer hat bezogen auf alle Gütemerkmale mit Ausnahme der Gütemerkmale Hemmstoffe und Gefrierpunkt für jeden Kalendermonat einen Mittelwert gemäß Anlage 2 Abschnitt G nach Satz 2 zu bilden. Die Mittelwertbildung muss bis zum Ablauf des Folgemonats vorgenommen werden. Fehlt ein Mittelwert, gilt für das jeweilige Gütemerkmal die monatliche Güteprüfung als nicht durchgeführt.

(2) Der Abnehmer kann die Mittelwertbildung für alle oder für einzelne Gütemerkmale durch eine Untersuchungsstelle vornehmen lassen.

(3) Lässt der Abnehmer die Mittelwertbildung für den Fettgehalt oder den Eiweißgehalt von einer Untersuchungsstelle vornehmen, hat er der Untersuchungsstelle das Volumen in Liter oder das Gewicht in Kilogramm für jede einzelne Rohmilchmenge, aus der die untersuchten Proben stammen, mitzuteilen.

§ 23**Überschreiten oder Unterschreiten der Mindestanzahl an Güteuntersuchungen**

(1) Überschreitet der Abnehmer bezüglich eines Gütemerkmal die Mindestanzahl an Güteuntersuchungen, die Anlage 2 Abschnitt A bis F für einen bestimmten Zeitraum vorschreibt, hat er die Ergebnisse aller Güteuntersuchungen dieses Zeitraums in die Mittelwertbildung und die Bewertung des jeweiligen Gütemerkmals einzubeziehen.

(2) Der Abnehmer darf bezüglich eines Gütemerkmals die Mindestanzahl an Güteuntersuchungen, die Anlage 2 Abschnitt A bis F für einen bestimmten Zeitraum vorschreibt, nicht unterschreiten. Nur in folgenden Fällen darf er die Mindestanzahl unterschreiten:

1. wenn eine Probenahme auf Grund einer durch den Abnehmer nicht vorhersehbaren Unterbrechung, einer Beendigung oder einer erstmaligen Aufnahme der Übernahme von Rohmilch nicht in ausreichender Anzahl möglich oder mit erheblichen zusätzlichen Kosten für den Abnehmer verbunden ist;
2. wenn bei einer ununterbrochenen Übernahme der Rohmilch aus besonderen Gründen, insbesondere wegen höherer Gewalt, eine Probenahme in ausreichender Anzahl oder ein ordnungsgemäßer Transport der Proben nicht möglich ist;
3. wenn eine Probe gemäß Anlage 2 Abschnitt H Unterabschnitt II Nummer 2 unberücksichtigt bleibt und es dem Abnehmer nicht möglich ist, der Untersuchungsstelle rechtzeitig eine Ersatzprobe zur Verfügung zu stellen.

§ 24

Unterrichtung bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Güteuntersuchungen

(1) Wenn die Untersuchungsstelle bei einem Erzeuger nicht die Mindestanzahl an Güteuntersuchungen, die Anlage 2 Abschnitt A bis F für einen bestimmten Zeitraum vorschreibt, erreicht, hat sie den Abnehmer und die für den Abnehmer zuständige Landesstelle darüber spätestens fünf Tage nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums unter Angabe des Erzeugers zu unterrichten.

(2) Wird der Abnehmer über eine Unterschreitung nach Absatz 1 unterrichtet und hat er die Güteuntersuchung der Proben des Erzeugers in dem betreffenden Zeitraum von mehr als einer Untersuchungsstelle vornehmen lassen, ist von ihm nach Satz 2 die für ihn zuständige Landesstelle darüber zu unterrichten, ob die Mindestanzahl an Güteuntersuchungen unter Berücksichtigung der Güteuntersuchungen aller Untersuchungsstellen erreicht wurde. Die Unterrichtung der Landesstelle hat spätestens zehn Tage nach Ablauf des Kalendermonats zu erfolgen.

§ 25

Anderweitige Gütemerkmale; Identifizierung von Hemmstoffen

(1) Der Abnehmer darf ein anderes als in § 3 Nummer 5 genanntes Gütemerkmal nur zu einem Bestandteil der Güteprüfung machen, wenn dies zwischen ihm und dem Erzeuger vereinbart ist.

(2) Die Vereinbarung muss bezüglich des anderweitigen Gütemerkmals die Mindestanzahl der in einem bestimmten Zeitraum vorzunehmenden Güteuntersuchungen und, falls erforderlich, eine Mittelwertbildung festlegen. Wird eine Mittelwertbildung vereinbart, ist zusätzlich festzulegen, wie der Mittelwert bestimmt wird.

(3) Wird ein anderweitiges Gütemerkmal Bestandteil der Güteprüfung, sind die Bestimmungen dieser Verordnung über die Güteprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Bestimmt Anlage 3 für ein anderweitiges Gütemerkmal ein Untersuchungsverfahren, ist nur dieses Untersuchungsverfahren zu nutzen. Liegt keine derartige Bestimmung vor, hat die Untersuchungsstelle ein Untersuchungsverfahren aus denjenigen Untersuchungsverfahren auszuwählen, für die sie akkreditiert ist.

(5) Der Abnehmer kann im Falle eines Hemmstoffnachweises, in dessen Rahmen kein bestimmter Hemmstoff identifiziert wurde, die betreffende Probe anschließend dahingehend untersuchen, welcher Hemmstoff zu dem Hemmstoffnachweis geführt hat. Die Untersuchung muss auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Verfahren erfolgen. Das Ergebnis der Untersuchung hat der Abnehmer innerhalb von fünf Tagen nach der Untersuchung dem betreffenden Erzeuger mitzuteilen.

§ 26**Unterrichtung über das verwendete Hemmstofftestsyste**

(1) Die Untersuchungsstelle hat den Abnehmer über das verwendete Hemmstofftestsyste sieben Tagen vor dessen erstmaliger Verwendung oder dessen Wechsel zu unterrichten. Wird nur für einen Zeitraum von bis zu sieben Tage ein anderes Hemmstofftestsyste verwendet, bedarf es keiner Unterrichtung.

(2) Der Abnehmer hat allen Erzeugern, deren Probe von der nach Absatz 1 Satz 1 unterrichtenden Untersuchungsstelle untersucht wird, unverzüglich nach der Unterrichtung mitzuteilen, welches Hemmstofftestsyste verwendet wird.

§ 27**Schnelltest auf Hemmstoffe**

(1) Der Abnehmer hat jegliche Rohmilch, die in seinem Betrieb oder in einem von ihm bestimmten Betrieb ankommt, vor deren Umfüllung durch einen Schnelltest auf mindestens die Hemmstoffgruppen Penicilline und Cephalosporine zu testen. Für den Schnelltest sind Untersuchungsverfahren zu verwenden, die in Anlage 3 Abschnitt C Unterabschnitt II oder III festgelegt sind.

(2) Der Abnehmer hat der Untersuchungsstelle die von ihm zur Verwendung vorgesehenen Schnelltestarten spätestens vierzehn Tage vor ihrer jeweiligen erstmaligen Verwendung mitzuteilen.

(3) Werden durch einen Schnelltest Hemmstoffe nachgewiesen, hat der Abnehmer unverzüglich die Proben sämtlicher Erzeuger, deren Rohmilch in der übernommenen Milch enthalten ist, nach Anlage 2 Abschnitt D Nummer 1 durch eine Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen. Bei der Untersuchung hat die Untersuchungsstelle ein Hemmstofftestsyste zu verwenden, das über die in der Hemmstofftabelle aufgeführten Hemmstoffe hinaus mindestens alle Hemmstoffe erfasst, die vom Abnehmer im Rahmen des Schnelltests nachweisbar sind.

(4) Zur Durchführung der Untersuchung nach Absatz 3 Satz 1 hat der Abnehmer der Untersuchungsstelle unverzüglich nach dem Nachweis der Hemmstoffe die betreffenden Proben zur Verfügung zu stellen sowie die Art des verwendeten Schnelltests und das Ergebnis des Schnelltests mitzuteilen. Auf den Transport der Proben findet § 16 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(5) Sämtliche Untersuchungen nach Absatz 3 Satz 1 werden auf die in Anlage 2 Abschnitt D festgelegte Mindestanzahl an Güteuntersuchungen angerechnet.

§ 28

Voruntersuchung auf Hemmstoffe

(1) Werden durch einen Schnelltest Hemmstoffe nachgewiesen, hat der Abnehmer die in § 27 Absatz 3 Satz 1 genannten Proben nach den Anforderungen des § 27 Absatzes 3 Satz 2 auf Hemmstoffe vorzuuntersuchen, wenn

1. diejenige Untersuchungsstelle, die in der Regel für den Abnehmer die Güteuntersuchungen vornimmt, aus Gründen, die der Abnehmer nicht zu vertreten hat, die in § 27 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Untersuchung nicht unverzüglich vornehmen kann oder
2. von einem oder mehreren der in § 27 Absatz 3 Satz 1 genannten Erzeuger Rohmilch übernommen werden soll, bevor dem Abnehmer das Ergebnis der in § 27 Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Untersuchung übermittelt werden kann.

(2) Nach der Voruntersuchung sind die voruntersuchten Proben wieder zu verschließen, als voruntersucht zu kennzeichnen und vom Abnehmer unverzüglich einer Untersuchung durch eine Untersuchungsstelle entsprechend § 27 Absatz 3 Satz 1 zuzuführen.

(3) Zur Durchführung der Untersuchung hat der Abnehmer der Untersuchungsstelle Folgendes mitzuteilen:

1. die Art des verwendeten Schnelltests;
2. das für die Voruntersuchung verwendete Hemmstofftestsystem;
3. die Ergebnisse des Schnelltests und der Voruntersuchung.

(4) Auf den Transport der Proben findet § 16 Absatz 1 bis 3 und auf die Anrechnung der Untersuchungen § 27 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 29

Untersuchungen im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

(1) Wird Rohmilch, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und die vom Erzeuger zwecks Übernahme durch einen Abnehmer zusammengefasst wurde, auf ein Gütemerkmal

1. im Rahmen des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des

Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51; L 325 vom 16.12.2019, S. 183) auf Veranlassung der zuständigen Behörde oder

2. im Rahmen des in Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 vorgesehenen Nachweises auf Veranlassung des Erzeugers

untersucht, gilt bezüglich der Gütemerkmale bakteriologische Eigenschaften und Gehalt an somatischen Zellen eine solche Untersuchung als Güteuntersuchung. Hinsichtlich der Güteuntersuchung nach Satz 1 Nummer 2 hat der Erzeuger sicherzustellen, dass sie durch eine nach § 19 Absatz 1 zugelassene Untersuchungsstelle gemäß den Anforderungen der Anlagen 2 und 3 vorgenommen wird.

(2) Erfährt der Erzeuger das Ergebnis einer Untersuchung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, hat er dieses Ergebnis unverzüglich dem Abnehmer mitzuteilen, sofern er nicht das Ergebnis durch den Abnehmer erfahren hat. Die dem Ergebnis zugrunde liegende Untersuchung darf nicht auf eine in Anlage 2 Abschnitt C und E festgelegte Mindestanzahl an Güteuntersuchungen angerechnet werden.

(3) Jedes mitgeteilte Ergebnis gilt als Güteuntersuchung und ist daher in die Mittelwertbildung und in die Bewertung des jeweiligen Gütemerkmals einzubeziehen. Im Rahmen der Mittelwertbildung ersetzt ein mitgeteiltes Ergebnis ein in dem betreffenden Kalendermonat fehlendes Ergebnis der Güteuntersuchung.

Abschnitt 4

Berechnung des Kaufpreises für die Rohmilch

§ 30

Berechnung nach Güte und Gewicht; Umrechnungsfaktor

(1) Der Abnehmer hat die übernommene Rohmilch nach der festgestellten Güte und dem Gewicht in Kilogramm zu bezahlen.

(2) Bemisst der Abnehmer die Rohmilch bei der Übernahme nach Litern, hat er eine Umrechnung von Liter in Kilogramm vorzunehmen. Dabei ist ein Umrechnungsfaktor von 1,03 zu verwenden.

§ 31

Milchgeldabrechnung

(1) Der Abnehmer hat für jeden Kalendermonat und für jeden Erzeuger eine Milchgeldabrechnung zu erstellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. bezogen auf die jeweilige Rohmilch, die der Abnehmer von dem einzelnen Erzeuger übernommen hat:
 - a) die Menge in Kilogramm;
 - b) den Kaufpreis für ein Kilogramm unter Berücksichtigung aller Abschläge und Zuschläge;
 - c) den für die übernommene Menge zu zahlenden Kaufpreis;

2. bezogen auf die gesamte Rohmilch, die der Abnehmer von allen Erzeugern übernommen hat:
 - a) den Durchschnittspreis für ein Kilogramm unter Berücksichtigung aller Abschläge und Zuschläge,
 - b) den durchschnittlichen Fett- und Eiweißgehalt eines Kilogramms,
 - c) den Durchschnittspreis für ein Kilogramm mit einem Fettgehalt von 4,00 Prozent und einem Eiweißgehalt von 3,40 Prozent ohne Berücksichtigung von Abschlägen und Zuschlägen,

3. die Werte, die der Berechnung des Durchschnittspreises für eine Fett- und Eiweißeinheit zugrunde liegen, wobei eine Fetteinheit aus 10 Gramm Fett und eine Eiweißeinheit aus 10 Gramm Eiweiß besteht;

4. das Ergebnis der Güteprüfung, soweit es dem Erzeuger nicht gesondert mitgeteilt wird.

(2) Unterscheidet der Abnehmer hinsichtlich des Kaufpreises zwischen verschiedenen Arten von Rohmilch, insbesondere zwischen konventionell und ökologisch erzeugter Rohmilch, kann er in der Milchgeldabrechnung für die jeweils betroffenen Erzeuger die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ausschließlich oder zusätzlich auf die jeweilige Art der Rohmilch beziehen. Dabei ist kenntlich zu machen, auf welche Art der Rohmilch sich die Angaben beziehen.

(3) In der Milchgeldabrechnung sind gesondert sämtliche Abschläge und Zuschläge nach den §§ 32 und 33 auszuweisen und zu begründen.

(4) Der Abnehmer darf, soweit dadurch die Nachvollziehbarkeit der Angaben nicht beeinträchtigt wird,

1. über die Pflichtangaben hinaus weitere Angaben in die Milchgeldabrechnung aufnehmen und
2. im Falle des § 4 Absatz 3 die vorzunehmenden Angaben in eine einzige Milchgeldabrechnung aufnehmen.

(5) Der Abnehmer hat die Milchgeldabrechnung dem Erzeuger bis spätestens zum Ablauf des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats zu übermitteln.

§ 32

Abschläge auf den Kaufpreis

(1) Übersteigt ausweislich der Güteprüfung die Gesamtkeimzahl der Rohmilch eine Anzahl von 100 000 Kolonie bildenden Einheiten je Milliliter, ist der Kaufpreis um mindestens 2 Cent je Kilogramm für den betreffenden Kalendermonat zu mindern.

(2) Ergibt die Güteprüfung einen Hemmstoffnachweis, ist der Kaufpreis für den betreffenden Kalendermonat wie folgt zu mindern:

1. um 3 Cent je Kilogramm für den ersten Hemmstoffnachweis;
2. um mindestens 3 Cent je Kilogramm für jeden weiteren Hemmstoffnachweis.

(3) Übersteigt ausweislich der Güteprüfung die somatische Zellzahl eine Anzahl von 400 000 somatischen Zellen je Milliliter, ist der Kaufpreis um mindestens 1 Cent je Kilogramm für den betreffenden Kalendermonat zu mindern.

§ 33

Zusätzliche Abschläge sowie Zuschläge auf den Kaufpreis

(1) Auf der Grundlage der Güteprüfung können neben den in § 32 aufgeführten Abschlägen weitere Abschläge auf den Kaufpreis vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Abschläge, die auf einer nach § 25 Absatz 1 vereinbarten Prüfung auf anderweitige Gütemerkmale beruhen.

(2) Auf der Grundlage der Güteprüfung können im Falle einer überdurchschnittlichen Güte Zuschläge auf den Kaufpreis vorgenommen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Recht, Abschläge und Zuschläge vorzusehen, die auf einer anderen Grundlage als der Güteprüfung beruhen.

§ 34

Abrechnung im Falle einer Rohmilchübernahme ohne Entgelt

(1) Bei einer Rohmilchübernahme ohne Entgelt hat der Abnehmer für jeden Erzeuger eine Abrechnung über die übernommene Rohmilch entsprechend § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 4 zu erstellen. § 30 Absatz 2 und § 31 Absatz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Erfolgt im Falle des Absatzes 1 eine Gegenleistung, ist in der Abrechnung über die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben hinaus die Berücksichtigung des Ergebnisses der Güteprüfung bei der Gegenleistung darzustellen. § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 32 und 33 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 35

Aufzeichnungspflichten der Abnehmer

(1) Der Abnehmer hat zu jeder Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme innerhalb eines Monats nach der Einführung Folgendes aufzuzeichnen:

1. das Datum und die Dauer der Einführung;
2. die Methode und den Inhalt der Einführung;
3. die Namen der Personen, die die Einführung vorgenommen haben;
4. die Namen der Teilnehmer;
5. eine Liste der auf Grund der Einführung ausgestellten Nachweise.

(2) Der Abnehmer hat zu jeder Probe innerhalb eines Monats nach dem Erhalt des Ergebnisses der Güteuntersuchung Folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen des Erzeugers;
2. das Datum der Probenahme;
3. den Namen des Probenehmers;
4. die Art der Konservierung der Probe;
5. die übernommene Rohmilchmenge in Kilogramm, von der die Probe stammt;
6. das Datum und das Ergebnis der Güteuntersuchung der Probe.

(3) Der Abnehmer hat zu jedem Schnelltest auf Hemmstoffe innerhalb eines Monats nach der Durchführung des Schnelltests Folgendes aufzuzeichnen:

1. das Datum des Schnelltests;
2. Angaben zur Identifikation der Rohmilch und zur Identifikation der Erzeuger, von denen die Rohmilch stammt;
3. die Art des verwendeten Hemmstofftestsystems;
4. das Ergebnis des Schnelltests.

(4) Der Abnehmer hat für jede Mittelwertbildung innerhalb eines Monats nach der Mittelwertbildung die für die Mittelwertbildung herangezogenen Güteuntersuchungen und die Berechnung des Mittelwertes aufzuzeichnen.

(5) Der Abnehmer hat für jede Untersuchung zur Identifizierung eines Hemmstoffes innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Untersuchung Folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen des Erzeugers;
2. das Datum der Probenahme;
3. die Art der Konservierung der Probe;
4. das Datum der Güteuntersuchung;
5. das Datum und das Ergebnis der Untersuchung zur Identifizierung des Hemmstoffes;
6. den Namen der Stelle, die die Untersuchung vorgenommen hat;
7. die Art des verwendeten Untersuchungsverfahrens.

§ 36

Aufzeichnungspflichten der Veranstalter von Sachkundelehrgängen und der Untersuchungsstellen

(1) Der Veranstalter von Sachkundelehrgängen hat zu jeder Durchführung eines Lehrgangs innerhalb eines Monats nach dem Lehrgang Folgendes aufzuzeichnen:

1. das Datum und die Dauer des Lehrgangs;
2. die Methode und den Inhalt des Lehrgangs;
3. die Namen der Personen, die den Lehrgang durchgeführt haben;

4. die Namen der Teilnehmer;
5. eine Liste der auf Grund des Lehrgangs ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Untersuchungsstelle hat zu jeder Probe innerhalb eines Monats nach der Güteuntersuchung der Probe Folgendes aufzuzeichnen:

1. den auf der Probe oder vom Abnehmer benannten Erzeuger;
2. den Namen des Abnehmers, von dem die Probe stammt;
3. das Datum des Eingangs;
4. die Art der Konservierung;
5. das Datum der Untersuchung;
6. die verwendeten Untersuchungsverfahren bezüglich aller Gütemerkmale mit Ausnahme der bakteriologischen Beschaffenheit in Form von Hemmstoffen;
7. die verwendeten Hemmstofftestsysteme bezüglich der bakteriologischen Beschaffenheit in Form von Hemmstoffen;
8. das Ergebnis der Güteuntersuchung.

§ 37

Aufbewahrungspflichten

(1) Der Abnehmer hat

1. die Milchgeldabrechnungen nach § 31 Absatz 1, die Abrechnungen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und die Aufzeichnungen nach § 35 drei Jahre ab dem Ende des Monats ihrer Entstehung aufzubewahren und
2. die Prüfberichte nach § 12 Absatz 4 drei Jahre ab dem Ende des Monats ihrer Übermittlung durch die Prüfstelle aufzubewahren.

(2) Der Veranstalter von Sachkundelehrgängen hat die Aufzeichnungen nach § 36 Absatz 1 drei Jahre ab dem Ende des Monats ihrer Entstehung aufzubewahren.

(3) Die Untersuchungsstelle hat die Schriftstücke zu der Teilnahme an den Ringuntersuchungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 und die Aufzeichnungen nach § 36 Absatz 2 drei Jahre ab dem Ende des Monats ihrer Entstehung aufzubewahren.

(4) Die Prüfstelle hat alle im Zusammenhang mit den Hauptprüfungen und Wiederholungsprüfungen stehenden Aufzeichnungen drei Jahre ab dem Ende des Monats, in dem die jeweilige Prüfung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unterlagen sind von der jeweils aufbewahrungspflichtigen Person der Landesstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 eine Probenahme nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2, § 8 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 5 Satz 3 oder § 19 Absatz 4 Satz 2 einen Beleg nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
3. entgegen § 7 Absatz 1 eine Probenahme vornehmen lässt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 eine Bescheinigung oder einen Nachweis nicht mit sich führt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Anlage verwendet,
7. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 5 Satz 3 oder § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
8. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 1 oder § 21 Absatz 2 Satz 2 eine Zulassung oder die Nutzung eines Untersuchungsverfahrens nicht richtig beantragt,
9. entgegen § 14 Absatz 4 eine dort genannte Anlage prüft,
10. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 1 eine Prüfung oder Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einstellt,
11. entgegen § 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 4 Satz 2 oder § 28 Absatz 4, nicht sicherstellt, dass der Transport die Verwendbarkeit der Probe nicht beeinträchtigt,

12. entgegen § 17, § 21 Absatz 1 Satz 1 oder § 29 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Güteuntersuchung vorgenommen wird,
13. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, oder entgegen § 24 Absatz 1 oder 2 Satz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
14. entgegen § 19 Absatz 5 eine Güteuntersuchung vornimmt,
15. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 einen Mittelwert nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bildet,
16. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Mindestanzahl an Güteuntersuchungen unterschreitet,
17. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 die Rohmilch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig testet,
18. entgegen § 27 Absatz 3 Satz 1 eine Probe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt,
19. entgegen § 35 oder § 36 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder
20. entgegen § 37 Absatz 1 oder 4 eine dort genannte Abrechnung, Aufzeichnung oder einen Prüfbericht nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.

§ 39

Anwendungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 7 bis 11 sind erst ab dem ... *[einsetzen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt richten sich die Anforderungen an die Sachkunde und an den Nachweis der Sachkunde nach Landesrecht.

(2) Ist eine Untersuchungsstelle auf der Grundlage des § 2 Absatz 8 der Milch-Güteverordnung am ... *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]* zugelassen, gilt sie auch nach dieser Verordnung als zugelassen. Eine solche Untersuchungsstelle muss bis zum *[einsetzen: sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]* die Voraussetzungen des § 19 Absatzes 1 Satz 2 erfüllen und dies der nach § 19 Absatz 3 zuständigen Landesstelle unter Beifügung der entsprechenden Nachweise mitteilen. Erfüllt die Untersuchungsstelle die Voraussetzungen nicht oder erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung gegenüber der Landesstelle, hat sie die Güteuntersuchungen unverzüglich einzustellen. § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Anlage 1

(zu § 7 Absatz 2)

Anforderungen an die Sachkunde der Probenehmer

A. Allgemeine Anforderungen (§ 7 Absatz 2 Satz 1)

Bei jeder Probenahme sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

I. Grundlegende Anforderungen

1. Einhaltung der Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts im Hinblick auf die Sach- und Personalhygiene.
2. Funktionstüchtigkeit und hygienisch einwandfreier Zustand aller Geräte und sonstiger Gegenstände, die bei der Probenahme verwendet werden.
3. Bedienung einer Anlage zur Probenahme gemäß den Vorgaben des Herstellers.
4. Befolgung der Anweisungen des Abnehmers hinsichtlich der Probenahme.
5. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs der gesamten Probenahme, um insbesondere die fehlerfreie Funktion einer Anlage zur Probenahme sicherzustellen und äußere Einflüsse auf die Probenahme zu verhindern.
6. Unverzügliche Benachrichtigung des zuständigen Verantwortlichen des Abnehmers in folgenden Fällen:
 - a) Undurchführbarkeit der Probenahme;
 - b) Verwechslung oder Unregelmäßigkeiten bei der Probenahme;
 - c) technische Mängel oder qualitätsmindernde Einflüsse bei der Probenahme.

II. Anforderungen hinsichtlich einzelner Schritte der Probenahme

1. Sicherstellung, dass die milchführenden Bestandteile einer Anlage zur Probenahme vor Beginn der Probenahme soweit wie technisch möglich frei von jeglicher Flüssigkeit sind, insbesondere von Wasser und Reinigungslösung.
2. Visuelle Prüfung, ob sich die Rohmilch in einwandfreiem Zustand (etwa nicht verfärbt, flockig oder veränderte Konsistenz) befindet, soweit es sich um ein geschlossenes System mit Prüfmöglichkeit handelt oder im Falle einer offenen Aufbewahrung eine Prüfung ohne besonderen Aufwand möglich ist.
3. Feststellung, dass die Rohmilch vor Beginn der Probenahme durchmischt ist, soweit eine Prüfung entsprechend Nummer 2 möglich ist. Insbesondere darf die Rohmilch nicht aufgerahmt sein. Wird eine unzureichende Durchmischung festgestellt, hat eine ausreichende Durchmischung vor der Probenahme stattzufinden. In Rohmilchtanks mit Rührwerk ist für eine ausreichende Durchmischung der Rohmilch das Rührwerk für mindestens drei Minuten in Gang zu setzen.
4. Feststellung, dass die Rohmilch vor Beginn der Probenahme entsprechend den Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts gekühlt ist.

5. Einhaltung vorgegebener Einstellungen einer Anlage zur Probenahme (Temperatur, Pumpendrehzahl und Ähnliches) sowie vorgegebener Abläufe bei der Verwendung einer Anlage zur Probenahme.
6. Kontrolle auf Leckagen und Tropfmilch, insbesondere im Bereich beweglicher und abnehmbarer Teile einer Anlage zur Probenahme.
7. Kühlung der Proben unverzüglich nach der Beendigung der Probenahme auf höchstens 8° Celsius. Im Anschluss müssen die Proben durchgängig in einem Temperaturbereich von 2° Celsius bis 8° Celsius gelagert werden.
8. Schutz der Proben vor Verschmutzung.
9. Dokumentation jeder Probenahme: Die Dokumentation muss eine Zuordnung der Probe zum Erzeuger ermöglichen sowie das Probenahmedatum und den Probenahmezeitpunkt enthalten. Jede Unregelmäßigkeit und jede fehlerhafte Zuordnung zu einem Erzeuger ist unter Angabe desjenigen Erzeugers, von dem die Probe stammt, festzuhalten. Im Falle einer fehlerhaften Zuordnung ist zusätzlich derjenige Erzeuger, dem die Probe fehlerhaft zugeordnet wurde, anzuführen.

III. Anforderungen an Reinigung, Desinfektion und allgemeine Kontrollen

1. Verwendung der erforderlichen Schutzausrüstung.
2. Reinigung und Desinfektion milchführender Teile mindestens einmal in 24 Stunden.
3. Regelmäßige Kontrolle beweglicher und abnehmbarer Teile (Schraubverbindungen, Dichtungen, Schläuche und Ähnliches) und deren Austausch im Fall von Mängeln oder absehbaren Mängeln.

B. Besondere Anforderungen bei der Verwendung von Milchsammelwagen (§ 7 Absatz 2 Satz 2)

Bei einem Milchsammelwagen ist zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an jede Probenahme Folgendes zu beachten:

I. Grundlegende Anforderungen

1. Einhaltung der Touren- und Probenahmepläne, die vom Abnehmer erstellt wurden.
2. Unmittelbare Rücksprache mit dem zuständigen Verantwortlichen des Abnehmers bei technischen Problemen.

II. Anforderungen an Reinigung und Desinfektion

1. Die Reinigung und Desinfektion des Milchsammelwagens einschließlich der Anlage zur Probenahme umfasst insbesondere die Reinigung aller milchführenden Teile (Annahme- und Abtankvorrichtungen, Probenahme- und Leitungssysteme, Rohmilchtanks und Ähnliches). Reicht eine automatische Reinigung nicht aus (etwa bei Hähnen, Deckeldichtungen, Lanzen und Ähnlichem), sind die betreffenden Bereiche von Hand zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Ist beabsichtigt, einen Milchsammelwagen mehr als 72 Stunden nicht zum Transport von Rohmilch zu verwenden, ist er spätestens zwölf Stunden nach dem letzten Gebrauch sowie frühestens zwölf Stunden vor dem nächsten Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

Anlage 2

(zu § 17, § 22 Absatz 1 Satz 1, § 23, § 24 Absatz 1, § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3)

Güteuntersuchung der Proben und Mittelwertbildung

Vorbemerkung: Die in den Abschnitten A bis F jeweils festgelegte Mindestanzahl an Proben und die in Abschnitt G festgelegte Mittelwertbildung beziehen sich auf den einzelnen Erzeuger. Eine Probe kann für die Güteuntersuchung auf mehrere Güte Merkmale und mehrere Substanzgruppen von Hemmstoffen verwendet werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Güteuntersuchung der jeweiligen Güte Merkmale nicht beeinträchtigt wird. Soweit nicht anders geregelt ist, müssen die Proben in Bezug auf das jeweilige Güte Merkmal von unterschiedlichen Tagen des Kalendermonats stammen.

A. Fettgehalt

- I. Zur Feststellung des Fettgehalts sind je Kalendermonat mindestens drei Proben nach Verfahren zu untersuchen, die in Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt I Nummer 1 oder 5 festgelegt sind.
- II. Erfolgt die Abholung dauerhaft
 1. nicht im Rhythmus von 24 Stunden oder eines Mehrfachen dieses Zeitraums, sind abweichend von Unterabschnitt I die Proben an mindestens der Hälfte aller Tage mit Rohmilchübernahmen in einem Kalendermonat zu untersuchen, oder
 2. in Form der separaten Rohmilchübernahme eines Morgen- und Abendgemelks, sind abweichend von Unterabschnitt I mindestens je zwei Proben vom Morgen- und Abendgemelk zu untersuchen; werden mehr Proben untersucht, sind die Proben in gleicher Anzahl vom Morgen- und Abendgemelk zu nehmen.
- III. Das Ergebnis der Güteuntersuchung jeder Probe ist in Hundertstelprozent anzugeben.

B. Eiweißgehalt

- I. Zur Feststellung des Eiweißgehalts sind je Kalendermonat mindestens drei Proben nach Verfahren zu untersuchen, die in Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt I Nummer 2 oder 5 festgelegt sind.
- II. Abschnitt A Unterabschnitt II und III gilt entsprechend.

C. Gesamtkeimzahl

Zur Feststellung der Gesamtkeimzahl sind je Kalendermonat mindestens zwei Proben nach Verfahren zu untersuchen, die in Anlage 3 Abschnitt B festgelegt sind.

D. Hemmstoffe

Zur Feststellung von Hemmstoffen sind mindestens zu untersuchen:

1. je Kalendermonat hinsichtlich der Hemmstoffgruppen Penicilline, Cephalosporine, Aminoglykoside, Makrolide und Lincosamide, Sulfonamide sowie Tetracycline vier Proben nach Verfahren, die in Anlage 3 Abschnitt C Unterabschnitt II oder III festgelegt sind, und
2. je Kalenderjahr hinsichtlich der Hemmstoffgruppe Chinolone zwei Proben nach Verfahren, die in Anlage 3 Abschnitt C Unterabschnitt II Nummer 3 und Unterabschnitt III festgelegt sind.

E. Gehalt an somatischen Zellen

Zur Feststellung der somatischen Zellzahl ist je Kalendermonat mindestens eine Probe nach Verfahren zu untersuchen, die in Anlage 3 Abschnitt D Unterabschnitt I festgelegt sind.

F. Gefrierpunkt

Zur Feststellung des Gefrierpunktes ist je Kalendermonat mindestens eine Probe nach Verfahren zu untersuchen, die in Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt I Nummer 4 oder 5 festgelegt sind.

G. Mittelwertbildung

- I. Der Mittelwert für den Fettgehalt und der Mittelwert für den Eiweißgehalt sind aus allen betreffenden Ergebnissen der Güteuntersuchungen eines Kalendermonats zu bilden. Hierbei ist mengengewichtet arithmetisch vorzugehen. Der gebildete Mittelwert ist in Hundertstelprozent anzugeben.
- II. Wird hinsichtlich des Fettgehaltes oder des Eiweißgehaltes die Mindestanzahl an Güteuntersuchungen in einem Kalendermonat unterschritten, ist statt des Ergebnisses dieser Güteuntersuchung der für den betreffenden Erzeuger gebildete Mittelwert des Vormonats heranzuziehen. Liegt der Mittelwert des Vormonats nicht vor, ist der letzte für den betreffenden Erzeuger vorliegende Mittelwert eines Kalendermonats zu verwenden, wobei dieser nicht älter als drei Kalendermonate sein darf. Liegt auch kein solcher Mittelwert vor, ist der Mittelwert zu verwenden, der sich für den Kalendermonat der Unterschreitung aus allen Güteuntersuchungen des betreffenden Gütemerkmals ergibt, die der Abnehmer in Bezug auf die Rohmilch sämtlicher Erzeuger, von denen er Rohmilch übernommen hat, hat vornehmen lassen. Fehlt mehr als eine Güteuntersuchung, sind für jedes fehlende Ergebnis die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Wird ein Mittelwert auf der Grundlage der Sätze 1 bis 4 gebildet, ist ungewichtet arithmetisch vorzugehen.
- III. Der Mittelwert für die Gesamtkeimzahl ist aus allen betreffenden Ergebnissen der Güteuntersuchungen eines Kalendermonats und des Vormonats zu bilden. Der gebildete geometrische Mittelwert ist auf Tausend gerundet anzugeben.
- IV. Der Mittelwert des Gehalts an somatischen Zellen ist aus allen betreffenden Ergebnissen der Güteuntersuchungen eines Kalendermonats und der beiden Vormonate zu bilden. Der gebildete geometrische Mittelwert ist auf Tausend gerundet anzugeben.
- V. Ein Mittelwert darf in folgenden Fällen nicht gebildet werden:
 1. hinsichtlich der Gesamtkeimzahl für einen Kalendermonat, wenn weniger als zwei Ergebnisse der Güteuntersuchung jeweils für diesen Kalendermonat oder den Vormonat vorliegen;
 2. hinsichtlich des Gehalts an somatischen Zellen für einen Kalendermonat, wenn kein Ergebnis der Güteuntersuchung jeweils für diesen Kalendermonat oder für einen der beiden Vormonate vorliegt.

H. Nichtverwertbarkeit von Proben und Untersuchungsergebnissen

- I. Wird durch die Untersuchungsstelle vor oder während der Untersuchung oder als Ergebnis der Untersuchung festgestellt, dass eine nicht verwertbare Probe vorliegt, bleibt die Probe unberücksichtigt.

- II. Eine Probe ist insbesondere nicht verwertbar, wenn
1. auf Grund der Sensorik der Probe oder in sonstiger Weise feststeht, dass die Probenahme oder der Transport der Probe nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, oder
 2. sich das Untersuchungsergebnis bezüglich Fettgehalt und Eiweißgehalt als erhebliche und nicht erklärbare Abweichung von den zeitlich unmittelbar davor und danach liegenden Untersuchungsergebnissen des Erzeugers darstellt.
- III. Die Nichtberücksichtigung einer Probe ist zu dokumentieren und im Rahmen der Dokumentation zu begründen.
- IV. Die Nichtberücksichtigung einer Probe ist dem Abnehmer unter Angabe des in Unterabschnitt III dokumentierten Grundes mitzuteilen. Führt die Nichtberücksichtigung voraussichtlich dazu, dass die Mindestanzahl an Proben unterschritten wird, hat die Mitteilung zeitlich so zu erfolgen, dass der Abnehmer in die Lage versetzt wird, vor Monatsende eine Ersatzprobe zur Verfügung zu stellen. Satz 2 gilt nicht, falls auf Grund des Monatsendes die Bereitstellung einer Ersatzprobe nicht mehr möglich ist.
- V. Im Falle des Unterabschnittes II Nummer 2 ist dem Abnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit er den erheblichen Unterschied zu den sonstigen Untersuchungsergebnissen aufklären kann. Wird der Unterschied aufgeklärt und ergibt sich daraus, dass eine verwertbare Probe vorliegt, ist das betreffende Untersuchungsergebnis zu berücksichtigen.
- VI. Möchte der Abnehmer entgegen § 23 Absatz 1 ein Untersuchungsergebnis nicht berücksichtigen, bedarf dies der Zustimmung der Untersuchungsstelle. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Abnehmer eine mit Gründen versehene Anfrage stellt und die Untersuchungsstelle entsprechend der Unterabschnitte I und II die betreffende Probe nachträglich als nicht berücksichtigungsfähig bewertet. Unterabschnitt III gilt entsprechend. Die Anfrage des Abnehmers sowie die Bewertung und die Antwort gegenüber dem Abnehmer sind von der Untersuchungsstelle zu dokumentieren.

Anlage 3

(zu § 3 Nummer 15 und 16, § 17, § 21 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 4, § 25 Absatz 4 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 29 Absatz 1 Satz 1, § 40 Absatz 1 und 2 sowie Anlage 2)

Untersuchungsverfahren zur Güteuntersuchung

Inhaltsverzeichnis

A. Fett-, Eiweiß- und Laktosegehalt sowie Gefrierpunkt

- I. Amtliche Verfahren
 1. Fettgehalt
 2. Eiweißgehalt
 3. Laktosegehalt
 4. Gefrierpunkt
 5. Fett-, Eiweiß- und Laktosegehalt sowie Gefrierpunkt

- II. Alternative Verfahren

B. Gesamtkeimzahl

- I. Amtliche Verfahren
 1. Koloniezählung bei 30 °Celsius mittels Gussplattenverfahren
 2. Durchflusszytometrische Zählung von Mikroorganismen

- II. Alternative Verfahren

C. Hemmstoffe

- I. Allgemeine Anforderungen
 1. Hemmstofftabelle
 2. Hemmstoffnachweis und Hemmstofftestsystem
 3. Mindestanforderungen an Analysemethoden
- II. Amtliche Verfahren
 1. Hemmstoffgruppen Penicilline, Cephalosporine und Aminoglykoside
 - a) Agar-Diffusions-Verfahren
 - b) Agar-Diffusions-Verfahren mit *Bacillus stearothermophilus*
 2. Hemmstoffgruppe Aminoglykoside
 3. Hemmstoffgruppe Makrolide und Licosamide, Sulfamide, Tetracycline und Chinolone
 4. Hemmstoffgruppe Tetracycline
 5. Überprüfung vor der erstmaligen Verwendung

- III. Alternative Verfahren

1. Allgemeines
2. Feststellung des Untersuchungsergebnisses
3. Mikrobiologisch basierte Verfahren
4. Kontrolle der Chargen
5. Überprüfung vor der erstmaligen Verwendung

D. Gehalt an somatischen Zellen

- I. Amtliche Verfahren
 1. Fluoreszenzoptische Zählung somatischer Zellen in Rohmilch
 2. Mikroskopische Zählung somatischer Zellen in Rohmilch

- II. Alternative Verfahren

A. Fett-, Eiweiß- und Laktosegehalt sowie GefrierpunktI. Amtliche Verfahren

1. Fettgehalt

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.00-9: Untersuchung von Lebensmitteln – Bestimmung des Fettgehaltes in Milch – Gravimetrisches Verfahren.

2. Eiweißgehalt

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.00-10/1: Untersuchung von Lebensmitteln – Bestimmung des Stickstoffgehaltes in Milch- und Milcherzeugnissen – Teil 1: Kjeldahl-Verfahren und Berechnung des Rohproteingehaltes.

3. Laktosegehalt

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.00-17: Untersuchung von Lebensmitteln – Bestimmung des Lactose- und Galactosegehaltes von Milch und Milchprodukten – Enzymatisches Verfahren.

4. Gefrierpunkt

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.00-29: Untersuchung von Lebensmitteln – Bestimmung des Gefrierpunktes von Milch – Thermistor-Kryoskop-Verfahren.

5. Fett-, Eiweiß- und Laktosegehalt sowie Gefrierpunkt

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.00-78: Untersuchung von Lebensmitteln – Milch und flüssige Milcherzeugnisse – Leitfaden für die Anwendung der Mittel-Infrarot-Spektroskopie (nach DIN ISO 9622).

II. Alternative Verfahren

Keine.

B. GesamtkeimzahlI. Amtliche Verfahren

1. Koloniezählung bei 30 °C mittels Gussplattenverfahren

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 00.00.88/1: Untersuchung von Lebensmitteln – Horizontales Verfahren zur Zählung von Mikroorganismen – Teil 1: Koloniezählung bei 30 °C mittels Gussplattenverfahren.

2. Durchflusszytometrische Zählung von Mikroorganismen

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.01-7: Bestimmung der Gesamtkeimzahl in Rohmilch – Durchflusszytometrische Zählung von Mikroorganismen.

II. Alternative Verfahren

Keine.

C. Hemmstoffe

I. Allgemeine Anforderungen

1. Hemmstofftabelle

1	2	3
Hemmstoffgruppe	Umfang des Nachweises	Hemmstoffe / Rückstandshöchstmenge in µg/kg
1. Penicilline	alle Hemmstoffe	Benzylpenicillin / 4
		Oxacillin / 30
		Cloxacillin / 30
		Amoxicillin / 4
		Ampicillin / 4
2. Cephalosporine	mindestens zwei Hemmstoffe	Cefalexin / 100
		Cefalonium / 20
		Cefapirin / 60
		Cefazolin / 50
	mindestens ein Hemmstoff	Cefoperazon / 50
		Ceftiofur / 100
		Cefquinom / 20
3. Aminoglykoside	mindestens ein Hemmstoff	Streptomycin / 200
		Dihydrostreptomycin / 200
		Gentamicin / 100
		Kanamycin / 150
		Neomycin / 1500
4. Makrolide und Lincosamide	mindestens ein Hemmstoff	Erythromycin / 40
		Tylosin / 50
		Lincomycin / 150
		Pirlimycin / 100
5. Sulfonamide	mindestens ein Hemmstoff	Sulfadimidin / 100*
		Sulfadoxin / 100*
		Sulfamethoxypyridazin / 100*
6. Tetracycline	mindestens ein Hemmstoff	Tetracyclin / 100
		Chlortetracyclin / 100
		Oxytetracyclin / 100
7. Chinolone	mindestens ein Hemmstoff	Enrofloxacin / 100
		Ciprofloxacin / 100
		Marbofloxacin / 75

* Die Rückstände aller Hemmstoffe der Sulfonamidgruppe dürfen insgesamt 100 µg/kg nicht überschreiten.

2. Hemmstoffnachweis und Hemmstofftestsystem

Der Hemmstoffnachweis wird mittels eines Hemmstofftestsystems geführt. Das Hemmstofftestsystem kann auf einem Untersuchungsverfahren oder mehreren Untersuchungsverfahren beruhen. Es muss bezüglich der Hemmstoffe, die in der Hemmstofftabelle angeführt sind, den in Nummer 1 Spalte 2 ausgewiesenen Nachweisumfang enthalten. Für diese Hemmstoffe muss das Hemmstofftestsystem mindestens die in Nummer 1 Spalte 3 angegebene Rückstandshöchstmenge nachweisen. Die Nachweisempfindlichkeit bezieht sich auf eine Wahrscheinlichkeit von mindestens 95 Prozent, dass der Hemmstoff in der Konzentration, die in der Spalte 3 für ihn festgelegt ist, nachgewiesen wird. Das Hemmstofftestsystem kann auch Hemmstoffe erfassen, die nicht in der Hemmstofftabelle genannt sind. Für solche Hemmstoffe legt die Hemmstofftabelle keine Rückstandshöchstmenge fest.

3. Mindestanforderungen an Analysemethoden

Jedes Hemmstofftestsystem muss die Mindestanforderungen für Analysemethoden nach der Entscheidung 2002/657/EG der Kommission vom 12. August 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG des Rates betreffend die Durchführung von Analysemethoden und die Auswertung von Ergebnissen (ABl. L 221 vom 17.08.2002, S. 8) oder vergleichbarer Normen (etwa DIN EN ISO 13969:2004-11: Milch und Milchprodukte – Anleitung für die vereinheitlichte Beschreibung mikrobiologischer Hemmstofftests) erfüllen.

II. Amtliche Verfahren

1. Hemmstoffgruppen Penicilline, Cephalosporine und Aminoglykoside

- a) Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.01–5: Nachweis von Hemmstoffen in Sammelmilch – Agar-Diffusions-Verfahren (Brillantschwarz-Reduktionstest);
- b) Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.00-11: Suchverfahren auf das Vorhandensein von Antinfektiva in Milch – Agar-Diffusions-Verfahren mit *Bacillus stearothermophilus* (Brillantschwarz-Reduktionstest).

2. Hemmstoffgruppe Aminoglykoside

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.00-70: Suchverfahren auf das Vorhandensein von Streptomycin- und Dihydrostreptomycin-Rückständen in Milch; Screeningverfahren mit ELISA im Mikrotitersystem (ELISA).

3. Hemmstoffgruppen Makrolide und Lincosamide, Sulfonamide, Tetracycline sowie Chinolone

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.00-85: Bestimmung von Rückständen der Antibiotika-Gruppen – Macrolide, Lincosamide, Chinolone, Tetracycline, Sulfonamide und Trimethoprim in Milch – HPLC-MS/MS-Verfahren (HPLC).

4. Hemmstoffgruppe Tetracycline

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.00-62: Suchverfahren auf das Vorhandensein von Antinfektiva in Milch – Agar-Diffusions-Verfahren mit *Bacillus cereus* (TTC-Reduktionstest).

5. Überprüfung vor der erstmaligen Verwendung

Die Untersuchungsstelle hat ein amtliches Verfahren vor der erstmaligen Verwendung dahingehend zu überprüfen, ob das amtliche Verfahren auch unter den Rahmenbedingungen der Untersuchungsstelle hinreichend funktioniert. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

III. Alternative Verfahren

1. Allgemeines

Für den Nachweis der Hemmstoffe, die in Unterabschnitt II genannt sind, können neben den in Unterabschnitt II genannten Verfahren alle sonstigen Verfahren, die die Anforderungen des Unterabschnittes I erfüllen, verwendet werden. Für die Hemmstoffe, die nicht in Unterabschnitt II genannt sind, müssen Verfahren verwendet werden, die die Anforderungen des Unterabschnitts I erfüllen.

2. Feststellung des Untersuchungsergebnisses

Das Untersuchungsergebnis kann ohne Gerät visuell oder mit einem Gerät, das hierfür validiert wurde, festgestellt werden.

3. Mikrobiologisch basierte Verfahren

Bei mikrobiologisch basierten Verfahren können unterschiedliche Testkeime (etwa *Geocillus stearothermophilus*, *Bacillus cereus* oder *Escherichia coli*) und unterschiedliche Indikatoren (etwa Brillantschwarz, Bromkresolpurpur oder Triphenyltetrazoliumchlorid) verwendet werden.

4. Kontrolle der Chargen

Bezogen auf das jeweilige Hemmstofftestsystem dürfen nur solche Chargen verwendet werden, bei denen der Nachweis über die in Unterabschnitt I Nummer 2 Satz 3 geregelten Rückstandshöchstmengen gesondert bestätigt wird. Bei Bestätigung durch einen Positiv-Standard (etwa Benzylpenicillin 4 µg/kg für mikrobiologische Tests mit dem Testkeim *Geobacillus stearothermophilus*) ist zugleich ein geeigneter Negativ-Standard zu definieren.

5. Überprüfung vor der erstmaligen Verwendung

Die Untersuchungsstelle hat ein Hemmstofftestsystem vor der erstmaligen Verwendung dahingehend zu überprüfen, ob es den in diesem Unterabschnitt aufgestellten Anforderungen genügt. Insbesondere müssen der Untersuchungsstelle Unterlagen zur Überprüfung der Verfahren, die die Einhaltung der Nachweisempfindlichkeit dokumentieren, vorliegen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

D. Gehalt an somatischen Zellen

I. Amtliche Verfahren

1. Fluoreszenzoptische Zählung somatischer Zellen in Rohmilch

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.01-1: Untersuchung von Lebensmitteln – Zählung somatischer Zellen in Rohmilch (fluoreszenzoptische Zählung).

2. Mikroskopische Zählung somatischer Zellen in Rohmilch

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Gliederungsnummer L 01.01-3: Zählung somatischer Zellen in Rohmilch; Mikroskopische Zählung somatischer Zellen.

II. Alternative Verfahren

Keine.

Artikel 2

Änderung der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung

In § 14 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist, werden die Wörter „Untersuchungen nach § 1 Absatz 1 der Milch-Güteverordnung“ durch die Wörter „Güteuntersuchungen, die im Rahmen der Güteprüfung nach § 4 der Rohmilchgüteverordnung im Hinblick auf die Gütemerkmale nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c und d der Rohmilchgüteverordnung durchgeführt werden“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung

Die Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2018 (BGBl. I S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 15 werden die Wörter „Abnehmer im Sinne von § 1 Absatz 3 der Milch-Güteverordnung“ durch die Wörter „Abnehmer im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Rohmilchgüteverordnung mit Ausnahme von Abnehmern, die Rohmilch gemäß § 2 Absatz 2 der Rohmilchgüteverordnung übernehmen“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Milch-Güteverordnung“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Nummer 3 der Rohmilchgüteverordnung“ ersetzt und die Wörter „, sowie den Umrechnungsfaktor von Liter auf Kilogramm“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats]* in Kraft.

(2) Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2132) geändert worden ist, tritt am ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats]* außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gründe

Das deutsche Recht zur Güte von Rohmilch und der aus der Rohmilch hergestellten Milcherzeugnisse hat eine lange Tradition. Schon das Milchgesetz von 1930 diente unter anderem der Sicherstellung einer hohen Güte. Da es sich um eine sehr technische Materie handelt, sind die eigentlichen Güterregelungen in Rechtsverordnungen enthalten. Für den Bereich der Güte von Rohmilch sehen derzeit die §§ 10 und 20 des Milch- und Fettgesetzes – im Weiteren mit der nichtamtlichen Abkürzung „MilchFettG“ bezeichnet – die Befugnis vor, Güterregelungen durch Rechtsverordnung zu normieren. Das Rohmilchgüterrecht ist dabei zweigeteilt. Die erste Hälfte besteht aus den Güteanforderungen für die Rohmilch, während der zweite Teil eine gütegerechte Bezahlung regelt. Um dem technologischen Fortschritt und steigenden Güteanforderungen Rechnung zu tragen, ist das Rohmilchgüterrecht in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Da seit der letzten Aktualisierung bereits einige Zeit vergangen ist und sich durch die fortschreitende Konzentration der Molkereiwirtschaft auch Reformbedarf im Bereich der verwaltungsbezogenen Durchführung des Rohmilchgüterrechts ergeben hat, soll die derzeit geltende Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung) vom 9. Juli 1980, die anschließend mehrfach geändert wurde und im Weiteren mit der nichtamtlichen Abkürzung „MilchGüV“ bezeichnet wird, durch eine neue Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch (Rohmilchgüteverordnung – RohmilchGüV) abgelöst werden. Durch die Verwendung des Begriffs „Rohmilch“ wird angesichts der weiten unionsrechtlichen Begriffsbestimmung von Milch bereits im Titel der Verordnung deutlich, dass nicht die Güte jeglicher Milch, sondern nur die der Rohmilch geregelt wird. Erfasst wird wie bislang auch lediglich die Rohmilch von Rindern.

Die neue RohmilchGüV führt prinzipiell die bisherigen Elemente des bewährten Güterrechts weiter. Die Konstruktion des Güterrechts besteht darin, dass der Abnehmer der Rohmilch – im Regelfall Molkereien, aber auch Rohmilchhändler – bei der Übernahme der Rohmilch vom Erzeuger eine Probe nimmt, die anschließend vom Abnehmer zu einer unabhängigen Untersuchungsstelle gebracht wird. Die Untersuchungsstelle untersucht die Proben auf bestimmte festgelegte Güte Merkmale nach ebenfalls festgelegten Untersuchungsverfahren. Die Ergebnisse dieser Güteuntersuchung teilt die Untersuchungsstelle dem Abnehmer mit. Dieser bezieht bei der Berechnung des Kaufpreises für die Rohmilch die Ergebnisse der Güteuntersuchung mit ein. Auf diese Weise wird qualitativ hochwertigere Rohmilch besser bezahlt. Dadurch wird ein erheblicher Anreiz für den Milcherzeuger gesetzt, bei der Rohmilcherzeugung

gung sorgfältig vorzugehen. Ein immer wichtiger werdendes Güte Merkmal ist dabei, ob die Rohmilch durch Hemmstoffe, die etwa durch die Behandlung der milchgebenden Rinder mit Antibiotika in die Rohmilch gelangen können, belastet ist. Dieser Aspekt bedarf auf Grund seiner Bedeutung einer eingehenden Novellierung.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Novellierung ist, dass die MilchGüV bislang Spielräume für die Länder bereithält, einige Aspekte näher zu regeln. Hierdurch ist es zu divergierenden Vorgehensweisen in Deutschland – etwa bei der Zulassung von Hemmstofftests, aber auch bei den Anforderungen an die Probenehmer – gekommen. Da die Entwicklung hin zu immer mehr länderübergreifenden Milchanlieferungen und solchermaßen agierenden Abnehmern geht, ist es sachgerecht, nunmehr eine bundeseinheitliche Regelung vorzunehmen. Dies verringert zugleich den Verwaltungsaufwand.

Ein zusätzlicher bedeutsamer Gesichtspunkt ist das Verhältnis des Rohmilchgüterrechts zum Lebensmittelhygienerecht. So lässt Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) den Mitgliedstaaten die Wahl, ob sie die erforderliche Hygieneuntersuchung der Rohmilch von Rindern auf ihre Keim- und Zellzahl sowie den Gehalt an Antibiotika durch ein Eigenkontrollsystem der Erzeuger oder Abnehmer oder alternativ durch eine nationale oder regionale Kontrollregelung vornehmen. Mit § 14 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung hat sich Deutschland für eine nationale Kontrollregelung entschieden, für die auf das Rohmilchgüterrecht verwiesen wird. Das Rohmilchuntersuchungssystem der bisherigen MilchGüV stellt mithin die nach dem unionsrechtlichen Lebensmittelhygienerecht erforderliche Untersuchung einer repräsentativen Anzahl an Rohmilchproben dar. An der bewährten Verzahnung beider Bereiche soll auch für die RohmilchGüV festgehalten werden.

Wie schon der Terminus des nationalen Kontrollsystems beinhaltet, liegt kein reines Eigenkontrollsystem, sondern ein staatlich vorgeformtes Kontrollsystem vor. So schreibt das Rohmilchgüterrecht im Einzelnen vor, von wem sowie in welcher Art und Weise die Untersuchung der Rohmilch zu erfolgen hat. Die Prüfstellen für die erforderlichen Anlagen zur Probenahme, die Lehrgangveranstalter für die Ausbildung der Probenehmer sowie die Untersuchungsstellen unterliegen einem hoheitlichen Zulassungssystem. Außerdem wird die Ordnungsgemäßheit der Probenahme, des Transports der Proben sowie der Untersuchung von staatlichen Stellen kontrolliert. Die Untersuchungsmethoden und die Mindestanzahl der Proben sind vorgeschrieben.

Die Trennlinie zu der hygienerechtlichen nationalen Kontrollregelung liegt zum einen darin, dass das Rohmilchgüterrecht nicht nur die drei hygienerechtlich zu erfassenden Eigenschaften der Rohmilch, sondern noch weitere Güte Merkmale umschließt. Zum anderen dient die roh-

milchgüterrechtliche Kontrolle einer hohen Güte der Rohmilch, die mit einem entsprechenden Vergütungssystem für die Rohmilch verbunden ist. Wie genau die zugleich hygienerechtlich relevanten Untersuchungen von den Lebensmittelbehörden genutzt werden, ist den Regelungen im Lebensmittelhygienerecht vorbehalten. Mithin enthält das Rohmilchgüterrecht weder ein Meldesystem gegenüber den Lebensmittelbehörden noch Regelungen dazu, welche hygienerechtlichen Folgen die Ergebnisse der Untersuchungen – etwa ein Lieferverbot für Erzeugerbetriebe oder ein Verwendungsverbot für nicht geeignete Rohmilch – besitzen. Zwar orientieren sich die im Rohmilchgüterrecht für die Bezahlung der Rohmilch relevanten Grenzen der betroffenen drei Gütemerkmale grundsätzlich an denen des Hygienerechts. Die Feststellung, ob die Grenzen in relevantem Maße überschritten werden, ist jedoch in beiden Rechtsbereichen nicht identisch. Daher müssen nicht immer zugleich Folgen im Bereich der Bezahlung und der Lebensmittelhygiene ausgelöst werden. Beispielsweise wird ein güterrechtlich vorzunehmender Abschlag auf den Kaufpreis nicht stets zu einer lebensmittelhygienerechtlichen Anordnung führen.

Die RohmilchGütV besteht aus fünf Abschnitten und drei Anlagen. Abschnitt 1 enthält allgemeine Bestimmungen, Abschnitt 2 regelt die Probenahme der Rohmilch und den Transport der Rohmilchproben zur Untersuchungsstelle. Abschnitt 3 befasst sich mit der Güteuntersuchung durch die Untersuchungsstellen und der anschließenden Mittelwertbildung durch den Abnehmer, soweit hinsichtlich einzelner Gütemerkmale ein monatlicher Durchschnitt zu bilden ist. Abschnitt 4 normiert die Auswirkungen der Güteuntersuchung auf die Berechnung des Kaufpreises für die Rohmilch. Abschnitt 5 fasst die Schlussvorschriften zusammen und enthält zudem Übergangsbestimmungen. Anlage 1 regelt die Anforderungen an die Sachkunde der Probenehmer. Anlage 2 enthält eine Konkretisierung der Probenuntersuchung und der Mittelwertbildung. Anlage 3 legt die Untersuchungsverfahren fest, die für die einzelnen Gütemerkmale anzuwenden sind.

Eingebettet ist die neue RohmilchGütV als Artikel 1 in eine Mantelverordnung, die den Titel „Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts“ trägt. So erfordert die Ablösung der bisherigen MilchGüV redaktionelle Folgeänderungen in zwei anderen Verordnungen. Artikel 2 ändert entsprechend die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und Artikel 3 die Marktordnungswaren-Meldeverordnung. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der RohmilchGütV und das gleichzeitige Außerkrafttreten der MilchGüV. Hierbei ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen, damit sich die Wirtschaftsbeteiligten, die Prüfstellen, die Untersuchungsstellen und die Verwaltungsstellen der Länder auf das novellierte Recht einstellen können.

Für die Zwecke der Evaluierung der novellierten Verordnung steht das BMEL in ständigem Austausch mit den Ländern, der Milchwirtschaft und dem Max Rubner-Institut. Sollte sich Verbesserungsbedarf oder die Notwendigkeit weiterer Anpassung an technologische Fortent-

wicklungen ergeben, soll dem durch eine Anpassung der betreffenden Vorschriften Rechnung getragen werden.

II. Verordnungsgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die RohmilchGütV und die erforderlichen punktuellen Folgeänderungen in zwei anderen Verordnungen ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des MilchFettG, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren.

III. Vereinbarkeit mit Unionsrecht und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit Unionsrecht und völkerrechtlichen Verträgen wurde geprüft und ist gegeben.

IV. Nachhaltigkeitsprüfung

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 GGO ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts zielt darauf ab, die Güte von angelieferter Rohmilch sicherzustellen und zu fördern, insbesondere dadurch, dass die bakteriologischen Eigenschaften der Rohmilch in Form der Gesamtkeimzahl und des Vorhandenseins von Hemmstoffen, sowie der Gehalt der Rohmilch an somatischen Zellen festgestellt und bei der Bezahlung der Rohmilch berücksichtigt werden. Dadurch fördert sie die Ziele 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ und 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Weiterhin fördert die Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts aus den oben genannten Gründen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere werden das Prinzip 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, hier konkret Buchstabe b) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden“ sowie das Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, hier konkret Buchstabe c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere [...] den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten“ unterstützt.

V. Demographische und Gleichstellungspolitische Bedeutung

Demographische und gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt, da die Verordnung Anforderungen an die Bezahlung von Rohmilch nach ihrer Güte regelt.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

VII. Erfüllungsaufwand

VII.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

VII.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht, so dass nur auf den laufenden Erfüllungsaufwand einzugehen ist:

1. Vorbemerkung:

Da die derzeit gültige MilchGüV durch die RohmilchGütV abgelöst wird, ergibt sich der neu entstehende Erfüllungsaufwand als Saldo des bisherigen und künftigen Erfüllungsaufwands der MilchGüV bzw. RohmilchGütV. Die nachfolgenden Angaben sind mit den betroffenen Verbänden der Milchwirtschaft abgestimmt.

Der von der RohmilchGütV ausgehende Erfüllungsaufwand wird von der Strukturentwicklung der Milcherzeuger erheblich mit beeinflusst. Derzeit beträgt die Zahl der Milchkuhhaltungen in Deutschland 58 351 (Stand: Mai 2020). Diese Zahl nimmt jährlich um 3 000 bis 5 000 ab, was einer langjährigen Abnahmerate von etwa drei Prozent bis fünf Prozent jährlich entspricht. Entsprechend sinkt die Zahl der güterrechtlich zu untersuchenden Rohmilchlieferungen. Die dadurch freiwerdenden Untersuchungskapazitäten sind in der Vergangenheit einvernehmlich auf freiwilliger Basis genutzt worden, um die Proben- und Untersuchungshäufigkeit bei den verbleibenden Erzeugern zu erhöhen. Im Ergebnis ist zwischen den Mindestanforderungen der RohmilchGütV und der tatsächlichen Proben- und Untersuchungshäufigkeit zu unterscheiden. Inzwischen wird bei jeder Abholung von Rohmilch eine Probe genommen. Dadurch übersteigt die Zahl der Untersuchungen die nach der bisherigen MilchGüV vorzunehmenden Mindestanzahl bei Weitem.

Diese Entwicklung ist Ausdruck eines unabhängig vom Rohmilchgüterecht gegebenen deutlichen Eigeninteresses von Abnehmern und Erzeugern an der qualitativen Kontrolle von Rohmilch. Der Fett- und Eiweißgehalt der Rohmilch ist der maßgebliche wertbestimmende Faktor für die Bezahlung der Rohmilch. Dessen Bestimmung wäre also ohnehin erforderlich. Dasselbe gilt für die Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit und des Gehalts an somatischen Zellen. Diese ist zum einen notwendig, um die Verarbeitungsfähigkeit der Rohmilch sicherzustellen. Zum anderen sind sowohl Abnehmer als auch Erzeuger als Lebensmittelunternehmer zur Einhaltung hygienerechtlicher Vorschriften auf diese Untersuchungen angewiesen. Die MilchGüV ist wie beschrieben nationale Kontrollregelung zur Einhaltung des

tierischen Lebensmittelhygienerechts. Hiernach muss eine repräsentative Anzahl an Proben von Rohmilch auf ihre Keim- und Zellzahl sowie das Vorhandensein von Antibiotika untersucht werden. Die Bestimmung des Gefrierpunktes dient den Abnehmern zur Kontrolle, ob der Rohmilch unzulässigerweise Wasser zugesetzt wurde.

Die Güteprüfung würde folglich auch ohne milchgüterrechtliche Anordnung stattfinden. Das Rohmilchgüterrecht schafft lediglich einheitliche Standards und verknüpft die Güteprüfung mit der Bezahlung der Rohmilch. Der durch die Güteprüfung ausgelöste Erfüllungsaufwand stellt vor dem skizzierten Hintergrund ganz überwiegend Sowieso-Kosten dar. Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand im Einzelnen erläutert.

2. Rohmilchgüteprüfung

Laufender Erfüllungsaufwand entsteht durch die Verpflichtung des Abnehmers, jegliche Rohmilch einer Güteprüfung zu unterziehen. Die Kosten der Güteprüfung trägt der Abnehmer. Diese Verpflichtung bestand auch bisher schon. Der Aufwand der Güteprüfung gliedert sich in den Aufwand bei der Probenahme und den Aufwand für die Durchführung der Güteuntersuchungen.

a) Probenahme (Artikel 1 §§ 6 bis 15)

Der Aufwand bei der Probenahme unterteilt sich in

- laufende Kosten für Verbrauchsmaterial (Probematerialien u.ä.),
- Kosten der Anlagen zur Probenahme (Anschaffungskosten; Erhaltungskosten; DIN-Prüfung) und
- Aufwendungen zur Schulung der Probenehmer zwecks Erlangung der Sachkunde.

Laufende Kosten für Verbrauchsmaterial:

Nunmehr ist bei jeder Übernahme von Rohmilch eine Probe zu nehmen, während bisher eine Probenahme nur in dem Umfang verbindlich erforderlich war, wie es die Durchführung der Mindestanzahl an Untersuchungen verlangte. In der Praxis wird aber auch bisher schon bei jeder Übernahme von Rohmilch auf freiwilliger Basis eine Probe gezogen, allein schon aus Gründen der Rückverfolgung für den Fall, dass die Schnelluntersuchung der Milch auf Milchsammelwagenebene Hinweise auf das Vorhandensein von Hemmstoffen gibt. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Sollte eine Probe auf Grund der Planung der Untersuchungen nicht benötigt werden, wird sie unbenutzt entsorgt. Die durch die Neuregelung entstehenden zusätzlichen Kosten stellen mithin Sowieso-Kosten dar, die nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand führen.

Kosten der Anlagen zur Probenahme:

Die Zahl der Milchsammelwagen, die zur Abholung der in Deutschland erzeugten Rohmilch notwendig sind, erhöht sich gegenüber der bisherigen Regelung nicht. Dadurch ergibt sich

auch keine Änderung bei der Zahl der erforderlichen Anlagen zur Probenahme und deren Anschaffungs- und Erhaltungsaufwendungen. Auch die Prüfung der Anlagen zur Probenahme auf Konformität mit der DIN-Norm ergibt keinen geänderten Aufwand. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

„Kleine“ Abnehmer gemäß § 6 Absatz 5 sind künftig von der Verwendung von Geräten zur Probenahme befreit. Der jährliche Minderaufwand je Gerät beträgt etwa 12 000 Euro. Von den rund 1 500 Milcherzeugern mit eigener Milchverarbeitung verarbeiten etwa zwei Drittel nur die selbst erzeugte Rohmilch. Rund 500 Betriebe verarbeiten zur besseren Auslastung ihrer Anlagen auch die Rohmilch anderer Milcherzeuger. Erst ab einer gewissen Zahl an Milchlieferanten stellt sich der Bedarf für einen Milchsammelwagen und ein automatisches Gerät zur Probenahme. Wie viele „kleine“ Abnehmer dies sind, kann nur geschätzt werden. Geht man von etwa 50 „kleinen“ Abnehmern, die Bedarf an einem Milchsammelwagen und einem automatischen Gerät zur Probenahme hätten, aus, vermindert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 600 000 Euro.

Aufwendungen zur Schulung der Probenehmer zwecks Erlangung der Sachkunde:

Die Schulung der Probenehmer (Erst- und Wiederholungsschulungen) ergibt sich bislang aus dem die MilchGüV ergänzenden Landesrecht (§ 6 Nummer 1 MilchGüV) bzw. aus jeweils landesüblichen Verfahrensweisen. In Deutschland sind gegenwärtig etwa 1 630 Milchsammelwagen mit geprüften Anlagen zur Probenahme in Betrieb. Je Milchsammelwagen kann mit drei Fahrern kalkuliert werden, so dass von rund 4 900 Fahrern auszugehen ist. Zwischen den Ländern differiert das Schulungsintervall von derzeit einem Jahr bis zu fünf Jahren. Hinzu kommt ein Land, das in Abhängigkeit vom aufgebauten Schulungswissen erstmals nach zwei, dann nach drei und anschließend alle fünf Jahre schult. Um eine Kalkulationsbasis zu schaffen, wurden die Schulungskosten je Land durch das jeweilige Schulungsintervall dividiert.

Über alle Länder gemittelt resultieren jährliche Schulungskosten in Höhe von 34,50 Euro je Milchsammelwagen. Werden die ermittelten jährlichen Schulungskosten je Land mit deren Anzahl an Milchsammelwagen-Fahrern gemittelt, betragen die bundesweiten Kosten je Fahrer rund 22 Euro je Jahr. Dies ergibt einen jährlichen Aufwand für die Schulung der Milchsammelwagen-Fahrer in Höhe von rund 107 800 Euro (22 Euro x 4 900 Milchsammelwagen-Fahrer). Da sich an der materiellen Rechtslage bzw. den landesüblichen Verfahrensweisen durch die Novellierung der MilchGüV nichts ändert, stellen die ermittelten Kosten Sowieso-Kosten dar.

b) Güteuntersuchungen (Artikel 1 § 17)

Die Kosten für die Durchführung der Güteuntersuchungen lassen sich aus den Beträgen ersehen, die die Untersuchungsstellen den Abnehmern als deren Auftraggeber in Rechnung stel-

len. Die Neufassung des Rohmilchgüterrechts verursacht, abgesehen von der Untersuchung auf den Gehalt an somatischen Zellen und auf Hemmstoffe, keine Änderung der Kosten bzw. des Erfüllungsaufwandes für die Untersuchung auf die in § 3 Nummer 5 genannten Gütemerkmale.

Die nunmehr in der Anlage 3 zugelassenen alternativen Untersuchungsverfahren waren bisher schon auf Grund des § 2 Absatz 6 der MilchGüV zugelassen. Die in der Anlage 2 Buchstabe A bis F festgelegte Mindestanzahl an Untersuchungen wurde für die Untersuchung auf den Gehalt an somatischen Zellen von mindestens zwei auf mindestens eine monatliche Untersuchung verringert. Im Übrigen blieb die Mindestzahl an Untersuchungen unverändert. Die monatlichen Kosten für eine Untersuchung auf den Gehalt an somatischen Zellen betragen 0,19 Euro. Die jährlichen Gesamtkosten für eine monatliche Untersuchung in allen Milchkuhhaltungen betragen somit etwa 133 000 Euro. Von einer entsprechenden Verringerung des laufenden Erfüllungsaufwandes wird allerdings nicht ausgegangen, weshalb der genannte Betrag im Folgenden unberücksichtigt bleibt. Denn es bleibt abzuwarten, ob die Abnehmer ihre Untersuchungspläne tatsächlich entsprechend ändern. Es besteht Grund zur Annahme, dass dies nicht geschieht, weil die Untersuchungen auf den Fett-, Eiweiß- und Laktosegehalt sowie den Gehalt an somatischen Zellen ohnehin mit einem „Kombinationsgerät“ durchgeführt werden.

Von den zusätzlichen 3 Euro entfällt ungefähr 1 Euro auf die Kosten der erhöhten Sensitivität der Untersuchungsverfahren, um auf alle Wirkstoffe der Gruppen 1 bis 6 der in Anlage 3 Abschnitt C enthaltenen Hemmstofftabelle zu untersuchen. In den Ländern Rheinland-Pfalz, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sind bereits heute entsprechende Testverfahren zugelassen. Dort entfällt der beschriebene zusätzliche Aufwand.

2 Euro der zusätzlichen 3 Euro für die Hemmstoffuntersuchung entfallen auf die zweimal jährliche Untersuchung auf Chinolone. Diese Untersuchung ist vergleichsweise kostenträchtig, da es derzeit noch keine kostengünstigen alternativen Verfahren gibt. Deren Entwicklung ist aber nach dem Inkrafttreten der Untersuchungsverpflichtung der RohmilchGüV kurzfristig zu erwarten. In den benachbarten EU-Mitgliedstaaten sind bereits deutliche kostengünstigere Verfahren zugelassen. Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes von 2 Euro monatlich wurde von einem Nachweisverfahren ausgegangen, das rund 10 Euro an Materialkosten und 2 Euro an Personalkosten verursacht, also insgesamt 12 Euro bzw. 24 Euro jährlich. Es sind aber auch Tests mit Materialkosten von 7,50 Euro oder 5,40 Euro verfügbar, die zuzüglich der Personalkosten von 2 Euro zu einem jährlichen Gesamtaufwand von 17 Euro oder etwa 13 Euro führen. Monatlich ergibt dies einen Mehraufwand von 1,42 Euro oder 1,08 Euro je Erzeuger.

Für die Untersuchung auf alle in § 3 Nummer 5 genannten Gütemerkmale sind bei Ansatz des teuersten Chinolontests insgesamt 8 Euro je Erzeuger und Kalendermonat anzusetzen (davon

5 Euro für Hemmstoffe und 3 Euro für die übrigen Gütemerkmale). Bei einer durchschnittlichen Milcherzeugung von etwa 600 000 kg je Jahr, einem Milchpreis von etwa 33 Cent je kg und damit Erlösen aus dem Rohmilchverkauf von 200 000 Euro sind diese Kosten zu vernachlässigen (0,004 Prozent).

Je nach Ansatz des verwendeten Chinolontestes ergibt sich bei der Untersuchung der Proben ein Mehraufwand von 3 Euro, 2,42 Euro oder rund 2 Euro je Erzeuger und Monat. Bei Ansatz von 2 Euro monatlich bzw. 24 Euro jährlich und etwa 58 000 Erzeugern entsteht sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,4 Millionen Euro.

Bei einer Verringerung der Zahl der Betriebe um jährlich etwa 4 000 und Gesamtkosten für die Mindestanzahl an obligatorischen Untersuchungen auf Gütemerkmale je Erzeuger von etwa 8 Euro monatlich verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Durchführung von Güteuntersuchungen um 384 000 Euro jährlich (4 000 x Gesamtuntersuchungskosten je Monat x 12). Diese Entlastungsperspektive relativiert die durch die RohmilchGütV zusätzlich entstehenden Gebühren zur Feststellung von Hemmstoffen. Im Übrigen ist an dieser Stelle auf die in der Vorbemerkung dargestellte Verbindung der RohmilchGütV mit dem Hygienerecht hinzuweisen. Hiernach darf Rohmilch nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn bestimmte Höchstgehalte an Antibiotika und antibiotischen Stoffen überschritten werden. Die Aktualisierung des Hemmstoffkonzeptes in der RohmilchGütV dient damit mittelbar auch zur weiterhin erforderlichen Erfüllung EU-rechtlicher Vorgaben des Hygienerechts. Dies gilt auch für die Untersuchung der Rohmilch auf Hemmstoffe auf Ebene der Milchsammelwagen, die durch den Abnehmer durchgeführt wird.

Der Erfüllungsaufwand durch die Aktualisierung des Hemmstoffkonzeptes der MilchGüV stellt mithin insgesamt Sowieso-Kosten dar, so dass sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt.

3. Bezahlung nach Güte (Artikel 1 §§ 30 und 32 bis 34)

Eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands durch die Berücksichtigung der Güteprüfung bei der Bezahlung der Rohmilch ergibt sich nicht. Durch die aufgehobene Einstufung der Anlieferungsmilch in Klassen (§ 3 Absatz 1 MilchGüV) und die aufgehobene S-Klassenregelung (§ 3 Absatz 3 MilchGüV) tritt vielmehr eine Verringerung des Erfüllungsaufwands von rund 7 000 Euro jährlich ein.

4. Milchgeldabrechnung (Artikel 1 § 31)

Die Erstellung der Milchgeldabrechnung erzeugt Kosten je Erzeuger und Monat von 1,25 Euro. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Denn eine entsprechende Abrechnung war auch bisher schon auf Grund von § 4 Absatz 1 der MilchGüV zu erstellen. Außerdem handelt es sich auch hier weitgehend um Sowieso-Kosten, da jeder Ab-

nehmer schon auf der Basis des zivilrechtlichen Abnahmeverhältnisses eine Abrechnung erstellt und darin regelmäßig die Güte der Rohmilch ausweist.

5. Zulassung der Prüfstellen (Artikel 1 § 14)

Prüfstellen haben in der Regel einmalig mittels Antrag ihre Zulassung zu erwirken und anschließend den Kontakt mit der entsprechenden Landesstelle zu halten. Im Jahresdurchschnitt kann hierfür ein Personentag je Jahr angesetzt werden. Bei insgesamt zwölf Prüfstellen und Kosten für einen Personentag von 480 Euro entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 5 760 Euro.

6. Zulassung der Untersuchungsstellen (Artikel 1 § 19)

Untersuchungsstellen haben in der Regel einmalig mittels Antrag ihre Zulassung zu erwirken und anschließend den Kontakt mit der entsprechenden Landesstelle zu halten. Im Jahresdurchschnitt kann hierfür ein Personentag je Jahr angesetzt werden. Bei insgesamt 14 Untersuchungsstellen und Kosten für einen Personentag von 480 Euro entsteht ein Erfüllungsaufwand von 6 720 Euro. Die Zulassung war auch bisher schon nach § 2 Absatz 8 MilchGüV vorgeschrieben, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

7. Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Unterrichtungspflichten (Artikel 1 § 18 Absatz 2 und §§ 35 bis 37)

Die in § 5 MilchGüV dem Grunde nach enthaltenen und in der Praxis ausgeübten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die auf Basis von § 6 Nummer 1 MilchGüV von den Ländern weiter ausgeformt wurden, werden in den §§ 35 bis 37 RohmilchGüV sinngemäß fortgeführt. Grundsätzlich neue Pflichten entstehen nicht. Das Gleiche gilt für die in § 2 Absatz 10 MilchGüV enthaltene Informationspflicht, die sich in § 18 Absatz 2 RohmilchGüV wiederfindet. Insoweit ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt.

8. Konzentration der Überwachung und Durchführung (Artikel 1 § 5)

§ 5 RohmilchGüV sieht vor, dass sich zukünftig die Überwachung und Durchführung der RohmilchGüV auf die Landesstelle am Hauptsitz des Abnehmers konzentriert. Hierdurch ergibt sich für die Abnehmer ein Einsparungseffekt beim Erfüllungsaufwand von rund 48 000 Euro.

9. Ergebnis

Fasst man die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zusammen, ist festzuhalten, dass durch die Novellierung des Rohmilchgüterrechts kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Durch die Entlastung der „kleinen“ Abnehmer bei der Verwendung von Anlagen zur Probenahme verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 600 000 Euro. Durch den Wegfall der S-Klassenregelung und die Konzentration der Zustän-

digkeit ergibt sich eine Verringerung von etwa 55 000 Euro jährlich. Dem steht eine Erhöhung von etwa 6 000 Euro im Bereich der Prüfstellen gegenüber. Die Entlastungen und die Erhöhung sind dabei nicht durch EU-Recht ausgelöst und werden erstmals in der RohmilchGütV geregelt. Insgesamt ergibt sich damit eine Entlastung des laufenden Erfüllungsaufwandes in Höhe von etwa 650 000 Euro jährlich. Darin ist keine Entlastung bei Informationspflichten enthalten. Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 650 000 Euro dar.

VII.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht, so dass im Folgenden nur auf den laufenden Erfüllungsaufwand einzugehen ist.

Für die Durchführung und die Überwachung des Rohmilchgüterrechts erwachsen den Ländern Personalaufwendungen. Sachaufwendungen können, wenn überhaupt anfallend, vernachlässigt werden. Denn besondere Sachmittel sind zur Durchführung und Überwachung der RohmilchGütV in den Landesstellen nicht erforderlich.

Für die Ermittlung des Saldos des Erfüllungsaufwandes von RohmilchGütV und MilchGüV wurden die Länder befragt. Hierauf haben sich neun Länder geäußert. Den Versuch einer Quantifizierung haben lediglich drei Länder unternommen. Sie gehen von einer Einsparung an Personalaufwendungen für die Durchführung und die Überwachung gemäß § 5 RohmilchGütV aus, die durch eine begrenzte Zunahme des Erfüllungsaufwandes für die Zulassung der Prüfstellen gemäß § 14 RohmilchGütV nicht kompensiert wird. Die übrigen Länder haben angezeigt, keine Veränderungen des Erfüllungsaufwandes durch die Novellierung des Rohmilchgüterrechts zu erwarten.

Während die Durchführung und die Überwachung der MilchGüV bislang auf alle Landesstellen entfielen, in denen der Abnehmer Rohmilch von Erzeugern übernimmt, werden diese Aufgaben künftig bei der Landesstelle am Hauptsitz des Abnehmers konzentriert. Zu diesen Aufgaben gehören z.B. Kontrollen der Probenahme- und Untersuchungspläne, der Sachkunde der Probenahme, der DIN-Norm-Konformität der Anlagen zur Probenahme sowie des Inhalts der Milchgeldabrechnungen. Zur Durchführung kann es erforderlich sein, dass die Landesstelle am Hauptsitz des Abnehmers Stellen anderer Länder um Amtshilfe bitten muss. Der entsprechende Umfang ist allerdings schwer abschätzbar. Auf Dauer dürfte es aber in den Ländern ohne Hauptsitz eines länderübergreifend tätigen Abnehmers zu einem geringeren Erfüllungsaufwand kommen. Die drei Länder, die den Versuch einer Quantifizierung unternommen haben, gaben an, bei der allgemeinen Umsetzung der RohmilchGütV 0,2 Vollarbeitskräfte (VollAK), 0,5 VollAK oder eine VollAK einsparen zu können (Annahme: jeweils gehobener Dienst A10, Stufe 1, also Grundgehalt 3.069 Euro je Monat). Auf dieser Basis könnte von einer Einsparung von bundesweit vier VollAK ausgegangen werden. Dies entspricht der

Zahl an (Flächen-)Ländern, in denen sich künftig kein Hauptsitz eines länderübergreifend tätigen Abnehmers mehr befinden wird, und einem Ansatz von jeweils einer VollAK je Land. Bewertet mit 65.280 Euro je Jahr und VollAK, ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes von 260.000 Euro jährlich.

Neu in die RohmilchGütV aufgenommen wurde die Zulassung der Prüfstellen gemäß § 14. Die Voraussetzungen zur Zulassung von Prüfstellen sind in der Regel einmalig von der Landesstelle an deren Hauptsitz zu prüfen. Die Länder, die sich zum diesbezüglichen Erfüllungsaufwand geäußert haben, bezifferten diesen getrennt voneinander mit vier Arbeitstagen, maximal 16 Stunden oder 1.632 Euro. Dort, wo die Prüfstelle in die Landesstelle oder Untersuchungsstelle integriert ist, entfällt oder verringert sich der Zulassungsaufwand. Bei bundesweit zwölf Prüfstellen und geschätzten zwei Arbeitstagen für die Erstzulassung und Prüfung des Fortbestands der Zulassungsvoraussetzungen ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 7.800 Euro jährlich.

Die Zulassung der Untersuchungsstellen obliegt gemäß RohmilchGütV den Landesstellen am Hauptsitz der Untersuchungsstellen. Dies hat sich gegenüber der MilchGütV nicht geändert. Somit entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass sich der Erfüllungsaufwand der Länder für die Verwaltung durch die Novellierung des Rohmilchgüterrechts um rund 252.000 Euro jährlich verringert.

VIII. Weitere Kosten

Die Kosten für Unternehmen und Verbraucher erhöhen sich nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Rohmilchgüterverordnung)

Artikel 1 enthält die Neufassung des Güterrechts für Rohmilch von Rindern in Form der RohmilchGütV.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Abschnitt 1 sieht in seinen fünf Paragrafen Regelungen vor, die für die gesamte RohmilchGütV von Bedeutung sind.

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 beschreibt den Zweck der RohmilchGütV, der – wie bereits im Allgemeinen Teil dieser Begründung dargelegt – in der Güteprüfung der Rohmilch und der anschließenden Berechnung des Kaufpreises für die Rohmilch entsprechend dem Ergebnis der Güteprüfung liegt. Die bisherige MilchGüV enthält keine derartige Vorschrift zur Zweckbestimmung, verfolgt jedoch dieselben beiden Zwecke.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 regelt den Anwendungsbereich der RohmilchGütV. Die MilchGüV kennt keine solche Regelung, was insbesondere nach dem Auslaufen der unionsrechtlichen Milchquotenregelung im Bereich grenzüberschreitender Lieferungen zu Unklarheiten geführt hat. Absatz 1 Nummer 1 und 2 besagt, dass jegliche Rohmilch erfasst wird, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt und anschließend durch einen Abnehmer vom Erzeuger übernommen wurde.

Dadurch wird erstens jegliche Rohmilch, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland erzeugt worden ist, aus dem Anwendungsbereich der RohmilchGütV ausgeschlossen. Denn mit der deutschen Güteregelung soll nur die Hebung der Güte deutscher Rohmilch erreicht werden. Außerdem wären ansonsten Kontrollen deutscher Behörden in Drittstaaten bzw. entsprechende Verwaltungshilfe von ausländischen Behörden erforderlich. Rohmilch, die aus einem Drittstaat nach Deutschland verbracht wird, unterfällt mithin nicht der RohmilchGütV.

Zweitens fällt Rohmilch, die vom Erzeuger selbst verwendet wird, ebenfalls aus dem Anwendungsbereich. Dabei kann es sich insbesondere um den Eigenkonsum, die Eigenverfütterung, die Eigenverarbeitung oder die Eigenentsorgung handeln. Rohmilch, die zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Milcherzeugnissen – etwa zur Verfütterung an Tiere, zur Herstellung von anderen Lebensmitteln oder sonstigen Produkten oder zwecks Handels – von einem Abnehmer übernommen wird, findet sich hingegen miterfasst. Denn der Verwendungszweck der Rohmilch braucht bei der Übernahme noch nicht festzustehen oder kann sich nach der Übernahme noch ändern.

Absatz 2 enthält Ausnahmen zu Absatz 1. Durch Nummer 1 werden Abnehmer, die unter die dort festgelegte tägliche Mindestabnahmemenge fallen, ausgenommen. Bei der Berechnung, ob die Mindestmenge unterschritten wird, ist es unerheblich, ob die übernommene Rohmilch von einem Erzeuger oder mehreren Erzeugern stammt. Die Regelung entspricht § 1 Absatz 3 MilchGüV und dient der Entlastung „sehr kleiner“ Abnehmer (etwa kleine Almkäsereien). Auch der Direktverkauf von Rohmilch an Verbraucher wird dadurch im Regelfall ausgenommen.

Nummer 2 schließt einen speziellen Fall mit Auslandsbezug aus dem Anwendungsbereich aus. So wird – vor allem in den Grenzgebieten Deutschlands – in geringem Umfang Rohmilch von Abnehmern, die in einem Drittstaat ihren Hauptsitz haben, direkt nach der Übernahme in den jeweiligen Drittstaat verbracht. Theoretisch kann die Verbringung auch direkt durch den Erzeuger geschehen. Durch die stetige Vernetzung der Milchverarbeitungsstrukturen in der Europäischen Union (EU) dürften solche Fälle in Zukunft verstärkt auftreten. Da in diesen Fällen die Kontrolle des Rohmilchgütesystems durch deutsche Behörden nicht greifen kann und zudem aus der Rohmilch keine Milcherzeugnisse in Deutschland hergestellt werden, sollen derartige Fälle nicht erfasst werden. Verfügt der Abnehmer aus dem Drittstaat hingegen über einen Ort in Deutschland, zu dem er die Rohmilch zunächst transportiert, um sie beispielsweise zwischenzulagern, umzufüllen oder zu verarbeiten, ist die RohmilchGütV anwendbar. Mithin wird ein Fall der Nummer 2 regelmäßig nur vorliegen, wenn ein Milchsammelwagen im Auftrag eines Abnehmers aus einem Drittstaat unmittelbar vom Erzeuger in den Drittstaat fährt.

Absatz 3 konkretisiert Absatz 2 Nummer 1. Nach Satz 1 ist grundsätzlich auf die übernommene Vorjahresmenge abzustellen, da die aktuelle Jahresmenge erst am Ende des Jahres feststeht. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die beiden Fälle, dass im laufenden Jahr entweder wesentliche Änderungen der Übernahmemenge eintreten werden oder der Abnehmer im Vorjahr noch nicht bestand. In beiden Fällen ist die Rohmilchmenge des laufenden Jahres zu schätzen. Der Abnehmer hat sich grundsätzlich selbst einzustufen und die entsprechende Schätzung vorzunehmen. Kommt er zu dem Ergebnis, wegen Unterschreitung der Mindestmenge der RohmilchGütV nicht zu unterfallen, hat er dies im Falle einer behördlichen Überprüfung darzulegen und nachzuweisen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen; Zugänglichkeit von amtlichen Untersuchungsverfahren und DIN-Normen)

§ 3 enthält in Absatz 1 die Definitionen von siebzehn Begriffen, die für die RohmilchGütV besonders bedeutsam sind.

Nummer 1 übernimmt für die Definition der Rohmilch die Begriffsbestimmung in Anhang VII Teil III Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, allerdings beschränkt auf Rinder, weil die RohmilchGütV nur solche Rohmilch regeln soll. Da Anlage 1 die Einhaltung eines bestimmten Temperaturbereiches zeitnah nach dem Melkvorgang verlangt, wird die Kühlung von der Vorgabe, dass die Rohmilch unbehandelt sein muss, ausgenommen. Nummer 2 definiert den Erzeuger. Hierbei ist nicht relevant, wie viele Betriebseinheiten zur Erzeugung von Rohmilch vorhanden sind, solange sie rechtlich demselben Erzeuger zugeordnet werden können.

Der Abnehmer wird in Nummer 3 näher bestimmt. Ihm liegt ein weites Verständnis zugrunde. Er umfasst mithin nicht nur Molkereien und Rohmilchhändler, sondern grundsätzlich alle Personen, die Rohmilch von einem Erzeuger übernehmen. Kleinere Unternehmen und Verbraucher als Direktabnehmer werden regelmäßig durch die Grenze des § 2 Absatz 2 Nummer 1 ausgenommen. Die Bezugnahme auf die Verarbeitung oder die Weitergabe an Dritte stellt klar, dass nicht die bloße physische Übernahme, die etwa auch der Milchsammelwagenfahrer vornimmt, ausreicht.

Nummer 4 enthält die für die Bestimmung der Landesstelle übliche Definition. Entsprechend der allgemeinen verfassungsrechtlichen Verwaltungszuständigkeit und der bisherigen Systematik der MilchGüV liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der RohmilchGüV einschließlich ihrer Überwachung bei den Ländern, die innerhalb des Landes die Zuständigkeit näher bestimmen.

Nummer 5 listet die zwingend zu untersuchenden sechs Gütemerkmale auf und entspricht damit § 1 Absatz 1 MilchGüV. Hemmstoffe werden dabei unter die bakteriologische Beschaffenheit gefasst, da ihre Anwesenheit die Gesamtkeimzahl und weitere mikrobiologische Werte beeinflussen kann. Darüber hinausgehende Gütemerkmale, deren Untersuchung zwischen Abnehmer und Erzeuger vereinbart werden kann, fasst Nummer 6 unter dem Begriff der anderweitigen Gütemerkmale zusammen. Nummer 7 legt den Begriff der Probe und Nummer 8 den Begriff der Probenahme fest. Bei der Probenahme handelt es sich um jegliche Probenahme unabhängig von der Art der verwendeten Anlage zur Probenahme. Nummer 9 definiert die Güteuntersuchung und Nummer 10 die Untersuchungsstelle. Der in Nummer 11 enthaltene Begriff der Güteprüfung erstreckt diese über die gesamte Kette, indem sie von der Probenahme über den Transport der Proben zur Untersuchungsstelle bis hin zur Güteuntersuchung und der Mittelwertbildung reicht.

Nummer 12 bestimmt den Milchsammelwagen. Wesentliches Element dabei ist, dass die Anlage zur Probenahme dauerhaft mit dem Fahrzeug verbunden ist. Ein Fahrzeug mit einer transportablen Anlage zur Probenahme, die jederzeit von dem Fahrzeug wieder entfernt werden kann, um zum Beispiel auf einem anderen Fahrzeug Verwendung zu finden, ist mithin kein Milchsammelwagen. Nummer 13 definiert die für die Prüfung der dauerhaften Anlagen maßgebliche Prüfungsstelle.

Nummer 14 legt den Begriff des Hemmstoffes fest. Da jegliche Substanz umfasst wird, die das Wachstum mikrobiologischer Kulturen beeinflusst, fallen nicht nur Antibiotika darunter. Ein Beispiel sind Reinigungsmittel, falls sie zu einer hemmenden Wirkung führen. Die wichtigsten Hemmstoffe sind in einer in Anlage 3 enthaltenen Tabelle erfasst, auf die Nummer 15 verweist. Auch für den Begriff des Hemmstofftestsystems verweist Nummer 16 auf die Anlage 3. Die Definition des Hemmstoffnachweises in Nummer 17 erfasst jeglichen Hemmstofffund. Werden unterschiedliche Hemmstoffe in einer einzigen Probe nachgewiesen, gilt dieser

Befund als ein einziger Hemmstoffnachweis, was Bedeutung für die in Abschnitt 4 geregelte Bezahlung nach der Güte besitzt.

Entsprechend § 6a MilchGüV führen die Absätze 2 und 3 die Bezugsquellen der in der RohmilchGüV in Bezug genommenen amtlichen Untersuchungsverfahren und DIN-Normen an.

Zu § 4 (Grundsätzliche Pflichten des Abnehmers)

§ 4 regelt die bislang in der MilchGüV verstreut zu findenden grundlegenden Verpflichtungen des Abnehmers. Nach Absatz 1 ist der Abnehmer für die gesamte Güteprüfung verantwortlich und hat das Ergebnis der Güteprüfung bei der Berechnung des Kaufpreises für die Rohmilch zu berücksichtigen. Mit dieser Verpflichtung wird die bereits in der MilchGüV enthaltene Qualitätspartnerschaft zwischen dem Erzeuger der Rohmilch und dem Abnehmer der Rohmilch fortgesetzt.

Absatz 2 regelt in Satz 1 den Fall, dass der Abnehmer die Rohmilch auf einer anderweitigen als einer kaufrechtlichen Grundlage – zum Beispiel einen Tauschvertrag – übernimmt. Bei der Gegenleistung für die Rohmilch ist das Ergebnis der Güteprüfung zu berücksichtigen. Mithin hat eine unterdurchschnittliche Güte beispielsweise bezüglich der Gegenleistung zu den in § 32 vorgesehenen Abschlägen zu führen. Gibt etwa ein Erzeuger die Rohmilch an eine kleine Käserei ab, die von ihm selbst mitgetragen wird und von der er statt eines Entgelts Käse erhält, ist bei der Menge des Käses das Ergebnis der Güteprüfung zu berücksichtigen. Wird keine Gegenleistung – zum Beispiel im Falle des Verschenkens der Rohmilch – gewährt, muss nach Satz 2 trotzdem die Güteprüfung durchgeführt werden, um keine Lücke in dem System der Güteprüfung entstehen zu lassen.

Absatz 3 ordnet in Übernahme des Regelungsgedankens des § 1 Absatz 2 Satz 2 MilchGüV an, dass bei einer getrennten Rohmilchübernahme auch die Güteprüfung getrennt vorzunehmen ist. Denn die Güte der Rohmilch kann sich je nach übernommener Rohmilch voneinander unterscheiden und muss daher separat festgestellt werden. Entsprechend hat die jeweilige Güte unterschiedlichen Einfluss auf die Bezahlung der Rohmilch. Warum die Rohmilch von einem Erzeuger durch den Abnehmer getrennt übernommen wird, kann auf verschiedenen Gründen beruhen. Zum einen mögen örtlich voneinander getrennte Betriebseinheiten vorliegen. Zum anderen kann im Rahmen derselben Betriebseinheit mehr als ein Tank für Rohmilch verwendet werden, um zum Beispiel Baumaßnahmen oder der begrenzten Tankkapazität Rechnung zu tragen. Allerdings bieten die Milchsammelwagen regelmäßig die Möglichkeit, die Rohmilchübernahme lediglich zu unterbrechen. In einem solchen Fall wird keine neue Probe gezogen. Es hängt damit von der Vereinbarung zwischen Erzeuger und Abnehmer ab, ob die Rohmilchübernahme getrennt erfolgt und dadurch mehr als eine Probenahme erforderlich wird. Wie in einem Fall der getrennten Übernahme die Abrechnung erfolgt, regelt § 31 Absatz 4 Nummer 2.

Gemäß Absatz 4 hat der Abnehmer alle Kosten der Güteprüfung zu tragen. Ob diese Kosten anschließend an eine andere Person – etwa die Erzeuger – ganz oder teilweise weitergegeben werden, ist Sache der beteiligten Parteien. Der Abnehmer kann sich jedoch nicht unter Berufung auf eine solche interne Übernahme der Kostenträgerschaft gegenüber den Stellen, die die Güteprüfung durchführen, entziehen.

Zu § 5 (Örtliche Zuständigkeit der Landesstellen für die Abnehmer)

§ 5 sieht in Absatz 1 sieht als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit den Hauptsitz des Abnehmers vor. Damit ist wie allgemein der geschäftliche Hauptsitz gemeint, der regelmäßig auch der steuerliche Hauptsitz ist. Das nunmehrige Abstellen auf den Hauptsitz anstelle wie bislang auf die Betriebsstätten ist dem Umstand geschuldet, dass die Abnehmer in immer stärkerem Maße länderübergreifend tätig sind. Die Anknüpfung an den Hauptsitz führt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl für die Abnehmer als auch für die Verwaltung. Soweit ein Land Kontrollen in einem anderen Land vornehmen muss, kann es auf die üblichen Verfahren der Amtshilfe zurückgreifen. Die örtliche Zuständigkeit für die Lehrgänge, die Prüfstellen und die Untersuchungsstellen ist in § 8 Absatz 4 Satz 3, § 14 Absatz 3 und § 19 Absatz 3 geregelt.

Absatz 2 normiert die örtliche Zuständigkeit für den Fall, dass der Hauptsitz des Abnehmers außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland liegt, die Übernahme der Rohmilch zwischen Erzeuger und Abnehmer jedoch auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird. Mithin erfolgt in Abgrenzung zum Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 2 kein unmittelbarer Transport der Rohmilch in einen Drittstaat. Örtlich zuständig ist diejenige Landesstelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Übernahme geschieht. Die bisherige MilchGüV regelt diesen Fall nicht, da unter dem System der Milchquotenregelung jeder ausländische Abnehmer einen Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufweisen musste und durch dieses Erfordernis grenzüberschreitende Lieferungen von Rohmilchliefereien selten vorkamen.

Absatz 3 gibt in Satz 1 Abnehmer und Landesstellen die Möglichkeit, nur eine Landesstelle als örtlich zuständig zu bestimmen, wenn im Falle des Absatzes 3 mehrere Landesstellen zuständig sind. Nach Satz 2 kann mit Zustimmung der betroffenen Landesstellen auch ein reiner Verwaltungssitz als für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich bestimmt werden, wenn dieser Verwaltungssitz für alle auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Übernahmestellen zuständig ist.

Abschnitt 2 (Probenahme und Transport der Proben)

Abschnitt 2 regelt in seinen elf Paragraphen die Probenahme und den Transport der Proben näher.

Zu § 6 (Probenahme)

§ 6 ordnet in Absatz 1 an, dass der Abnehmer bei jeder Übernahme von Rohmilch eine Probe zu nehmen hat. Entsprechend der weiten Definition des Abnehmers in § 3 Absatz 1 Nummer 3 beschränkt sich diese Pflicht nicht auf die Verarbeiter von Rohmilch, sondern erstreckt sich unter anderem auch auf Milhhändler und Erzeugerorganisationen, die Rohmilch von Erzeugern übernehmen.

Absatz 2 bestimmt den Ort der Übernahme zum Ort, an dem die Probenahme stattzufinden hat. Weitgehend üblich ist die Übernahme auf dem Betrieb des Erzeugers. Seltener verbringt der Erzeuger die Rohmilch zum Abnehmer. Bei einer Übernahme auf dem Betrieb des Erzeugers kommen in der Regel Milchsammelwagen zum Einsatz, die gemäß Absatz 3 nur Probenahmeanlagen verwenden dürfen, die den in § 12 Absatz 1 genannten Anforderungen entsprechen.

Absatz 4 regelt in Satz 1 für den gelegentlichen Fall, dass die Übernahme nicht durch einen Milchsammelwagen erfolgt, Anforderungen an die zu verwendende Anlage zur Probenahme. Sie muss hinsichtlich der Merkmale Repräsentativität und Verschleppung den in Milchsammelwagen verwendeten Anlagen entsprechen. Dies ist gemäß Satz 2 auf Verlangen der Landesstelle zu belegen.

Absatz 5 regelt für kleinere Abnehmer Abweichungen von den Absätzen 2 bis 4. Der Ort der Probenahme darf nach Nummer 1 vom Übernahmeort abweichen. Auch muss gemäß Nummer 2 keine Anlage zur Probenahme verwendet werden. Mithin reicht etwa eine so genannte Handprobe aus. Wird eine Anlage zur Probenahme verwendet, müssen nach Nummer 3 die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Bedingungen nicht eingehalten werden. Diese in der bisherigen MilchGüV nicht enthaltenen Abweichungen dienen der Beschränkung des Erfüllungsaufwandes für kleinere Abnehmer, ohne dass das Rohmilchgütesystem dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Auf diese Weise kann vor allem der besonderen Bedeutung der regionalen handwerklichen Verarbeitung und Vermarktung von Milcherzeugnissen Rechnung getragen werden.

Zu § 7 (Sachkunde der Probenehmer)

Absatz 1 fordert, dass jede Probenahme durch sachkundige Personen durchzuführen ist. Nicht relevant für diesen Grundsatz ist, um was für einen Abnehmer – etwa Verarbeiter, Milhhändler oder Erzeugerorganisation – es sich handelt. Auch die Größe des Abnehmers ist ohne Bedeutung. Gemäß Absatz 2 Satz 1 bestimmen sich die Anforderungen an die Sachkunde nach Anlage 1 Abschnitt A. Diese Anforderungen gelten für alle Probenehmer unabhängig von der Art der Probenahme. So ist etwa auch im Falle einer Handprobe zu verlangen, dass beispielsweise die hygienischen Grundregeln eingehalten werden. Satz 2 ordnet an, dass im Falle von

Milchsammelwagen zusätzlich die Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt B, die speziell auf Anlagen zur Probenahme in Milchsammelwagen zugeschnitten sind, einzuhalten sind.

Ein derart allgemeingültiges Sachkunderfordernis war in der bisherigen MilchGüV nicht explizit geregelt. Die Länder haben jedoch auf der Basis von § 6 Nummer 1 MilchGüV im Landesrecht regelmäßig Anforderungen an die Sachkunde der Probenehmer formuliert. Dies beinhaltete turnusmäßig Lehrgänge, deren Inhalte sich an einem entsprechenden Leitfaden des Verbandes der Deutschen Milchwirtschaft e.V. (VDM) orientierten. Die bisher landesüblichen Regelungen zur Sachkunde werden nunmehr vereinheitlicht in die RohmilchGüV übernommen, um bundeseinheitliche Standards zu gewährleisten. Der Inhalt der Anlage 1 leitet sich wesentlich aus dem VDM-Leitfaden ab, den der VDM nach Erlass der RohmilchGüV beabsichtigt, an die dann bundeseinheitlichen geltenden Regelungen anzupassen.

Zu § 8 (Lehrgänge und Bescheinigungen über die Sachkunde)

Absatz 1 regelt in Satz 1 im Falle der Verwendung von Milchsammelwagen die Verpflichtung des Probenehmers, seine Sachkunde durch eine entsprechende Bescheinigung zu belegen. Satz 2 ordnet an, dass diese Bescheinigung nur durch die Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang erworben werden kann. Diese Verpflichtung war bisher schon Teil der auf Basis von § 6 Nummer 1 MilchGüV im Landesrecht regelmäßig gestellten Anforderungen an die Sachkunde der Probenehmer.

Absatz 2 normiert in Satz 1 die Verpflichtung des Veranstalters, jedem Lehrgangsteilnehmer eine Bescheinigung über die Sachkunde auszustellen. Satz 2 legt die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf zwei Jahre fest, wobei sie durch Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang um zwei Jahre verlängert werden kann. Die Wiederholungslehrgänge können unbegrenzt belegt werden, so dass eine Bescheinigung regelmäßig verlängert werden kann. Der bisher von den Ländern festgelegte Turnus der Lehrgänge schwankt zwischen einem Jahr und fünf Jahren, so dass die Festlegung auf zwei Jahre ein auch von der Molkereiwirtschaft als sachdienlich empfundener Mittelweg darstellt.

Absatz 3 stellt in Satz 1 die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Bescheinigungen den Bescheinigungen gemäß Absatz 3 gleich, sofern die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Probenahme gleichwertig sind. Nach Satz 2 ist die Gleichwertigkeit auf Verlangen der Landesstelle zu belegen. Falls dies nicht belegt wird, ist es nach Satz 3 der Landesstelle möglich, dem Probenehmer die Probenahme zu untersagen. Das eingeräumte Ermessen ermöglicht der Landesstelle, auf die jeweilige Situation angemessen zu reagieren. So kann es etwa erforderlich sein, zunächst in dem betreffenden Drittstaat Informationen einzuholen. Die Regelung gestattet zudem den Einsatz von Probenehmern, die ihre Sachkunde nicht in Deutschland erworben haben. Zugleich wäre die generelle Nichtberücksichtigung derartiger Bescheinigungen aus Drittstaaten unionsrechtswidrig.

Absatz 4 setzt in Satz 1 für die Veranstaltung solcher Lehrgänge eine Zulassung durch die Landesstelle voraus. Nach Satz 2 ist die Zulassung durch den Veranstalter bei der Landesstelle zu beantragen. Gemäß Satz 3 richtet sich die Zuständigkeit für die Zulassung der Lehrgänge nach dem Hauptsitz des Veranstalters. Die Zulassung gilt mangels einer begrenzenden Regelung bundesweit. Nach Satz 4 können die Länder ergänzende Vorschriften erlassen, um entsprechend dem bisherigen Landesrecht die Voraussetzungen für die Zulassung der Veranstalter zu konkretisieren.

Zu § 9 (Nachweise über die Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme)

Um zu gewährleisten, dass den Abnehmern stets ausreichend Probenehmer zur Verfügung stehen, sieht § 9 vor, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Probenahme auch ohne eine Bescheinigung nach § 8 vorgenommen werden darf. Denn nicht immer ist es möglich, dass die Probenehmer vor ihrem ersten Einsatz einen Lehrgang absolviert haben, da die Lehrgänge regelmäßig nur in gewissen zeitlichen Abständen angeboten werden. Absatz 1 fordert in Nummer 1 für eine derartige Probenahme, dass der Abnehmer den Probenehmer in die ordnungsgemäße Probenahme eingeführt hat. Gemäß Nummer 2 muss über diese Einführung ein Nachweis des betreffenden Abnehmers ausgestellt worden sein.

Absatz 2 normiert in Satz 1, dass für jeden Probenehmer ein solcher Nachweis nur ein einziges Mal ausgestellt werden darf. Hierdurch wird verhindert, dass die Ausnahmeregelung des § 9 faktisch für einen dauerhaften Nachweis genutzt wird, indem die Einführung mehrfach besucht wird. Nach Satz 2 ist der Nachweis unmittelbar nach dem Besuch des Lehrganges auszustellen und darf höchstens drei Monate gültig sein. Dies gibt den Probenehmern die Möglichkeit, einen Sachkundelehrgang zu besuchen, um eine Bescheinigung nach § 8 zu erwerben.

Absatz 3 ermöglicht der Landesstelle, den Nachweis auf Antrag des Abnehmers um bis zu drei Monate zu verlängern. Voraussetzung ist, dass ansonsten eine Unterbrechung der Übernahme von Rohmilch eintreten würde. Dies kann vor allem daran liegen, dass der Abnehmer über keine ausreichende Anzahl an sachkundigen Probenehmer zur Übernahme der Rohmilch verfügt. Mithin kann ein Nachweis insgesamt bis zu sechs Monate gültig sein. Besitzt der Probenehmer bis dahin über keine Bescheinigung nach § 8, kann er nicht weiter eingesetzt werden.

Der Nachweis gilt vergleichbar mit der Bescheinigung über die Sachkunde bundesweit. Regelmäßig dürfte der Probenehmer für den maximal sechsmonatigen Zeitraum allerdings nur für denjenigen Abnehmer, der auch den Nachweis ausgestellt hat, tätig sein. Gelingt es dem betreffenden Probenehmer nicht, die Probenahme ohne schwerwiegende Mängel – beispielsweise Fehlbedienungen der Anlage zur Probenahme, wodurch während der Übernahme der Rohmilch keine Proben gezogen werden – vorzunehmen, hat der Abnehmer, für den der Pro-

bennehmer aktuell tätig ist, nach Absatz 4 Satz 1 den betreffenden Probenehmer erneut in die Probenahme einzuführen. Tritt danach abermals ein schwerwiegender Mangel auf, ist nach Satz 2 der Nachweis umgehend einzuziehen und der Probenehmer von jeglicher Probenahme zu entbinden.

Zu § 10 (Pflicht zum Mitführen von Bescheinigungen und Nachweisen)

Absatz 1 verpflichtet den Probenehmer, seine Bescheinigung oder seinen Nachweis während der Probenahme und des Transports der Probe mitzuführen, soweit ein Milchsammelwagen genutzt wird. Auf diese Weise kann die Landesstelle kontrollieren, ob der betreffende Probenehmer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Führt der Probenehmer das Dokument nicht mit sich, kann nach Absatz 2 die Landesstelle die Probenahme untersagen. Inwieweit sie diese Möglichkeit nutzt, hängt von der konkreten Situation ab. Fällt beispielsweise während einer noch nicht abgeschlossenen Übernahmefahrt des Milchsammelwagens zu mehreren Erzeugern auf, dass die Bescheinigung oder der Nachweis nicht mitgeführt wird, kann die Landesstelle die weitere Probenahme während dieser Übernahmefahrt untersagen, bis eine Rückübertragung des Abnehmers vorliegt.

Zu § 11 (Belegung der Sachkunde durch den Abnehmer)

Absatz 1 regelt in Satz 1 die Verpflichtung des Abnehmers, der Landesstelle auf Verlangen die Sachkunde des jeweiligen Probenehmers zu belegen. Nach Satz 2 kann der Abnehmer nach seiner Wahl die Bescheinigung über die Sachkunde, den Nachweis über die Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme oder andere geeignete Nachweise verwenden. Letzteres kommt vor allem in Fällen in Betracht, in denen weder eine Bescheinigung oder ein Nachweis vorliegen muss, d.h. bei Probenahmen ohne Nutzung eines Milchsammelwagens. Geeignet ist beispielsweise als Nachweis, dass der Probenehmer eine lange Probenahmeerfahrung besitzt, an betriebsinternen Schulungen teilgenommen hat oder über eine einschlägige Ausbildung etwa als Milchtechnologe oder Lebensmitteltechniker verfügt. Gemäß Absatz 2 kann bei Ausbleiben des Beleges die Probenahme durch die entsprechende Person von Seiten der Landesstelle untersagt werden.

Zu § 12 (Anforderungen an Anlagen zur Probenahme für Milchsammelwagen; Prüfberichte)

Absatz 1 Nummer 1 führt in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 die Regelung des § 2 Absatz 9 Satz 1 MilchGüV fort, nach der die in Milchsammelwagen verwendeten Anlagen zur Probenahme der für solche Anlagen einschlägigen DIN-Norm zu entsprechen haben. Die in der genannten Bestimmung der MilchGüV noch in Bezug genommene DIN 11868 in der Fassung von Juni 2002 wird in Absatz 2 Satz 1 durch die aktuelle Fassung vom März 2016 ersetzt. Diese Fassung sieht neben den bisherigen Teilen 1 und 2, auf die sich Absatz 2 Satz 1 bezieht, in einem neuen Teil 3 Vorgaben zu den Prüfstellen, die mit der Prüfung der DIN-Norm-Konformität betraut sind, vor. Diesen Teil 3 nimmt § 14 Absatz 1 in Bezug.

Bezüglich der Mindesttemperaturvorgabe sieht Absatz 2 Satz 2 eine kleine Abweichung von der DIN-Norm vor. So können derzeit noch nicht alle Anlagen zur Probenahme für Milchsammelwagen die Probe auf einer Temperatur von mindestens 4° Celsius halten. Dieses Problem besteht vor allem im Winter in kälteren Regionen Deutschlands. Eine entsprechende Anpassung der DIN-Norm wird derzeit diskutiert. Absatz 1 Nummer 2 setzt des Weiteren für die Verwendung einer Anlage zur Probenahme voraus, dass für die Anlage ein Prüfbericht nach Absatz 4 Satz 1 vorliegt.

Absatz 3 normiert in Satz 1, dass die auch bisher schon nach der DIN-Norm erforderlichen Haupt- und Wiederholungsprüfungen von einer Prüfstelle vorgenommen werden. Satz 2 legt als Voraussetzung für die Tätigkeit als Prüfstelle deren Konformität mit Teil 3 der DIN 11868 vom März 2016 fest. Diese Anforderung ist allgemein formuliert und gilt daher auch für den Fall, dass die Prüfstelle Bestandteil einer Landesstelle ist und deshalb keiner Zulassung bedarf. Denn es handelt sich um eine Konformitätsanforderung, die von jeder Prüfstelle zu erfüllen ist.

Die freie Wahl der Prüfstelle ändert dabei nicht die in § 5 Absatz 1 geregelte Zuständigkeit der Landesstelle gemäß dem Hauptsitz des Abnehmers. Dadurch ist unabhängig von der Belegenheit der gewählten Prüfstelle für die Kontrolle sämtlicher Milchsammelwagen eines Abnehmers diejenige Landesstelle zuständig, in deren Bereich der Hauptsitz des Abnehmers liegt. Die bisherige Verwaltungspraxis nach der MilchGüV sah hier eine Zuständigkeit der jeweiligen Länder vor, in denen die Rohmilch übernommen wurde. Dies führte zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand auf Seiten des Abnehmers, da derselbe Abnehmer von mehreren Landesstellen geprüft wurde.

Absatz 4 fordert, dass durch die Prüfstelle über jede Prüfung ein Prüfbericht auszustellen und dem Abnehmer zu übermitteln ist. Dies hat unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zu erfolgen, damit fehlerhafte Anlagen zur Probenahme nicht weiter verwendet werden. Vergleichbar mit § 8 Absatz 4 zu den Bescheinigungen sieht Absatz 5 in Satz 1 vor, dass Anlagen zur Probenahme aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum grundsätzlich den in Deutschland geprüften Anlagen zur Probenahme gleichgestellt sind. Voraussetzung ist allerdings nach Satz 2, dass sie hinsichtlich der Repräsentativität der Probe sowie der Verschleppung den Vorgaben der aktuellen Fassung der DIN 11868 entsprechen. Diese Gleichstellungsregelung war bislang in § 2 Absatz 9 Satz 3 und 4 MilchGüV enthalten. Gemäß Satz 3 hat bei Zweifeln über diese Entsprechung der Abnehmer der Landesstelle einschlägige Belege beizubringen.

Zu § 13 (Verwendungsverbot von Anlagen zur Probenahme für Milchsammelwagen)

Absatz 1 verbietet in Satz 1 die Verwendung von Anlagen zur Probenahme, die zunächst als ordnungsgemäß befunden wurden, jedoch anschließend nicht mehr den Teilen 1 und 2 der DIN 11868 vom März 2016 genügen. So kann beispielsweise ein technischer Defekt diese

Nichtübereinstimmung herbeiführen. Satz 2 regelt eine entsprechende Pflicht zur Mitteilung durch den Abnehmer gegenüber der Landesstelle, damit die Landesstelle Kenntnis davon besitzt, dass die Anlage zur Probenahme nicht mehr verwendet werden darf. Absatz 2 erlaubt in Satz 1 die Wiederverwendung einer solchen Anlage bei bestandener erneuter Hauptprüfung. Wie bei § 12 Absatz 2 ist nach Satz 2 der entsprechende Prüfbericht dem Abnehmer zu übermitteln. Dieser Prüfbericht ist nach Satz 3 durch den Abnehmer der Landesstelle zu übermitteln, die dadurch erfährt, dass eine nach Absatz 1 Satz 2 mitgeteilte Einstellung der Verwendung beendet wird.

Absatz 3 ordnet zunächst in Satz 1 an, dass im Falle des Außerkrafttretens der DIN 11868 vom März 2016 Anlagen zur Probenahme mit einer Übergangsfrist von einem Jahr nicht mehr verwendet werden dürfen. Zugleich sieht Satz 2 vor, dass die Prüfstelle vor dem Außerkrafttreten bescheinigen kann, dass eine Anlage zur Probenahme den Anforderungen einer nachfolgenden DIN-Norm 11868 entspricht. Geschieht dies bis zu zwei Monate vor dem Ablauf der Übergangsfrist, darf die Anlage zur Probenahme ohne Unterbrechung weiterverwendet werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass zwischen dem Außerkrafttreten einer DIN-Norm und dem Inkrafttreten der Nachfolgenorm üblicherweise eine Überschneidung von mindestens einem Jahr liegt. Folglich existiert regelmäßig ausreichend Zeit, um die Anlage zur Probenahme neuen Anforderungen anzupassen.

Absatz 4 regelt zwei Anlässe, bei denen die Landesstelle dem Abnehmer die Verwendung einer Anlage zur Probenahme untersagen kann. Nach Nummer 1 handelt es sich um die Nichterbringung von Belegen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 (Anlagen zur Probenahme außerhalb von Milchsammelwagen) oder § 12 Absatz 5 Satz 3 (Anlagen zur Probenahme aus einem Drittstaat) und nach Nummer 2 um eine nicht vorgenommene Einstellung der Nutzung einer Anlage zur Probenahme gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1.

Zu § 14 (Zulassung der Prüfstellen durch die Landesstellen)

Absatz 1 normiert in Satz 1, dass jede Prüfstelle einer Zulassung durch die Landesstelle bedarf. Ausgenommen hiervon sind lediglich Prüfstellen, die organisatorischer Bestandteil der Landesstelle sind. Diese Regelung beruht darauf, dass in einigen Ländern eine solche Konstellation besteht und beibehalten werden soll. Die Prüfstelle besitzt eine bundesweite Zuständigkeit, so dass der Abnehmer frei entscheiden kann, bei welcher Prüfstelle er seine Anlagen zur Probenahme einer Haupt- oder Wiederholungsprüfung unterziehen möchte. Dadurch sind sehr weite Fahrten von Milchsammelwagen zu Prüfstellen vermeidbar, da immer die nächstliegende Prüfstelle gewählt werden kann. Die freie Wahl der Prüfstelle ändert dabei nicht die in § 5 Absatz 1 geregelte Zuständigkeit der Landesstelle gemäß dem Hauptsitz des Abnehmers. Dadurch ist unabhängig von der Belegenheit der gewählten Prüfstelle für die Kontrolle sämtlicher Milchsammelwagen eines Abnehmers diejenige Landesstelle zuständig, in deren Bereich der Hauptsitz des Abnehmers liegt. Die bisherige Verwaltungspraxis nach der Milch-

GüV sah hier eine Zuständigkeit der jeweiligen Länder vor, in denen die Rohmilch übernommen wurde. Dies führte zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand auf Seiten des Abnehmers, da derselbe Abnehmer von mehreren Landesstellen geprüft wurde.

Absatz 2 regelt in Satz 1, dass Anträge auf Zulassung schriftlich bei der Landesstelle zu stellen sind. Nach Satz 2 sind den Anträgen Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 beizufügen. Ein Nachweis kann etwa eine Akkreditierung oder das Vorhandensein eines Handbuchs zum Qualitätsmanagement sein, das der Erfüllung der Anforderungen der DIN 11868 dient. Absatz 3 bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle für die Prüfstelle nach dem Hauptsitz der Prüfstelle, da die Prüfstelle unabhängig von einem bestimmten Abnehmer zugelassen wird und agiert. Absatz 4 untersagt nicht zugelassenen Prüfstellen oder Prüfstellen, die kein organisatorischer Bestandteil der Landesstelle sind, die Vornahme von Prüfungen nach der RohmilchGüV.

Zu § 15 (Entzug und Ruhenlassen der Zulassung von Prüfstellen)

Absatz 1 regelt, wie sich eine zugelassene Prüfstelle zu verhalten hat, wenn sie die Anforderungen gemäß § 14 Absatz 1 nicht mehr erfüllt. In diesem Fall hat nach Satz 1 die Prüfstelle die Prüfungen unverzüglich einzustellen und nach Satz 2 die nach § 14 Absatz 3 zuständige Landesstelle umgehend darüber zu informieren. Ein solcher Fall ist etwa gegeben, wenn die Prüfstelle von sich aus die Anforderungen des Teils 3 der DIN 11868 vom März 2016 nicht mehr befolgt oder Gerätschaften, die für die Durchführung der Prüfung der Anlagen zur Probenahme notwendig sind, nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren. Die Landesstelle entzieht dann nach Satz 3 die Zulassung.

Wird eine Anforderung nur vorübergehend nicht erfüllt, ist es gemäß Absatz 2 Satz 1 der Landesstelle als milderer Mittel auch möglich, die Zulassung ruhen zu lassen. Ein Beispiel ist ein in absehbarer Zeit behebbarer Gerätedefekt. Satz 2 ordnet an, dass während des Ruhens der Zulassung keine Prüfungen vorgenommen werden dürfen. In einer solchen Konstellation hat nach Satz 3 die Landesstelle eine Frist zu setzen, bis zu deren Ablauf Abhilfe geschaffen werden muss. Erfolgt kein Nachweis, dass fristgerecht Abhilfe geschaffen wurde, ist nach Satz 4 die Zulassung zu entziehen.

Absatz 3 Satz 1 und 2 trifft in Analogie zu § 13 Absatz 3 eine Übergangsregelung für den Fall des Außerkrafttretens der DIN 11868 vom März 2016, um der Prüfstelle eine übergangslose Weiterarbeit zu ermöglichen. Absatz 4 erklärt die Übergangsfrist des Absatzes 3 Satz 1 und 2 auf Prüfstellen, die organisatorischer Bestandteil der Landestelle sind, für entsprechend anwendbar. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 15 auf derartige Prüfstellen keine Anwendung. Die in § 15 geregelten Konsequenzen aus der Nichterfüllung des Teils 3 der DIN 11868 vom März 2016 sind insofern behördenintern zu beachten.

Zu § 16 (Transport der Proben)

Absatz 1 regelt, dass der Transport der Proben zur Untersuchungsstelle dem Abnehmer obliegt und der Abnehmer hierbei die Verwendbarkeit der Proben für die Untersuchung der Güte der Rohmilch sicherzustellen hat. Hinzuweisen ist etwa auf die in Anlage 1 Buchstabe A Abschnitt II Nummer 8 genannte Anforderung, dass hinsichtlich der Proben keine Verschmutzung eintreten darf. Besonders genannt wird wegen der Bedeutung die in § 12 Absatz 2 Satz 2 festgelegte Vorgabe für die Kühlung der Probe. Wie es vielfach in der Praxis erfolgt, kann nach Absatz 2 der Abnehmer die Untersuchungsstelle mit dem Transport der Proben beauftragen. Diese Beauftragung entbindet den Abnehmer nicht von seiner in Absatz 1 geregelten Verantwortung.

Stellt die Untersuchungsstelle fest, dass eine Probe für eine Untersuchung nicht verwendet werden kann, ist es ihr nach Absatz 3 Satz 1 möglich, Informationen beim Abnehmer über den ordnungsgemäßen Transport einzuholen. Aus diesen Informationen kann sich eventuell ergeben, warum eine Probe nicht verwendbar ist. Daraus lassen sich gegebenenfalls auch Vorsorgemaßnahmen für zukünftige Proben Transporte ableiten. Diese Nachfragemöglichkeit ist nach Satz 2 nicht erforderlich, wenn die Untersuchungsstelle vom Abnehmer mit dem Transport beauftragt ist.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung des Abnehmers, zusammen mit der Untersuchungsstelle einen Untersuchungsplan aufzustellen. Ein solcher Untersuchungsplan entspricht der Praxis. Erstens weiß der Probennehmer oder ein späterer Transporteur dadurch, welche Proben zu welcher Untersuchungsstelle zu verbringen sind. Damit korrespondieren die Touren- und Probenahmepläne des Abnehmers, die Anhang 1 Buchstabe B Abschnitt I Nummer 1 voraussetzt. Zweitens gewinnt der Abnehmer auf diese Weise einen Überblick über die der Untersuchungsstelle zur Verfügung zu stellenden Proben. Drittens gibt der Untersuchungsplan der Untersuchungsstelle eine Orientierung über die zu erwartende Zahl, den Zeitpunkt und die Art der durchzuführenden Untersuchungen. Viertens können Unregelmäßigkeiten bei der Probenahme und den Untersuchungen schneller zugeordnet, dadurch nachverfolgt und dann korrigiert werden.

Zu Abschnitt 3 (Güteuntersuchung und Mittelwertbildung)

Im Anschluss an die in Abschnitt 2 behandelte Probenahme und den dort geregelten Transport der Proben normiert Abschnitt 3 in dreizehn Paragraphen die Güteuntersuchung und die Mittelwertbildung aus einzelnen Untersuchungsergebnissen. Beides war bereits in den §§ 1 und 2 MilchGüV enthalten, wird nun jedoch auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen und der technologischen Fortentwicklung detaillierter normiert. Auf diese Weise lässt sich eine verbesserte Rechtsklarheit und Bundeseinheitlichkeit erreichen, ohne das Spektrum der Güte Merkmale, die Inbezugnahme amtlicher Untersuchungsmethoden sowie die Art und Weise der Mittelwertbildung wesentlich zu ändern. Ebenso bestehen bleibt das Prinzip, Untersuchungen

von zugelassenen unabhängigen Untersuchungsstellen durchführen zu lassen. Nur die Zulassung wird eingehender geregelt. Außerdem erfolgt eine engere Verzahnung mit dem Lebensmittelhygienerecht.

Zur Erreichung eines bundeseinheitlichen Verfahrens finden sich nunmehr Vorschriften zur Mittelwertbildung bei den Gütemerkmalen Fett- und Eiweißgehalt sowie die Möglichkeit der Verwendung alternativer Untersuchungsmethoden – auch als Routineuntersuchungsmethoden bezeichnet – aufgenommen. Beide Bereiche kannten bislang auf der Basis von § 6 Nummer 1 MilchGüV Länderregelungen, die nunmehr im Bundesrecht vereinheitlicht werden. Eine Veränderung erfährt ferner die Untersuchung auf Veränderungen der bakteriologischen Eigenschaften, die durch Hemmstoffe hervorgerufen werden. Während § 2 Absatz 3 MilchGüV lediglich die Untersuchung mit dem amtlich festgelegten Brillantschwarz-Reduktionstest vorsah und die Länder daneben in unterschiedlicher Weise alternative Verfahren zugelassen haben, können nunmehr bundesweit alternative Verfahren zur Untersuchung genutzt werden, für die Anlage 3 Abschnitt C nur Eckwerte festlegt, so dass dem analytischen Fortschritt Raum geboten wird.

Zu § 17 (Durchführung der Güteuntersuchung)

§ 17 regelt, dass der Abnehmer die von ihm nach § 4 Absatz 1 vorzunehmende Güteuntersuchung nur durch zugelassene Untersuchungsstellen, die die Anforderungen der Anlagen 2 und 3 einhalten, vornehmen darf. Indem sich der Abnehmer neutraler Untersuchungsstellen zu bedienen hat, werden potentielle Interessenkonflikte bei der Bestimmung der Milchgüte vermieden. Die bislang in § 2 Absatz 8 Satz 2 MilchGüV enthaltene Möglichkeit, dass die Landesstelle dem Abnehmer gestattet, die Güteuntersuchung selbst durchzuführen, wird daher bis auf die in § 28 geregelte Pflicht des Abnehmers, eine Voruntersuchung auf Hemmstoffe vorzunehmen, nicht fortgeführt.

Zu § 18 (Mitteilung von Untersuchungsergebnissen)

Absatz 1 normiert die gegenüber dem Abnehmer bestehende Verpflichtung der Untersuchungsstelle zur Übermittlung von Zeitpunkt und Ergebnis der einzelnen Untersuchungen aller Proben, die ihr im abgelaufenen Kalendermonat zur Untersuchung zugeleitet wurden. Durch die Übermittlung bis zum fünften Werktag des Folgemonats wird sichergestellt, dass der Abnehmer zeitnah die Mittelwertbildung gemäß § 22 vornehmen und die Milchgeldabrechnung gemäß § 31 erstellen kann.

Absatz 2 verpflichtet in Satz 1 die Untersuchungsstelle abweichend von der in Absatz 1 festgelegten Frist, im Falle eines Hemmstofffundes sowie von Grenzwertüberschreitungen bezüglich der Gesamtkeimzahl oder des Gehalts an somatischen Zellen den Abnehmer sofort zu unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht führt § 2 Absatz 10 MilchGüV fort. Der Abnehmer erfährt dadurch, dass die Rohmilch von minderer Güte ist und wird dies in seinem Produkti-

onsprozess berücksichtigen. Zugleich hat er nach Satz 2 die Befunde sofort dem Erzeuger weiter zu übermitteln. Der Erzeuger erhält auf diese Weise Kenntnis davon, dass bei seiner Produktion der Rohmilch Probleme bestehen, die umgehend zu beheben sind, um seine Rohmilch weiter nutzen zu können. Hat die Untersuchungsstelle nicht nur allgemein das Vorhandensein von Hemmstoffen festgestellt, sondern bereits einen bestimmten Hemmstoff identifiziert, beziehen sich nach Satz 3 die gemäß den Sätzen 1 und 2 bestehenden Unterrichtspflichten auch auf diesen bestimmten Hemmstoff. Denn diese Kenntnis versetzt den Erzeuger in die Lage, die Hemmstoffquelle besser zu ermitteln.

Da in der Praxis unterschiedliche Unterrichtswege – etwa persönlich, telefonisch, mittels elektronischer Post oder durch den Abruf bereitgestellter Daten – zum Einsatz kommen, fordert Absatz 3 Satz 1, dass die Beteiligten – d.h. Erzeuger, Abnehmer und Untersuchungsstelle – die Art und Weise der Unterrichtung vereinbaren. Satz 2 stellt in dieser Hinsicht klar, dass der Zugang zu einer Datenbank ausreichend ist. Letzterer Weg findet gegenwärtig in der Praxis stetig weitere Verbreitung.

Zu § 19 (Zulassung der Untersuchungsstellen)

§ 2 Absatz 8 Satz 1 MilchGüV setzte schon bisher voraus, dass die Untersuchungsstellen amtlich zuzulassen sind, ohne allerdings das Zulassungsverfahren näher zu regeln. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise normiert nun § 19 das Zulassungsverfahren. Zunächst legt Absatz 1 die Voraussetzungen fest, die eine Untersuchungsstelle erfüllen muss. Nummer 1 fordert eine Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17025 vom März 2018. Hierbei handelt es sich um allgemeine Standards zur Anerkennung von Laboren. Insbesondere gewährleisten diese Standards reproduzierbare Untersuchungen. In der Anlage zu dieser DIN-Norm sind diejenigen Untersuchungsverfahren aufgelistet, die durch das akkreditierte Labor durchgeführt werden dürfen. Da die aktuelle Fassung der genannten DIN-Norm erst vom Frühjahr 2018 stammt und noch nicht alle Untersuchungsstellen diese aktuelle Fassung erfüllen, sieht Nummer 1 vor, dass die Erfüllung der Vorgängerfassung vom August 2005 ausreicht. Zugleich bestimmt Nummer 1, dass die der Untersuchungsstellen von einer Akkreditierungsstelle vorzunehmen ist, die nach dem Akkreditierungsgesetz für eine solche Akkreditierung befugt ist.

Nummer 2 verlangt, dass die Untersuchungsstelle zur Vornahme der Untersuchungen in sachlicher und persönlicher Hinsicht befähigt ist. Gemeint ist damit vor allem das Vorhandensein sachkundigen Personals und der erforderlichen Gerätschaften in jeweils ausreichender Anzahl. Nummer 3 verpflichtet die Untersuchungsstellen zur Teilnahme an Ringuntersuchungen des Max Rubner-Instituts (MRI) und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dies dient der Validierung der Arbeit der Untersuchungsstellen, der Fortentwicklung der Untersuchungsmethoden und damit verbunden der Feststellung, ob das Rohmilchgüterecht an sich verändernde Gegebenheiten anzupassen ist. Die Verpflichtung

besteht allerdings nur dann, wenn Ringuntersuchungen durchgeführt werden und das MRI oder das BVL die Untersuchungsstelle zur Teilnahme auffordert. In der Vergangenheit sind vom MRI solche Ringuntersuchungen unter Beteiligung der Untersuchungsstellen vorgenommen worden. Das BMEL hat bereits angeordnet, dass die Ringuntersuchungen auch in Zukunft fortgeführt werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Zulassung bei der Landesstelle zu beantragen. Dabei ist nach Satz 2 die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 zu belegen. Soweit keine Ringuntersuchungen nach Absatz 1 Nummer 3 durchgeführt werden oder keine Aufforderung zur Teilnahme erfolgt ist, reicht es diesbezüglich aus, eine entsprechende Bereitschaft zur Teilnahme zu erklären. Falls die Teilnahme an Ringuntersuchungen erfolgt, stellt Satz 3 sicher, dass die nach Absatz 1 Nummer 1 tätige Akkreditierungsstelle Zugriff auf die Ringuntersuchungsergebnisse hat. Denn die Kenntnis von diesen Ergebnissen trägt zur Feststellung bei, ob die Untersuchungsstelle die Akkreditierungsvoraussetzungen in Form der in Absatz 1 Nummer 1 genannten DIN-Norm erfüllt.

Absatz 3 weist entsprechend § 14 Absatz 3 die örtliche Zuständigkeit für die Zulassung der Untersuchungsstelle derjenigen Landesstelle zu, in deren Bereich sich der Hauptsitz der Untersuchungsstelle befindet. Entsprechend § 12 Absatz 4 und § 15 Absatz 5 sieht Absatz 4 Satz 1 vor, dass Untersuchungsstellen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als zugelassen gelten, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 in gleichwertiger Weise erfüllen. Nach Satz 2 hat der Abnehmer die Erfüllung dieser Bedingung der Landesstelle auf Verlangen nachzuweisen. So trägt der Abnehmer die Verantwortung für die Auswahl der von ihm mit der Güteuntersuchung beauftragten Untersuchungsstelle. Absatz 5 untersagt nicht zugelassenen Untersuchungsstellen die Durchführung der Güteuntersuchung nach der RohmilchGütV. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass nicht zugelassene Untersuchungsstellen mit der Untersuchung von Rohmilchproben beauftragt werden können. Die entsprechenden Untersuchungsergebnisse gelten jedoch nicht als Güteuntersuchung im Sinne der RohmilchGütV und dürfen daher beispielsweise weder auf die Mindestuntersuchungsanzahl angerechnet werden noch in die Mittelwertbildung einfließen.

Zu § 20 (Entzug, Ruhenlassen und Erlöschen der Zulassung von Untersuchungsstellen)

Absatz 1 untersagt in Satz 1 Untersuchungsstellen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, die Durchführung von Güteuntersuchungen. Satz 2 verpflichtet die Untersuchungsstelle, der für die Zulassung zuständigen Landesstelle die Einstellung und die Gründe dafür mitzuteilen. Diese Informationen versetzen die Landesstelle in die Lage, nach Satz 3 die Zulassung zu entziehen. Auch ohne eine solche Mitteilung kann die Landesstelle die Zulassung entziehen, wenn sie durch eine Eigenkontrolle oder auf andere Weise von dem Entfall einer Zulassungsvoraussetzung Kenntnis erhält. Die Zulassung ist nach Absatz 2 ebenfalls zu

entziehen, wenn die Untersuchungsstelle entweder im Rahmen der Gleichwertigkeitsbestimmung des § 19 Absatz 4 oder der Übergangsregelung des § 41 Absatz 2 den erforderlichen Nachweis nicht vorlegt.

Entsprechend § 15 Absatz 2 gestattet Absatz 3 Satz 1, die Zulassung lediglich ruhen zu lassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen absehbar wieder erfüllt werden. Während der Zeit des Ruhens der Zulassung dürfen nach Satz 2 keine Güteuntersuchungen vorgenommen werden.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Folgen für die Zulassung bei Außerkrafttreten der in § 19 Absatz 1 Nummer 1 genannten DIN-Normen. So wird die DIN-Norm vom August 2005 nach Ablauf der Übergangsfrist zur DIN-Norm vom März 2018 außer Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt muss die DIN-Norm vom März 2018 erfüllt werden. Wird sie nicht erfüllt, ordnet Absatz 4 in Analogie zu § 13 Absatz 3 Satz 1 an, dass die Zulassung nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren erlischt. Dasselbe gilt im Falle eines zukünftigen Außerkrafttretens der DIN-Norm vom März 2018. Einen Bescheid über das Erlöschen muss die Landesstelle nicht ausstellen. Entsprechend § 13 Absatz 3 Satz 2 enthält Absatz 5 eine Übergangsregelung. Nach Satz 1 kann die Untersuchungsstelle bis zu 22 Monate nach dem Außerkrafttreten der Landesstelle nachweisen, dass sie die Voraussetzungen der neueren DIN-Norm erfüllt. In diesem Fall bleibt die Zulassung bestehen, was nach Satz 2 durch die Landesstelle zu bestätigen ist.

Zu § 21 (Untersuchungsverfahren)

Absatz 1 Satz 1 legt in Verbindung mit Anlage 3 die zu verwendenden Untersuchungsverfahren fest. Satz 2 stellt klar, dass bezüglich des jeweiligen Gütemerkmals Wahlfreiheit besteht, sofern die Anlage 3 amtliche und alternative Untersuchungsverfahren enthält. Die bisherige Regelung des § 2 Absatz 1 bis 5 MilchGüV beschränkte sich insofern auf amtliche Untersuchungen nach § 64 Absatz 1 LFBG. Hierbei handelt es sich zwar um valide Verfahren, die jedoch für eine Anwendung in der für die Zwecke der MilchGüV erforderlichen Fallzahl auf Grund des benötigten Zeitaufwandes nicht immer praxistauglich sind. Daher wurden auch bisher schon alternative Verfahren angewendet, die auf der Basis von § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 6 MilchGüV von den Ländern zugelassen waren. Anlage 3 überführt nun diese nicht einheitlich nach Landesrecht zugelassenen alternativen Untersuchungsverfahren in das Bundesrecht.

Um flexibel auf die ständige Fortentwicklung der Untersuchungsverfahren reagieren zu können, gestattet Absatz 2 der Landesstelle, den abschließenden Charakter der Anlage 3 zu durchbrechen, indem sie auf Antrag einer Untersuchungsstelle weitere Untersuchungsverfahren zulässt. Voraussetzung ist nach Satz 1, dass das jeweilige Verfahren ein in der Anlage 3 enthaltenes Untersuchungsverfahren aktualisiert und mindestens einen gleichwertigen Standard aufweist. Auf diese Weise können fortentwickelte Untersuchungsverfahren genutzt werden, ohne hierfür die Anlage 3 ändern zu müssen. Beispiele sind die Nutzung eines neuen

Farbstoffes bei der Infrarot-Spektroskopie, Änderungen der Berechnungsgrundlagen sowie die Anwendung neuer so genannter ELISA-Methoden (Enzyme Linked Immunsorbent Assay-Methoden). Die Zulassung gegenüber der Anlage 3 völlig neuer Verfahren ist in Satz 1 nicht vorgesehen. Satz 2 sieht vor, dass in dem Antrag die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen sind. Gemäß Satz 3 kann die Landesstelle bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Zulassung aussprechen. Diese Zulassung bezieht sich nur auf die beantragende Untersuchungsstelle. Erfolgt eine Zulassung, ist nach Satz 4 für diese Untersuchungsstelle das Verfahren den in Anlage 3 enthaltenen Verfahren gleichgestellt.

Absatz 3 verpflichtet die Länder, das BMEL über jede Zulassung zu informieren. Auf diese Weise ist der Bund über die aktuellen Entwicklungen in den Ländern informiert und kann prüfen, ob eine bundeseinheitliche Regelung im Wege einer Änderung der Anlage 3 sinnvoll ist.

Zu § 22 (Mittelwertbildung)

Absatz 1 verpflichtet in Satz 1 den Abnehmer, die Mittelwertbildung gemäß Anlage 2 Abschnitt G vorzunehmen. Satz 2 setzt dafür eine Frist bis zum Ende des nächsten Monats. Kann kein Mittelwert gebildet werden, ist nach Satz 3 für das davon betroffene Gütemerkmal die Güteprüfung nicht durchgeführt. Regelmäßig resultiert ein solcher Fall daraus, dass die für die Mittelwertbildung vorausgesetzte Mindestanzahl an Untersuchungen unterschritten wird. Dies liegt zumeist darin begründet, dass entweder keine ausreichende Anzahl an Proben vom Abnehmer der Untersuchungsstelle zur Verfügung gestellt wurde oder zur Verfügung gestellte Proben beispielsweise auf Grund mangelnder Kühlung oder einer bestehenden Verunreinigung nicht verwendet werden konnten.

Das Fehlen der Güteprüfung hat unter anderem zur Folge, dass kein Abschlag auf den Kaufpreis gemäß § 32 Absatz 1 oder 3 wegen Überschreitung der Gesamtkeimzahl oder der somatischen Zellzahl vornehmbar ist. Eventuelle zivilrechtliche Konsequenzen, die eine solche Konstellation zwischen Erzeuger, Abnehmer und Untersuchungsstelle auslösen kann, bleiben den Beteiligten überlassen. Die Frage der Verwendbarkeit der vorhandenen einzelnen Untersuchungsergebnisse im Rahmen des tierischen Lebensmittel-Hygienerichts wird durch Satz 3 nicht berührt.

Absatz 2 stellt klar, dass der Abnehmer die Mittelwertbildung auch durch eine Untersuchungsstelle – üblicherweise diejenige Untersuchungsstelle, die auch die diesbezüglichen Untersuchungen durchgeführt hat – vornehmen lassen kann. Betrifft dies die Mittelwertbildung beim Fett- oder Eiweißgehalt, hat nach Absatz 3 der Abnehmer der Untersuchungsstelle das Volumen jeder betreffenden Rohmilchmenge mitzuteilen, da ohne diese Angaben eine Mittelwertbildung nicht möglich ist.

Zu § 23 (Überschreiten oder Unterschreiten der Mindestanzahl an Güteuntersuchungen)

§ 2 Absatz 1 bis 5 MilchGüV enthielt zwar Regelungen zur Mindestanzahl an Güteuntersuchungen, nicht jedoch für den Fall, dass die Mindestanzahl über- oder unterschritten wird. Diese Regelungslücke wird durch § 23 geschlossen. Absatz 1 verpflichtet bei Überschreitung der Mindestanzahl zur Einbeziehung aller Untersuchungsergebnisse, um zu verhindern, dass der Abnehmer ihm nicht genehme Untersuchungsergebnisse unberücksichtigt lässt. Dies betrifft sowohl die Mittelwertbildung als auch die Bewertung im Rahmen der Bezahlung. So ist beispielsweise jeglicher Hemmstofffund im Rahmen des § 32 Absatz 2 zu beachten. Absatz 2 untersagt in Satz 1 die Unterschreitung der Mindestanzahl an Güteuntersuchungen. Satz 2 regelt anschließend drei Fälle, in denen der Abnehmer ausnahmsweise die Mindestanzahl unterschreiten darf. Nur für diese Fälle der erlaubten Unterschreitung sieht § 40 keine Ordnungswidrigkeit vor.

Nummer 1 erfasst Konstellationen, in denen es dem Abnehmer wegen der konkreten Ausgestaltung der Milchlieferbeziehung nicht möglich ist, entweder eine ausreichende Anzahl von Proben zu nehmen oder für ihn eine Probenahme mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Beispiele für den ersten Fall sind, dass sich ein Milcherzeugungsbetrieb zwei Tage nach Monatsbeginn hygienerechtlich für den Rest des Monats gesperrt findet oder der Milchübernahmevertrag mit Beginn des letzten Tages des Monats abgeschlossen wird. Als Beispiel für den zweiten Fall kann angeführt werden, dass der Abnehmer ausschließlich wegen der erforderlichen Probe einen Milchsammelwagen in Betrieb nehmen muss und hiermit umfangreiche Kosten für ihn verbunden sind.

Nummer 2 zielt auf Konstellationen ab, in denen zwar die Rohmilch ohne Unterbrechung übernommen wird, jedoch die Ziehung oder der Transport einer ausreichenden Anzahl an Proben durch höhere Gewalt – etwa einem unvorhersehbaren Defekt der Anlage zur Probenahme, einer plötzlichen Erkrankung des Probennehmers oder den Witterungsverhältnissen – verhindert wird. Zugleich darf es dem Abnehmer nicht zumutbar sein, die ausgefallene Probe zu einem späteren Zeitpunkt in dem betreffenden Monat nachzuholen. Nummer 3 erfasst die Konstellation, dass die Untersuchungsstelle eine Probe wegen einer erheblichen und nicht erklärbaren Abweichung in Bezug auf den Fett- und Eiweißgehalt nicht verwertet hat und es dem Abnehmer nicht möglich gewesen ist, eine Ersatzprobe für den betreffenden Monat zur Verfügung zu stellen. Anlage 2 Abschnitt H Unterabschnitt IV Satz 2 sieht in diesem Zusammenhang zwar vor, dass die Untersuchungsstelle den Abnehmer über die Nichtverwertung so rechtzeitig informiert, dass die Übermittlung einer Ersatzprobe grundsätzlich möglich ist. Allerdings kann insbesondere am Monatsende oder bei einer Einstellung der Übernahme von Rohmilch des betreffenden Erzeugers trotzdem eine Ersatzprobe für den Abnehmer nicht möglich sein.

Zu § 24 (Unterrichtung bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Güteuntersuchungen)

Absatz 1 regelt im Falle der Unterschreitung der Mindestanzahl an Untersuchungen die Pflicht der Untersuchungsstelle, den Abnehmer und dessen zuständige Landesstelle innerhalb einer Fünftagesfrist nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats davon zu unterrichten. Denn das Erreichen der Mindestanzahl ist für eine aussagekräftige und hinreichend belastbare Feststellung der Rohmilchgüte grundsätzlich erforderlich. Daher ist die Einhaltung der Pflicht des Abnehmers, die Mindestanzahl an Untersuchungen sicherzustellen, von besonderer Bedeutung. Erst die Mitteilung der Untersuchungsstelle versetzt die Landesstelle in die Lage, über eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 Nummer 14 gegenüber dem Abnehmer zu entscheiden und relevante Ordnungsverfügungen zu erlassen. Lässt der Abnehmer die Proben eines Erzeugers von mehr als einer Untersuchungsstelle untersuchen, kann trotz der Unterschreitung bei einer Untersuchungsstelle die Mindestanzahl erreicht werden. In Zweifel vermag nur der Abnehmer festzustellen, ob in solchen Fällen die Mindestanzahl erreicht worden ist. Daher verpflichtet ihn Absatz 2 Satz 1 und 2 zu der Mitteilung, ob in Fällen, in denen bei einer Untersuchungsstelle die Mindestanzahl nicht erreicht wurde, dies auch bei Einbeziehung aller Untersuchungsstellen gilt. Auf diese Weise wird nicht nur der Abnehmer angehalten, solche Fälle in seinem Bereich nachzuverfolgen, sondern auch die Landesstelle kann dadurch ihre Kontrollfunktion ausüben.

Zu § 25 (Anderweitige Gütemerkmale; Identifizierung von Hemmstoffen)

§ 1 Absatz 1 MilchGüV regelte nicht eindeutig, ob die dort enthaltene Liste der Gütemerkmale abschließend ist und damit weitere Gütemerkmale vom Abnehmer einer Prüfung unterzogen werden dürfen. In der Praxis lassen die Abnehmer in unterschiedlichem Maße weitere Gütemerkmale beproben. Beispiele sind der Gehalt an Laktose, der pH-Wert der Rohmilch, das Nichtvorliegen von gentechnisch veränderten Organismen bei der Fütterung der Milchkühe sowie die Überprüfung, ob die Kriterien für Weidemilch eingehalten werden. Um die Frage eindeutig zu regeln, sieht Absatz 1 vor, dass ein Abnehmer im Einvernehmen mit dem Erzeuger andere als die in § 3 Absatz 1 Nummer 5 genannten Gütemerkmale zum Bestandteil der Güteprüfung und damit nach § 33 Absatz 1 Satz 2 der Bezahlung machen kann. Folglich ist es dem Abnehmer nicht möglich, ohne Zustimmung des Erzeugers weitere Gütemerkmale in die Güteprüfung miteinzubeziehen. Regelmäßig wird die Zustimmung in einem Milchliefervertrag oder der Bezugnahme auf eine Lieferordnung enthalten sein. Unbenommen ist dem Abnehmer, die Rohmilch ohne Zustimmung zum Beispiel im Hinblick auf die Verarbeitung zu bestimmten Produkten anderweitig zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen darf dann jedoch nicht Grundlage der Bezahlung der Rohmilch sein. Wegen der breit angelegten optionalen Untersuchungsmöglichkeit ist die Regelung der sogenannten Klasse S in § 3 Absatz 3 MilchGüV entbehrlich. Auf der Grundlage des Absatzes 1 und des § 33 kann sie jedoch weiterhin vereinbart werden.

Da die RohmilchGütV für anderweitig vereinbarte Gütemerkmale keine Mindestanzahl an Untersuchungen und keine Mittelwertbildung regelt, müssen nach Absatz 2 Satz 1 der Abnehmer und der Erzeuger eine entsprechende Festlegung in ihre Vereinbarung nach Absatz 1 einbeziehen. Wird eine Mittelwertbildung vereinbart, bedarf es nach Satz 2 der zusätzlichen Festlegung, auf welche Art und Weise der Mittelwert zu bestimmen ist. Fehlt eine solche Festlegung, ist das Gütemerkmal nicht wirksam in die Güteuntersuchung einbezogen. Absatz 3 ordnet an, dass die Regelungen der RohmilchGütV auf die anderweitigen Gütemerkmale sinngemäß Anwendung finden. Folglich gelten insbesondere die Regelungen über die Probenahme, den Transport der Proben und die Untersuchung durch zugelassene Untersuchungsstellen. Werden diese Regelungen nicht eingehalten, darf das Untersuchungsergebnis nicht verwendet werden.

Absatz 4 regelt in Satz 1 die Verpflichtung, ein Untersuchungsverfahren der Anlage 3 zu nutzen, sofern dort ein solches Verfahren für ein anderweitiges Gütemerkmal enthalten ist. Ein Beispiel dafür findet sich in Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt I Nummer 3 für die Untersuchung des Laktosegehalts. Ist kein Untersuchungsverfahren bestimmt, muss nach Satz 2 die Untersuchungsstelle ein Untersuchungsverfahren aus denjenigen Verfahren aussuchen, für die sie akkreditiert ist. Ist sie für kein einschlägiges Verfahren akkreditiert, kann die Untersuchungsstelle die Untersuchung nicht wirksam vornehmen.

Absatz 5 beruht auf dem Umstand, dass es in der Praxis unterschiedliche Hemmstofftestsysteme gibt. Der Hemmstoffnachweis im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 17 erfordert nicht den Nachweis eines bestimmten Hemmstoffes. Es existieren jedoch Hemmstofftestsysteme, die zumindest für eine Reihe von Hemmstoffen letztere bereits identifizieren können. Da solche Systeme im Regelfall teurer sind, verwenden viele Abnehmer bislang keine derart identifizierenden Systeme. Möchte ein solcher Abnehmer im Nachhinein feststellen, welcher Hemmstoff den Hemmstoffnachweis ausgelöst hat, um beispielsweise zusammen mit dem Erzeuger die Quelle besser ausmachen zu können, ist ihm dies nach Satz 1 möglich. Allerdings müssen nach Satz 2 bei einer solchen Nachuntersuchung einer Probe wissenschaftlich anerkannte Verfahren zur Anwendung kommen, um eine qualitativ einwandfreie Nachuntersuchung sicherzustellen.

Satz 3 verpflichtet den Abnehmer, den Erzeuger innerhalb von fünf Tagen über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren. Dieses Ergebnis beinhaltet entweder die Benennung der gefundenen Hemmstoff oder den Umstand, dass der konkrete Hemmstoff nicht identifiziert werden konnte oder nicht mehr nachzuweisen war. War der Hemmstoff nicht mehr nachzuweisen, hat dies keine Auswirkung auf die vorgenommene Güteuntersuchung. So kann der fehlende Nachweis technische Gründe haben oder auf einen schlechten Zustand der Probe zurückzuführen sein.

Zu § 26 (Unterrichtung über das verwendete Hemmstofftestsystem)

Absatz 1 verpflichtet in Satz 1 die Untersuchungsstelle, den Abnehmer über das verwendete Hemmstofftestsystem zu informieren. Diese Verpflichtung hilft den Abnehmern, die gemäß § 27 und 28 erforderlichen Schnelltests und Voruntersuchungen so zu wählen, dass sie den Untersuchungsverfahren der Untersuchungsstellen möglichst entsprechen. Wird ein Hemmstofftestsystem nur für kürzere Zeit – etwa, weil die zugehörigen Tests vorübergehend nicht lieferbar sind – gewechselt, ist nach Satz 2 keine Unterrichtung erforderlich. Absatz 2 verpflichtet den Abnehmer, die Information an seine Erzeuger weiterzugeben. Denn dadurch werden die Erzeuger in die Lage versetzt, ihre Eigenkontrollen entsprechend zu gestalten. Werden unterschiedliche Hemmstofftestsysteme für die Proben der Erzeuger verwendet, weil beispielsweise verschiedene Untersuchungsstellen mit der Untersuchung jeweils eines Teils der Proben beauftragt sind, hat der Abnehmer bei der Weitergabe der Information entsprechend zu differenzieren.

Zu § 27 (Schnelltests auf Hemmstoffe)

Das Vorhandensein von Hemmstoffen in der Rohmilch ist neben lebensmittelhygienerechtlichen Aspekten unter rohmilchgüterrechtlichen Gesichtspunkten in hohem Maße unerwünscht. So können sich dadurch Auswirkungen auf die Verarbeitung der Rohmilch zu bestimmten Milcherzeugnissen – etwa zu Käse oder Jogurt – ergeben. Daher haben schon bisher die Abnehmer weitgehend die Rohmilch unmittelbar nach ihrer Ankunft auf das Vorhandensein von Hemmstoffen mit Hilfe so genannter Schnelltests geprüft. Diese Praxis wird nun in das Rohmilchgüterrecht übernommen und dadurch zugleich einer bundeseinheitlichen Regelung zugeführt.

Absatz 1 regelt in Satz 1, dass der Abnehmer jegliche ankommende Rohmilch vor dem Umfüllen mit einem Schnelltest auf das Vorhandensein von Penicillinen und Cephalosporinen zu testen hat. Der Schnelltest bezieht sich nur auf diese beiden Hemmstoffgruppen – in der Hemmstofftabelle die Hemmstoffgruppen 1 und 2 –, da es sich dabei um die am häufigsten vorkommenden Hemmstoffe handelt. Nicht untersagt ist dem Abnehmer, auch andere Hemmstoffgruppen mit einzubeziehen. Satz 2 stellt sicher, dass der Abnehmer Untersuchungsverfahren gemäß der Anlage 3 verwendet. Um die Untersuchungsstelle in die Lage zu versetzen, eine passende Nachuntersuchung durchzuführen, verpflichtet Absatz 2 den Abnehmer, der Untersuchungsstelle rechtzeitig die Art seines Schnelltests bzw. seiner Schnelltests mitzuteilen.

Fällt der Schnelltest positiv aus, hat nach Absatz 3 Satz 1 der Abnehmer sämtliche davon betroffenen Proben einer Untersuchung durch die Untersuchungsstelle zuzuführen. Dies dient neben der Bestätigung des Hemmstoffnachweises der Identifizierung derjenigen Erzeuger, die den Hemmstoffnachweis verursacht haben. Satz 2 verpflichtet die Untersuchungsstelle, ein

hinsichtlich der identifizierbaren Hemmstoffe auf den Schnelltest des Abnehmers abgestimmtes Hemmstofftestsystem zu verwenden. Dazu muss dieses Hemmstofftestsystem mindestens die mit dem Schnelltest erfassten Hemmstoffe erfassen.

Damit die betreffenden Proben der Untersuchungsstelle ohne Beeinträchtigung zur Verfügung stehen, muss nach Absatz 4 Satz 1 der Abnehmer zusammen mit dem Ergebnis des Schnelltest der Untersuchungsstelle die Proben umgehend zur Verfügung stellen. Der Transport der Proben ist dabei gemäß Satz 2 vom Abnehmer nach den in § 16 Absatz 1 bis 3 geregelten Standards vorzunehmen. Da es sich bei den von der Untersuchungsstelle vorgenommenen Untersuchungen der betreffenden Proben um Untersuchungen handelt, die den Vorgaben der Regeluntersuchungen unterliegen, ordnet Absatz 5 an, dass die Untersuchungen auf die nach Anlage 2 Abschnitt D vorzunehmende einschlägige Mindestanzahl an Untersuchungen anzurechnen sind.

Zu § 28 (Voruntersuchung auf Hemmstoffe)

Absatz 1 ermöglicht dem Abnehmer, unter eng umrissenen Umständen eine eigene Voruntersuchung der Proben auf Hemmstoffe vorzunehmen. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen die Untersuchungsergebnisse der Untersuchungsstelle den Abnehmer nicht rechtzeitig erreichen. Nummer 1 behandelt den Fall, dass die Untersuchungsstelle zum Beispiel am Wochenende nicht zur Verfügung steht, die Rohmilch von den betreffenden Erzeugern jedoch täglich übernommen wird, während Nummer 2 Konstellationen beinhaltet, in denen die Untersuchungsstelle zwar grundsätzlich zur Verfügung steht, jedoch von den betroffenen Erzeugern vor Eintreffen der Untersuchungsergebnisse erneut Rohmilch übernommen wird. So existieren Erzeuger, die in einem solchen Umfang Rohmilch erzeugen, dass die Rohmilch mehr als einmal täglich übernommen wird.

Absatz 2 verpflichtet den Abnehmer, die voruntersuchten Proben zu kennzeichnen, erneut zu verschließen und der Untersuchungsstelle zur Verfügung zu stellen. Entsprechend § 27 Absatz 4 hat nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 der Abnehmer der Untersuchungsstelle neben der Art und den Ergebnissen des Schnelltest das bei der Voruntersuchung verwendete Hemmstofftestsystem und die Ergebnisse der Voruntersuchung mitzuteilen. Gemäß Absatz 4 sind entsprechend § 27 Absatz 4 Satz 2 die Bestimmungen des § 16 über den Transport der Proben entsprechend anzuwenden. Ebenfalls nach Absatz 4 sind die Untersuchungen der Untersuchungsstelle auf die Mindestanzahl der Untersuchungen anzurechnen, da es sich um vollwertige Untersuchungen handelt.

Zu § 29 (Untersuchungen im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627)

Wie im Allgemeinen Teil dieser Begründung dargestellt wurde, stellt die RohmilchGütV eine Kontrollregelung im Sinne des tierischen Lebensmittelhygienerechts dar. Die Kontrollen zur Einhaltung der hygienerechtlichen Vorgaben betreffend Gesamtkeimzahl und Gehalt an so-

matischer Zellzahl erfordern ebenfalls eine Mittelwertbildung. Auch bezüglich der Untersuchungsmethoden besteht grundsätzlich Kohärenz. Daher soll nun die entsprechende Rohmilchgüterrechtliche Mittelwertbildung mit der hygienerechtlichen Mittelwertbildung kompatibel ausgestaltet werden.

Aus Gründen der Synergie sieht Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 vor, dass Untersuchungen, die von der hygienerechtlichen Seite aus veranlasst sind, in das System der Rohmilchgüteuntersuchung einfließen, so wie umgekehrt schon jetzt die Rohmilchgüteuntersuchungen nach Hygienerecht darstellen, soweit sie im Rahmen der nationalen Kontrollregelung vorgenommen werden. Einbezogen werden dadurch jegliche hygienerechtlichen Untersuchungen unabhängig davon, ob es sich um Eigenkontrollen des Erzeugers oder behördliche Kontrollen handelt. Außerdem ist nicht relevant, aus welchem hygienerechtlichen Anlass die Kontrollen erfolgen. Musste der Erzeuger auf Grund negativer Befunde die Abgabe seiner Rohmilch an einen Abnehmer einstellen, obliegt ihm die Aufgabe, die erneute Ordnungsgemäßheit seiner Rohmilch nachweisen. Auch hier soll nun der Charakter des Rohmilchgüterrechts als Kontrollregelung greifen, indem nach Satz 2 der Erzeuger bei dem Nachweis die Untersuchungsstandards des Rohmilchgüterrechts einzuhalten hat. Denn nur auf diese Weise ist die Heranziehung der Untersuchungsergebnisse für die Rohmilchgüterrechtliche Mittelwertbildung möglich. Mit der Einschränkung, dass die Rohmilch durch den Erzeuger zwecks Übernahme zusammengefasst wurde, finden sich Untersuchungen von Rohmilch auf Einzeltierebene ausgeschlossen. Denn die Güteprüfung bezieht sich auf die von einem Abnehmer übernommene Gesamtmilchmenge des einzelnen Erzeugers, nicht aber auf die Rohmilch des einzelnen Rindes.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Erzeuger Untersuchungsergebnisse, die er im Rahmen des Absatzes 1 erhält, dem Abnehmer umgehend weiter zu übermitteln. Falls er im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 den Abnehmer mit der Untersuchung beauftragt hat, bedarf es keiner Weiterübermittlung, da er die Untersuchungsergebnisse vom Abnehmer erhält. Satz 2 ordnet an, dass eine Anrechnung auf die Rohmilchgüterrechtliche Mindestanzahl an Untersuchungsergebnissen nicht erfolgen darf. So würde dies nicht zu dem nach § 16 Absatz 4 aufzustellenden Untersuchungsplan passen, der auf einer Regelmäßigkeit der Untersuchungen aufbaut. Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den Abnehmer, die mitgeteilten Untersuchungsergebnisse bei der Mittelwertbildung und der Bewertung des jeweiligen Gütemerkmals zu berücksichtigen. Kommt es auf Seiten des Abnehmers zu einer Unterschreitung der Mindestanzahl an Untersuchungen, gleichen gemäß Satz 2 die nach Absatz 2 Satz 1 mitgeteilten Untersuchungsergebnisse die Unterschreitung im Rahmen der Mittelwertbildung aus. Davon unberührt bleibt die Regelung des § 24 Absatz 2, die zwischen einer erlaubten oder einer unerlaubten Unterschreitung unterscheidet.

Zu Abschnitt 4 (Berechnung des Kaufpreises für die Rohmilch)

Abschnitt 4 regelt in fünf Paragraphen die güteorientierte Bezahlung der Rohmilch einschließlich der diesbezüglichen Abrechnung, die entsprechend der in der Praxis üblichen Terminologie als Milchgeldabrechnung bezeichnet wird. Dem Grunde nach sind diese Regelungen bisher schon in § 4 MilchGüV enthalten und werden daher fortgeführt. Anders als es die Überschrift des § 4 MilchGüV etwas missverständlich andeutet, dienen die Regelungen nicht zur Bestimmung des konkreten Preises für Rohmilch mittlerer Güte. Denn dieser Preis wird nicht staatlicherseits festgelegt, sondern bestimmt sich entsprechend den marktwirtschaftlichen Prinzipien nach den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage und wird auf Basis genossenschaftlicher Milchlieferordnungen oder durch Rohmilchkaufverträge zwischen den Parteien – dem Erzeuger und dem Abnehmer – frei vereinbart. Die RohmilchGüV möchte allein erreichen, dass der für eine Rohmilch mittlerer Qualität vereinbarte Preis nach der individuell festgestellten Milchgüte variiert wird, um einen Impuls zur Förderung der Güte der Rohmilch zu setzen. Die Regelungen des Abschnitts 4 stellen lediglich den Weg zur Berechnung des individuellen Rohmilchauszahlungsbetrages je kg dar.

Zu § 30 (Berechnung nach Güte und Gewicht; Umrechnungsfaktor)

Absatz 1 verpflichtet entsprechend § 4 Absatz 1 MilchGüV den Abnehmer, die übernommene Rohmilch bezogen auf den einzelnen Erzeuger nach ihrer Güte und ihrem Gewicht zu bezahlen. Die Verpflichtung bezieht sich dabei nur auf diese beiden Merkmale. Wie schon § 4 Absatz 2 zu entnehmen ist, möchte die RohmilchGüV nicht dazu verpflichten, die Rohmilch zu bezahlen. Ob und wie die Rohmilch vergütet wird, bleibt der Vereinbarung von Erzeuger und Abnehmer überlassen. Soweit allerdings eine Gegenleistung erfolgt, ist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 das Ergebnis der Güteprüfung zwingend zu berücksichtigen. Folglich muss unter anderem die Abschlagsregelung entsprechend angewendet werden, wie in § 34 Absatz 2 näher geregelt ist.

Da bei der Übernahme der Rohmilch die dabei verwendeten Erfassungsgeräte üblicherweise nicht das Gewicht, sondern das übernommene Volumen festhalten und das Volumen – wie üblich bei Flüssigkeiten – nicht mit dem Gewicht identisch ist, bedarf es einer Umrechnung von Liter in Kilogramm, um das Gewicht der Rohmilch zu bestimmen. Absatz 2 Satz 1 ordnet eine solche Umrechnung an, zu der Satz 2 einen Umrechnungsfaktor festlegt. Diese Regelungen entsprechen grundsätzlich § 4 Absatz 1 MilchGüV. Allerdings war bislang ein Umrechnungsfaktor von 1,02 mit der gleichzeitigen Möglichkeit für den Abnehmer, einen anderen Umrechnungsfaktor zu wählen, festgelegt. In der Praxis ist in vielen Fällen der inzwischen zutreffendere Faktor von 1,03 vereinbart worden. Daher ist dieser Faktor normiert. Um zu einer einheitlichen Vorgehensweise in Deutschland zu gelangen, wird zudem die Wahlmöglichkeit nicht fortgeführt. Dadurch lassen sich zugleich Uneinheitlichkeiten in der amtlichen Milchstatistik beseitigen.

Zu § 31 (Milchgeldabrechnung)

§ 31 regelt die Milchgeldabrechnung und führt dadurch § 4 Absatz 2 Satz 2 MilchGüV fort. Zwar würde auch ohne diese Regelung eine zumeist monatliche Milchgeldabrechnung mit den meistens für sie in den §§ 31 bis 34 vorgesehenen Angaben erfolgen. Um Unklarheiten zu vermeiden und für die Erzeuger Transparenz herzustellen, erscheint es jedoch sinnvoll, die bundeseinheitlichen Vorgaben beizubehalten. Dies gilt insbesondere auch für die gütebedingten Abschläge.

Absatz 1 ordnet an, dass die Milchgeldabrechnung monatlich für jeden Erzeuger zu erstellen ist. Davon unbenommen ist für den Abnehmer die Möglichkeit von Zwischenrechnungen, die vor allem bei Abschlagszahlungen an den Erzeuger in Betracht kommen dürften. Rohmilch-güterechtlich maßgeblich ist jedoch allein die monatliche Abrechnung. Daher werden im Unterschied zu § 4 Absatz 1 Satz 1 MilchGüV keine Vorgaben mehr für Abschlagszahlungen gemacht. Die Nummern 1 bis 4 enthalten in Form von Pflichtangaben konkrete Vorgaben für die Milchgeldabrechnung, denen jede Milchgeldabrechnung entsprechen muss. Einige dieser Angaben ergaben sich dabei bislang nur mittelbar aus der MilchGüV, entsprechen jedoch grundsätzlich der gängigen Praxis. Aus dem einleitenden Satz und dem Charakter einer Rechnung ergibt sich, dass Name und Adresse des Erzeugers, der Monat und alle sonstigen für eine Rechnung erforderlichen Grunddaten anzuführen sind.

Die Nummer 1 erfasst entsprechend § 30 Absatz 1 die in dem jeweiligen Monat vom Erzeuger übernommenen Menge Rohmilch, den Kaufpreis je Kilogramm Rohmilch und den für die Gesamtmenge zu zahlenden Kaufpreis. Nummer 2 stellt dem in Buchstaben a bis c drei Angaben – den Durchschnittspreis je Kilogramm, den durchschnittlichen Fett- und Eiweißgehalt je Kilogramm und den Durchschnittspreis je Kilogramm einer so genannten Standardrohmilch mit einem Fettgehalt von 4 Prozent und einem Eiweißgehalt von 3,4 Prozent – zur Seite. Nummer 3 erfasst mit dem Durchschnittspreis für eine so genannte Fett- und Eiweißeinheit die Kalkulationsgrundlage für die in Nummer 2 enthaltenen Angaben. Auf diese Weise kann der Erzeuger seinen individuellen Kaufpreis mit dem Durchschnittspreis seines Abnehmers vergleichen, um Rückschlüsse auf seine betriebliche Situation zu ziehen. Nach Nummer 4 muss die Milchgeldabrechnung zudem das Ergebnis der Güteprüfung enthalten, sofern es der Erzeuger nicht auf andere Weise – etwa für bestimmte Daten zwingend nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 25 Absatz 5 Satz 3 oder im Wege der in § 18 Absatz 3 Satz 2 genannten Datenbank – erhält. Der Abnehmer hat mithin sicherzustellen, dass der Erzeuger das Ergebnis der Güteprüfung kennt.

Absatz 2 ermöglicht in Satz 1 dem Abnehmer, die auf den Kaufpreis und den Wert der Rohmilch bezogenen Angaben des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 ausschließlich oder zusätzlich auf bestimmte Arten von Rohmilch beziehen. Als Beispiel wird die Trennung zwischen ökologisch und konventionell erzeugter Rohmilch angeführt. Denn der Vergleich eines individuel-

len Ökomilchpreis mit dem Durchschnittspreis eines Abnehmers, der überwiegend konventionelle Rohmilch verarbeitet, ist für den Ökomilcherzeuger wenig aussagekräftig. Weitere Beispiele sind spezielle Kaufpreise des Abnehmers für Weidemilch und GVO-freie Rohmilch. Satz 2 fordert, dass aus der Milchgeldabrechnung für den Erzeuger deutlich hervorgeht, auf welche Art von Rohmilch sich die jeweiligen Abgaben des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 beziehen. Dass ein Erzeuger auf derselben Betriebseinheit zugleich mehr als eine Art von Rohmilch erzeugt und daher auch bei den Angaben des Absatzes 1 Nummer 1 zu differenzieren ist, dürfte hingegen kaum vorkommen. Üblicherweise erfolgt eine solche Erzeugung innerhalb eines Betriebes auf getrennten Betriebseinheiten, so dass die Regelung des § 4 Absatz 3 eingreift und mithin der Erzeuger getrennte Milchgeldabrechnungen für seine Betriebseinheiten erhält.

Soweit Abschläge und Zuschläge gemäß den §§ 32 und 33 vorgenommen werden, sind diese nach Absatz 3 gesondert auszuweisen, damit der Erzeuger sie würdigen und betriebliche Schlussfolgerungen aus ihnen ziehen kann. Eine solche Regelung ist bereits in dem bisherigen § 4 Absatz 4 Satz 2 MilchGüV enthalten. Absatz 4 stellt in Nummer 1 klar, dass die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Pflichtangaben nicht ausschließen, dass die Milchgeldabrechnung weitere Angaben enthalten kann. Nach Nummer 2 können bei getrennter Übernahme und damit getrennter Gütebezahlung die betreffenden Angaben in einer einzigen Milchgeldabrechnung enthalten sein. Dies ermöglicht dem Abnehmer, bei zum Beispiel voneinander getrennten Ställen eines Erzeugers und der dadurch bedingten getrennten Übernahme und Beprobung der Rohmilch alle Angaben in einer Milchgeldabrechnung zusammenzufassen und zusätzlich zu den Einzelangaben einen einzigen monatlichen Auszahlungsbetrag anzugeben. Die Übersichtlichkeit der Abrechnung darf dabei allerdings nicht beeinträchtigt werden. Gemäß Absatz 5 ist die Milchgeldabrechnung dem Erzeuger bis zum Ende des Folgemonats zu übermitteln.

Zu § 32 (Abschläge auf den Kaufpreis)

Die in § 32 vorgesehenen zwingenden Abschläge auf den Kaufpreis bei geringerer Güte der Rohmilch führen § 4 Absatz 3 MilchGüV fort. Die Regelung ist weiterhin erforderlich. Die Bewertung der Gütemerkmale bakteriologische Beschaffenheit sowie Zellzahl dient anders als die übrigen Gütemerkmale zusätzlich den Zielen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, insbesondere der Bereitstellung hygienisch einwandfreier Lebensmittel. Die zu beobachtende relativ geringe Zahl an Beanstandungsfällen ist Ausdruck der prohibitiven Wirkung der Regelung. Ohne diese Regelung würde der Wettbewerb um Rohmilch zwischen den Molkereien zu einer Abwärtsspirale bei der Grenzwerteinhaltung der hygienerechtlich relevanten Gütemerkmale führen. Die Zahl der Grenzwertüberschreitungen und Hemmstofffunde würde zunehmen. Dies würde die hygienerechtlichen Zielsetzungen, insbesondere das Ziel der Minimierung des Antibiotikaeinsatzes, konterkarieren.

In der Höhe unverändert sind die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Mindestabschläge bezüglich der Gesamtkeimzahl und dem Gehalt an somatischen Zellen. Sie haben sich in der Praxis bewährt. Der in Absatz 2 geregelte Hemmstoffabschlag beträgt hingegen nicht mehr wie zuvor 5 Cent/kg Rohmilch je Hemmstoffnachweis, sondern nach Nummer 1 für den ersten Hemmstoffnachweis in einem Kalendermonat 3 Cent/kg und nach Nummer 2 für jeden weiteren Hemmstoffnachweis in demselben Kalendermonat mindestens 3 Cent/kg. Diese Absenkung des Hemmstoffabschlags ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der prohibitiven Wirkung eines Abschlags und seinen ökonomischen Auswirkungen. So soll der Abschlag dazu führen, dass der Erzeuger den Hemmstoffeintrag beseitigt, ohne eine Existenzgefährdung des Betriebes mit sich zu bringen. Die Staffelung in einen niedrigeren Grundbetrag für den ersten Hemmstoffnachweis und eine Mindestregelung bei weiteren Nachweisen in einem Kalendermonat vermeidet einerseits zu hohe finanzielle „Strafen“ und ermöglicht andererseits dem Abnehmer, dem erhöhten Risiko bei mehr als einem Hemmstoffnachweis Rechnung zu tragen. Die modifizierte Regelung ist eingehend mit dem Berufsstand diskutiert worden und wird von diesem als sachgerecht empfunden.

Zu § 33 (Zusätzliche Abschläge sowie Zuschläge auf den Kaufpreis)

Abnehmer und Erzeuger steht es frei, weitere Abschläge und vor allem Zuschläge für zum Beispiel besonders hochwertige Rohmilch zu vereinbaren. Dem trägt § 33 Rechnung, der diesbezüglich § 4 Absatz 4 Satz 1 MilchGüV fortführt. Absatz 1 gestattet in Satz 1 jegliche weiteren Abschläge. Satz 2 verweist insbesondere auf die Regelungen in § 25 Absatz 1, der die Vereinbarung zusätzlicher Gütemerkmale ermöglicht. Denn solche zusätzlichen Gütemerkmale können mit Abschlägen verbunden werden, ohne dass allerdings eine entsprechende Pflicht dazu besteht. Absatz 2 ermöglicht spiegelbildlich Zuschläge bei überdurchschnittlicher Güte. Dies lässt beispielsweise die Fortführung des in § 3 Absatz 3 MilchGüV regelten S-Klasse-Zuschlags zu. Auch kann etwa eine Güterege lung für den Laktosegehalt der Rohmilch vorgesehen werden.

Zu § 34 (Abrechnung im Falle einer Rohmilchübernahme ohne Entgelt)

Wird im Falle des § 4 Absatz 2 die Rohmilch ohne Entgelt übernommen, ist lediglich eine Milchgeldabrechnung ohne die entgeltbezogenen Bestandteile erforderlich. Absatz 1 Satz 1 nimmt entsprechend die Angabe der Rohmilchmenge und das Ergebnis der Güteprüfung als Pflichtangaben in Bezug. Ebenfalls ist gemäß Satz 2 gegebenenfalls eine Umrechnung vorzunehmen. Zudem sind weitere Angaben in der Milchgeldabrechnung möglich. Zudem gilt die Monatsfrist für ihre Übermittlung. Im Falle der Vereinbarung einer anderweitigen Gegenleistung anstelle eines Entgelts ist nach Absatz 2 Satz 1 die Berücksichtigung der Güteprüfung bei der Ermittlung des Entgelts darzustellen. In einem solchen Fall sind gemäß Satz 2 auch weitere Bestimmungen, die sich auf die Ermittlung des Entgelts – Bezahlung nach Güte und Gewicht; Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Rohmilch; Ausweisung aller

Ab- und Zuschläge; Pflichtabschläge; zusätzliche Abschläge sowie Zuschläge – beziehen, entsprechend anzuwenden.

Zu Abschnitt 5 (Schlussvorschriften)

Abschnitt 5 enthält in seinen fünf Paragraphen Bestimmungen, die zur Durchführung der Abschnitte 1 bis 4 erforderlich sind oder deren Durchführung ergänzen, sowie Anwendungs- und Übergangsvorschriften.

Zu § 35 (Aufzeichnungspflichten der Abnehmer)

Aus Nachweis- und Kontrollgründen sieht § 35 für den Abnehmer Aufzeichnungspflichten vor. Insofern wird der Grundsatz des § 5 Absatz 1 und 2 MilchGüV fortgeführt. Absatz 1 betrifft die Einführung in die Probenahme, Absatz 2 die Proben, Absatz 3 die Schnelltests, Absatz 4 die Mittelwertbildung und Absatz 5 die Identifizierung von Hemmstoffen. Regelmäßig wird der Abnehmer diese Aufzeichnungen schon allein aus Gründen der Eigenkontrolle vornehmen.

Zu § 36 (Aufzeichnungspflichten der Veranstalter von Sachkundelehrgängen und der Untersuchungsstellen)

Parallel zu § 35 regelt § 36 in Absatz 1 die erforderlichen Aufzeichnungspflichten für die Veranstalter der Sachkundelehrgänge und in Absatz 2 Nummer 1 bis 6 die entsprechenden Pflichten für die Untersuchungsstellen. Diese Aufzeichnungspflichten waren bisher schon Teil der auf Basis von § 6 Nummer 1 MilchGüV vom Landesrecht regelmäßig aufgestellten Anforderungen an die Sachkunde der Probenehmer und damit Teil der landesüblichen Regelungen zur Sachkunde. Auch hier gilt, dass solche Aufzeichnungen von den Verpflichteten regelmäßig bereits aus anderen Gründen erfolgen werden.

Zu § 37 (Aufbewahrungspflichten)

Dem Grundsatz des § 5 Absatz 5 MilchGüV folgend legen die Absätze 1 bis 4 eine einheitliche Aufbewahrungsfrist für alle nach der RohmilchGüV relevanten Unterlagen von drei Jahren fest. Gemäß Absatz 5 sind die Unterlagen der jeweils örtlich zuständigen Landesstelle auf deren Verlangen hin vorzulegen.

Zu § 38 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 38 enthält eine Reihe von Bußgeldtatbeständen, um bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen wichtige Punkte in der RohmilchGüV entsprechende Sanktionen verhängen zu können. § 30 Absatz 2 Milch- und Fettgesetz sieht einen Bußgeldrahmen bis zu 25.000 Euro vor. Die Reihung der Bußgeldtatbestände orientiert sich grundsätzlich an der Reihenfolge der entsprechenden Bestimmungen der RohmilchGüV. Nummer 1 erfasst die Beprobung der Rohmilch, Nummer 2 das Erbringen von Belegen und Nachweisen sowie Nummer 3 die Pro-

benahme durch sachkundige Personen. Bei den Nummern 4 und 5 geht es um das Mitführen der Bescheinigungen über die Sachkunde und der Nachweise über die Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme sowie bei den Nummern 6 und 10 um die Nutzung von Anlagen zur Probenahme und Untersuchungsstellen, die nicht mehr die erforderlichen Anforderungen erfüllen.

Nummer 7 betrifft mehrere Mitteilungspflichten und Nummer 8 die Zulassung der Prüfstellen und der Untersuchungsstellen sowie die Nutzung von anderen Untersuchungsverfahren. Nummer 9 behandelt die Prüfung ohne Zulassung, Nummer 11 den Transport der Proben und Nummer 12 die Untersuchung der Proben. Nummer 13 bezieht sich auf verschiedene Unterrichts- und Informationspflichten und Nummer 14 auf Güteuntersuchungen ohne die dafür erforderliche Zulassung. Es folgen mit den Nummern 15 und 16 die Mittelwertbildung und die Unterschreitung der Mindestanzahl an Untersuchungen. Nummer 17 die Durchführung von Schnelltests auf Hemmstoffe und Nummer 18 die Nachuntersuchung im Falle von positiven Schnelltests. Daran schließen sich mit den Nummer 19 und 20 Aufzeichnungen und die Aufbewahrung von Unterlagen an.

Zu § 39 (Anwendungs- und Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 ordnet in Satz 1 an, dass die §§ 7 bis 11, die den Sachkundenachweise betreffen, erst zwei Jahre ab dem in Artikel 5 bestimmten Inkrafttreten der RohmilchGütV anzuwenden sind. So verfügen auf der Grundlage von Landesrecht die Probenehmer bereits bei Inkrafttreten der RohmilchGütV über einen Sachkundenachweis. Dieses Landesrecht gilt nach Satz 2 während der zweijährigen Übergangsfrist fort, um keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Folglich bleiben auch die vorhandenen Sachkundenachweise vorbehaltlich abweichenden Landesrechts gültig.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die bereits auf der Grundlage des § 2 Absatz 8 MilchGütV zugelassenen Untersuchungsstellen. Diese müssen nach Satz 1 keine erneute Zulassung beantragen, sofern sie nach Satz 2 binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten der neuen Regelungen der nach § 19 Absatz 3 zuständigen Landesstelle nachweisen, dass sie die in § 19 Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Anforderungen erfüllen. Letzteres dürfte regelmäßig schon jetzt der Fall sein. Ist es nicht der Fall oder erfolgt keine Mitteilung innerhalb der Sechsmonatsfrist, sind nach Satz 3 die Güteuntersuchungen unverzüglich einzustellen, da ihre Ordnungsgemäßheit nicht mehr sichergestellt ist. Gemäß Satz 4 ist die Einstellung der Landesstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Landesstelle hat anschließend die Zulassung durch Bescheid zu entziehen.

Zu Anlage 1 (Anforderungen an die Sachkunde der Probenehmer)

Anlage 1 regelt in Verbindung mit § 7 Absatz 2 die Inhalte der von den Probenehmern verlangten Sachkunde bei der Probenahme. Die Anforderungen des Abschnitts A gelten für alle

Probenehmer. Hierbei handelt es sich neben den im Rahmen von Milchsammelwagen tätigen Probenehmern um die Bediener stationärer Anlagen zur Probenahme in Molkereien und Milcherzeugungsbetrieben. Bei kleinen Abnehmern erfolgt die Probenahme teilweise noch als Handprobe. Bezüglich der Probenahme im Rahmen von Milchsammelwagen enthält Abschnitt B zusätzliche Anforderungen.

Die konkrete Ausformung der in Anlage 1 stichwortartig aufgezählten Inhalte der Sachkunde erfolgt durch die Veranstalter von Lehrgängen über die Sachkunde gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1, die der Zulassung durch die Landesstellen bedürfen. Die Länder können sich an der Ausformung der Inhalte durch die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 beteiligen, indem etwa die Zulassung an die Vorlage von Lehrgangsplänen gebunden wird, die von der Landesstelle anhand der Anlage 1 geprüft werden. Auch ist auf den VDM-Leitfaden hinzuweisen, der die Anforderungen der Anlage 1 in einer für die Praxis verständlichen Weise darstellen wird.

Bei der Überprüfung der Sachkunde von Probenehmern, die keine Anlagen zur Probenahme in Milchsammelwagen verwenden, ergibt sich hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des Abschnitts A ein Ermessensspielraum der Landesstellen. Bei Mitarbeitern von Molkereien kann zum Beispiel der Nachweis einer adäquaten milchtechnologischen Ausbildung ausreichend sein. Bei Probenehmern, die für kleinere Abnehmer tätig sind, erscheint eine Einführung analog § 9 sinnvoll.

Die in Abschnitt A enthaltenen allgemeinen Anforderungen beginnen in Unterabschnitt I Nummer 1 mit der Inbezugnahme des Lebensmittelhygienerechts. Verwiesen sei insofern insbesondere auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1). Nummer 2 fordert die Verwendung funktionstüchtiger Geräte und sonstiger Gegenstände in hygienisch einwandfreiem Zustand. Beschädigungen (etwa Löcher im Schlauch oder poröse oder gerissene Dichtungen) und hygienische Mängel (etwa Verschmierungen mit Schmierfett oder angekrustete Rückstände von einer vorherigen Probenahme) dürfen nicht vorhanden sein, wobei nur für den Probenehmer Erkennbares zu beachten ist. So können beispielsweise technische Mängel wie eine unzureichende Pumpenleistung gegeben sein, die für den Probenehmer nicht ohne Weiteres feststellbar sind.

Durch den Verweis der Nummer 3 auf die Vorgaben des Herstellers soll der sichere und sorgsame Umgang mit technischen Gerätschaften gewährleistet werden. Nummer 4 nimmt besondere Anweisungen des Abnehmers zur Durchführung der Probenahme in Bezug. Bedeutsam ist nach Nummer 5, dass der Probenehmer die Probenahme auch durchgehend überwacht, um bei Auffälligkeiten oder Störungen umgehend eingreifen zu können. Nummer 6 sieht vor, dass bei Schwierigkeiten eine umgehende Unterrichtung des Abnehmers durch den Probenehmer erfolgt. Buchstabe a nennt insofern den Fall, dass die Probenahme nicht durchführbar ist,

weil beispielsweise das Betriebsgelände verschlossen ist, die Anlage zur Probenahme auf Grund eines Defekts ausfällt oder sich die Rohmilch in hygienisch mangelhaftem Zustand befindet. Buchstabe b betrifft externe Einflüsse auf die Probenahme (etwa Probenahme aus einem falschen Tank oder nicht durchgehende Überwachung auf Grund eines besonderen Vorkommnisses) sowie Buchstabe c technische oder qualitätsmindernde Probleme bei der Probenahme. Hierdurch wird dem Abnehmer die Möglichkeit gegeben, darauf zu reagieren und über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Unterabschnitt II befasst sich mit den Anforderungen an die einzelnen Schritte der Probenahme. Nummer 1 thematisiert das Nichtvorhandensein von Flüssigkeitsresten. Eine vollständige Freiheit von Flüssigkeiten – insbesondere von kleinen Restmengen von zum Beispiel Restwasser aus den Probenahmen – ist nicht erreichbar. Daher wird von dem technisch möglichen Freisein gesprochen. Zu beachten ist dabei auch, dass schon kleine Restmengen an Reinigungsmitteln einen positiven Hemmstofftest herbeiführen können. Nummer 2 verlangt die visuelle Prüfung der Rohmilch, soweit eine solche Prüfung ohne besonderen Aufwand möglich ist. Schädliche Veränderungen der Rohmilch sind oftmals bereits durch eine visuelle Prüfung feststellbar, so dass hierdurch die Übernahme von offensichtlich ungeeigneter Milch reduziert werden kann.

Nummer 3 fordert den Probenehmer auf, die Durchmischung der Probe visuell zu prüfen. Auch hier ist Voraussetzung, dass die Betrachtung der Milch ohne besonderen Aufwand möglich ist. Nicht durchmischte Milch kann auf Grund der Phasentrennung Einflüsse auf die Güteuntersuchung haben. Die Verantwortung für die Durchmischung obliegt dem Erzeuger. Der Probenehmer kann den Erzeuger bei einer Probenahme auf dem Erzeugerbetrieb lediglich auf die Notwendigkeit hinweisen und auffordern, eine Durchmischung durchzuführen. Für eine ausreichende Durchmischung ist eine Vermengung mittels Rührwerk für mindestens drei Minuten erforderlich.

Nummer 4 bezieht sich auf Anforderungen an die Kühlkette, die in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Buchstabe B Nummer 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthalten sind. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen führt zu mikrobiologischen Risiken, die wiederum negative Einflüsse auf die Qualität der Rohmilch haben. Entsprechend ist eine Prüfung auf dem Erzeugerbetrieb erforderlich. Nummer 5 verlangt die Einhaltung der Vorgaben des Herstellers oder Abnehmers zum Umgang mit den verwendeten Anlagen zur Probenahme. Hierdurch soll die fehlerhafte Verwendung vermieden und ein möglichst repräsentatives Vorgehen erreicht werden. Falsche Verwendungen können zu Qualitätseinbußen bei der Rohmilch oder sogar Verletzungen des Probenehmers führen.

Nach Nummer 6 ist die Kontrolle beweglicher und abnehmbarer Teile zur Vermeidung von Leckagen erforderlich. Hierbei geht es insbesondere um Schraubverschlüsse und Dichtungen, die durch falsche Handhabung undicht werden können. Nummer 7 fordert zur unmittelbaren

Kühlung auf eine Temperatur von maximal 8° Celsius im direkten Anschluss an die Probenahme auf. Die Proben müssen anschließend gemäß der Vorgabe des § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Temperatur von 2 bis 8° Celsius einhalten. Die Kühlung dient dazu, die Probe möglichst unverändert zur Untersuchungsstelle zu befördern.

Der in Nummer 8 angesprochene Schutz vor Verschmutzung dient der Unversehrtheit der Probe, um sowohl die Probe überhaupt untersuchen zu können als auch ein valides Untersuchungsergebnis zu erhalten. Nummer 9 verlangt die Dokumentation jeder Probenahme. Dadurch soll eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Probe über die gesamte Verfahrenskette erreicht werden. Geschehen Verwechslungen, sind diese ebenfalls zu dokumentieren, um eine spätere zutreffende Zuordnung zu ermöglichen und weiteren fehlerhaften Zuordnungen vorzubeugen.

Unterabschnitt III befasst sich mit den Anforderungen an die Reinigung, die Desinfektion sowie die allgemeinen Kontrollen. Im Umgang mit Lebensmitteln ist eine hygienisch einwandfreie Arbeitsweise bedeutsam, um negative Einflüsse auf die Lebensmittel zu verhindern. Da bei intensiven Reinigungsarbeiten potentiell gesundheitsgefährliche Chemikalien verwendet werden, kann auch eine Gefahr für die reinigende Person bestehen. Zudem haben die Chemikalien häufig Einfluss auf die Anlage zur Probenahme. So kommt es mit der Zeit zu Verschleißerscheinungen.

Nummer 1 fordert vor diesem Hintergrund die Verwendung einer adäquaten Schutzausrüstung und Nummer 2 eine mindestens tägliche Reinigung. Nummer 3 dient der vorbeugenden Wartung. Insbesondere bewegliche und abnehmbare Teile unterliegen einer erhöhten Belastung und somit einer Verschleißgefahr. Um Qualitätseinbußen der Rohmilch oder der Proben zu vermeiden, sind solche Anlagenteile besonders zu beobachten und falls erforderlich umgehend auszutauschen.

Die besonderen Anforderungen des Abschnitts B beginnen in Unterabschnitt I mit zwei zusätzlichen grundlegenden Vorgaben. Nummer 1 weist auf die Notwendigkeit hin, die vorhandenen Touren- und Probenahmepläne einzuhalten. Dies dient zum einen der Trennung verschiedener Rohmilchqualitäten und zum anderen der zutreffenden Zuordnung der Probe zum Erzeuger. Die Pläne setzen sich zudem regelmäßig in dem nach § 16 Absatz 4 zu vereinbarenden Untersuchungsplan fort. Nummer 2 fordert eine umgehende Kommunikation zwischen Probenehmer und Abnehmer im Falle von technischen Problemen. Dadurch wird über die in Abschnitt A Unterabschnitt I Nummer 6 vorgesehene bloße Unterrichtung hinausgegangen. So bedarf es im Falle von Milchsammelwagen stets einer umgehenden Entscheidung, ob die Übernahme fortgesetzt wird.

Unterabschnitt II beschreibt ergänzende Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion. Nummer 1 geht auf die spezifische Situation des Milchsammelwagens ein. Satz 1 hebt beson-

ders wichtige Teile hervor. Satz 2 fordert, dass diejenigen Teile, bei denen eine automatisierte Reinigung nicht ausreicht, einer manuellen Reinigung und Desinfektion unterzogen werden. Das Ziel ist die Vermeidung jeglicher negativer Einflüsse auf die Rohmilchqualität. Nummer 2 behandelt den Fall, dass ein Milchsammelwagen mehr als drei Tage lang nicht für den Transport von Rohmilch verwendet wird. In diesem Fall ist er stets unmittelbar nach dem letzten Gebrauch und vor dem nächsten Gebrauch zu reinigen. Ob der Milchsammelwagen aus sonstigen Gründen – etwa wegen einer technischen Prüfung oder einer Standortverlagerung – bewegt wird, ist dabei nicht relevant.

Zu Anlage 2 (Güteuntersuchung der Proben und Mittelwertbildung)

In der Anlage 2 legt die Vorbemerkung in Satz 1 fest, dass sich sowohl die Mindestanzahlen als auch die Mittelwertbildung jeweils auf den einzelnen Erzeuger beziehen. Die Verwendung von Proben eines anderen Erzeugers oder eines Durchschnittswertes aller Erzeuger des Abnehmers ist mithin nicht möglich. Satz 2 gibt die Möglichkeit, eine Probe für die Untersuchung auf mehrere Gütemerkmale und auf mehrere Hemmstoffgruppen zu nutzen, sofern dadurch nicht Untersuchungsergebnisse verfälscht werden. Im Sinne einer ausreichenden Repräsentativität legt Satz 3 fest, dass die Proben für das jeweilige Gütemerkmal grundsätzlich nicht vom selben Tag stammen dürfen. Dies wird sich regelmäßig bereits aus dem Untersuchungsplan ergeben.

Die Abschnitte A bis F regeln über die sechs verpflichtenden Gütemerkmale die Mindestanzahl an Untersuchungen je Kalendermonat und verweisen für die anzuwendenden Untersuchungsverfahren jeweils auf die Anlage 3. Abschnitt G ist der Mittelwertbildung gewidmet, während Abschnitt H näher auf die Verwertbarkeit von Proben und Untersuchungsergebnissen eingeht.

Die Mindestanzahlen normierte bislang § 2 Absatz 1 bis 5 MilchGüV. Sie werden weitgehend unverändert in der RohmilchGüV übernommen. Dabei findet sich jeweils klarstellend auf den Kalendermonat Bezug genommen, für den die korrespondierende Milchgeldabrechnung zu erstellen ist. In der Praxis werden die Mindestanzahlen überschritten. Denn die stetig abnehmende Zahl an Milcherzeugern bei gleichzeitig gegebenen Kapazitäten der Untersuchungsstellen hat dazu geführt, dass bei jeder Übernahme von Rohmilch Proben gezogen und einer Untersuchung zugeführt werden. Ungeachtet dieser Entwicklung in der Praxis sind die Mindestanzahlen als hinreichend zu betrachten, um repräsentative Ergebnisse für die einzelnen Gütemerkmale zu erzielen.

Abschnitt A betrifft den Fettgehalt. In Unterabschnitt I, der mindestens drei monatliche Untersuchungen vorsieht, wird anknüpfend an Satz 3 der Vorbemerkung davon ausgegangen, dass die Rohmilchübernahme in einem Rhythmus von 24 Stunden oder einem Mehrfachen davon erfolgt. Die übernommene Rohmilch enthält dann das vollständige Tagesgemelk (Morgen- und Abendgemelk). Würde die Rohmilch hingegen zu unterschiedlichen Tageszeiten

abgeholt, kämen wegen des tageszeitlich unterschiedlichen Fettgehaltes der Rohmilch keine repräsentativen Ergebnisse zustande.

Unterabschnitt II regelt zwei Fälle, in denen die Repräsentativität der Feststellung des Fettgehaltes nicht gegeben und deshalb eine höhere Anzahl an Untersuchungen zur Erreichung der Repräsentativität erforderlich ist. Nummer 1 normiert für so genannte Teilabholungen – d.h. Fälle, in denen der Milchsammelwagen nicht die gesamte im Rohmilchtank des Erzeugers enthaltene Rohmilch übernimmt – sowie im Falle sehr unregelmäßiger und damit vom Rhythmus der 24 Stunden abweichender Abholungen, dass eine Untersuchung auf den Fettgehalt an mindestens der Hälfte der Tage mit Rohmilchübernahme erfolgen muss. Nummer 2 behandelt den Fall der regelmäßigen separaten Abholung von Morgen- und Abendmelk, was beispielsweise auftreten kann, wenn der Erzeuger über keinen ausreichenden Rohmilchtank verfügt oder keine hinreichende Kühlung gewährleisten kann. Dann sind zwei Morgen- und zwei Abendmelke zu untersuchen. Diese müssen nicht jeweils vom selben Tag stammen. Die Ausnahmen der Nummern 1 und 2 sollen nur angewendet werden, wenn sie dauerhaft, d.h. geplant und regelmäßig, stattfinden. Nach Unterabschnitt III hat eine Berechnung auf Hundertstelprozent zu erfolgen.

Abschnitt B bezieht sich auf den Eiweißgehalt. Unterabschnitt I fordert auch hier mindestens drei Untersuchungen. Unterabschnitt II verweist auf Abschnitt A Unterabschnitt II und III, da die Untersuchung des Eiweißgehalts regelmäßig parallel zum Fettgehalt mittels Infrarot-Spektroskopie durchgeführt wird. Abschnitt C legt hinsichtlich der Gesamtkeimzahl mindestens zwei monatliche Untersuchungen fest.

Abschnitt D regelt für die in Nummer 1 aufgeführten Hemmstoffgruppen mindestens vier monatliche Untersuchungen und für die in Nummer 2 genannte Hemmstoffgruppe Chinolone mindestens zwei jährliche Untersuchungen. Die gegenüber der MilchGüV vorgenommene überwiegende Erhöhung der Mindestanzahl an Hemmstoffuntersuchungen von zwei auf vier ist erforderlich, um der größeren Bandbreite an verwendeten Hemmstoffen Rechnung zu tragen. Die Abschnitte E und F fordern je eine monatliche Untersuchung in Bezug auf die Feststellung des Gehalts an somatischen Zellen und des Gefrierpunktes. Durch die gegenüber der MilchGüV vorgenommene Absenkung der Mindestanzahl bezüglich des Gehalts an somatischen Zellen von zwei auf eine Untersuchung wird eine Angleichung an das Lebensmittelhygienerecht vorgenommen.

Abschnitt G ist der Mittelwertbildung aus den Ergebnissen der Untersuchungen auf den Fett- und Eiweißgehalt, die Gesamtkeimzahl sowie den Gehalt an somatischen Zellen gewidmet. Hierbei ist in Konkretisierung des § 23 Absatz 1 vorgeschrieben, dass alle Untersuchungsergebnisse eines Kalendermonats ungeachtet der für das jeweilige Güte Merkmal vorgeschriebenen Mindestanzahl an Untersuchungen in die Mittelwertbildung einzubeziehen sind. Die ein-

zige Ausnahme dazu findet sich in Abschnitt H Unterabschnitt VI, der enge Voraussetzungen vorsieht.

§ 2 Absatz 1 und 2 MilchGüV enthielt keine solche Regelung. In der Praxis der Umsetzung der MilchGüV kam daher zumindest in einigen Ländern ein so genannter robuster Mittelwert zur Anwendung. Dieser zeichnete sich dadurch aus, dass der Abnehmer – teilweise mit und teilweise ohne Zustimmung der Landesstelle – Untersuchungsergebnisse, die zum Beispiel als Ausreißer empfunden wurden, aus der Mittelwertbildung ausgeschlossen hat. Die Regeln hierfür waren nicht allgemein verbindlich festgelegt. Im Ergebnis hat sich dadurch eine bundesuneinheitliche und fachlich wenig nachvollziehbare Praxis der Mittelwertbildung ergeben. Die beiden übrigen Gütemerkmale Hemmstoffe und Gefrierpunkt erfordern hingegen keine Mittelwertbildung.

Unterabschnitt I regelt in Satz 1 die Mittelwertbildung zur Ermittlung des Fett- und Eiweißgehaltes. Satz 2 ordnet das mengengewichtige arithmetische Mittel als bundeseinheitlich zu verwendende Methode an. Entsprechend den Abschnitten A und B ist nach Satz 3 auf Hundertstelprozent abzustellen.

Unterabschnitt II befasst sich mit den Folgen einer Unterschreitung der Mindestanzahl an Untersuchungen für die Gütemerkmale Fett- und Eiweißgehalt. Fehlt ein Untersuchungsergebnis, ist es nach Satz 1 durch den Mittelwert des Vormonats zu ersetzen. Liegt ein solcher Mittelwert nicht vor, ist gemäß Satz 2 der nächstältere zu nehmen, wobei höchstens drei Vormonate zurückgegangen werden darf. Sind all diese Werte nicht vorhanden, ist nach Satz 3 ein Mittelwert zu verwenden, der sich aus sämtlichen Untersuchungen auf das betreffende Gütemerkmal ergibt, die der Abnehmer in dem Monat der Unterschreitung hat vornehmen lassen. Dieser Mittelwert ist mit dem demjenigen identisch, der nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in die monatliche Milchgeldabrechnung aufzunehmen ist. Allgemein wird auch von dem Molkereidurchschnitt gesprochen. Gemäß Satz 4 ist in gleicher Weise vorzugehen, wenn mehr als ein Untersuchungsergebnis fehlt. Im Ergebnis liegt nach der Anwendung der Sätze 1 bis 4 immer ein Mittelwert für den Fett- bzw. Eiweißgehalt vor, auf dessen Basis die Milchgeldabrechnung erfolgen kann. Nach Satz 5 ist in diesem Fall das arithmetische Mittel nicht in mengengewichtiger, sondern in einfacher Form zu berechnen. Die Vorgehensweise im Rahmen des Unterabschnittes II soll anhand von sechs Beispielen zum Fettgehalt erläutert werden:

Mittelwertbildung im Falle der Mindestanzahl von Proben:

Es liegen drei Proben vor, die an drei unterschiedlichen Tagen eines Monats gezogen wurden: 1) 1.122 Liter mit 4,11 Prozent Fett; 2) 1.210 Liter mit 4,19 Prozent Fett; 3) 1.072 Liter mit 4,08 Prozent Fett. Die Durchschnittsbildung erfolgt als mengengewichteter arithmetischer Mittelwert aus den drei Proben, was 4,13 Prozent ergibt.

Mittelwertbildung im Falle von mehr Proben als der Mindestanzahl:

Es liegen fünf Proben vor, die an fünf unterschiedlichen Tagen eines Monats gezogen wurden: 1) 2.100 Liter mit 4,31 Prozent Fett; 2) 2.150 Liter mit 4,26 Prozent Fett; 3) 2.200 Liter mit 4,30 Prozent Fett; 4) 2.250 Liter mit 4,22 Prozent Fett; 5) 2.300 Liter mit 4,39 Prozent Fett. Die Durchschnittsbildung erfolgt als mengengewichteter arithmetischer Mittelwert aus den fünf Proben, was 4,30 Prozent ergibt.

Mittelwertbildung im Falle der Unterschreitung der Mindestanzahl um eine Untersuchung:

Es liegen zwei Proben vor, die an zwei unterschiedlichen Tagen eines Monats gezogen wurden: 1) 1.800 Liter mit 4,22 Prozent Fett; 2) 2.000 Liter mit 4,25 Prozent Fett. Der Mittelwert des Vormonates betrug 4,02 Prozent. Die Durchschnittsbildung erfolgt als ungewichteter arithmetischer Mittelwert der zwei Proben und dem Mittelwert des Vormonats, was 4,16 Prozent ergibt.

Mittelwertbildung im Falle der Unterschreitung der Mindestanzahl um zwei Untersuchungen:

Es liegt eine Probe vor, die im Laufe eines Monats gezogen wurde: 1.750 Liter mit 4,23 Prozent Fett. Der Mittelwert des Vormonates betrug 4,16 Prozent. Dieser Mittelwert ist zweifach zu verwenden. Die Durchschnittsbildung erfolgt als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus der einen Probe und den zwei Mittelwerten des Vormonats, was 4,18 Prozent ergibt.

Mittelwertbildung im Falle nicht vorhandener Vormonats-Untersuchungen:

Es liegen zwei Proben vor, die an zwei unterschiedlichen Tagen eines Monats gezogen wurden: 1) 1.600 Liter mit 4,12 Prozent Fett; 2) 1.750 Liter mit 4,20 Prozent Fett. Da der Abnehmer in dem Monat erstmals Rohmilch von dem Erzeuger übernimmt, liegen aus den Vormonaten keine Mittelwerte vor. Der Durchschnitt des Vormonats bezüglich aller Erzeuger betrug 4,11 Prozent Fett. Die Durchschnittsbildung erfolgt als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den zwei Proben und dem Durchschnitt des Vormonats, was 4,14 Prozent ergibt.

Mittelwertbildung im Falle der separaten Übernahme von Morgen- und Abendgemelk:

Es liegen drei Proben vom Morgengemelk (1.500 Liter mit 3,49 Prozent Fett; 1.600 Liter mit 3,54 Prozent Fett; 1.700 Liter mit 3,61 Prozent Fett) und drei Proben vom Abendgemelk (1.675 Liter mit 4,42 Prozent Fett; 1.560 Liter mit 4,44 Prozent Fett; 1.620 Liter mit 4,54 Prozent Fett) vor. Da eine vorangehende Durchschnittsbildung aus jeweils einem Morgen- und einem Abendgemelk nicht vorgesehen ist, wird der mengengewichtete arithmetische Mittelwert aus allen sechs Proben gebildet, was 4,02 Prozent ergibt. Wird die Mindestanzahl beim Morgen- oder Abendgemelk unterschritten, ist für jede fehlende Untersuchung der Mittelwert des Vormonates heranzuziehen. Fehlt nur eine Untersuchung z.B. hinsichtlich eines Morgengemelks, ist ein Abendgemelk ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da es einer ausgeglichenen Zahl an Morgen- und Abendgemelken bedarf. Folglich ist dann der Mittelwert des

Vormonates zweifach heranzuziehen. Bei der Mittelwertbildung ist anschließend ungewichtet arithmetisch vorzugehen.

Die Unterabschnitte III und IV regeln die Mittelwertbildung zur Ermittlung der Gesamtkeimzahl und zum Gehalt an somatischen Zellen entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2 und § 4 Absatz 3 Nummer 3 MilchGüV. Hier findet sich keine Mengengewichtung, da sowohl Gesamtkeimzahl als auch somatische Zellzahl als Keimzahl bzw. Zellzahl pro ml ohne Bezug zur Rohmilchmenge angegeben werden.

Nach Unterabschnitt V Nummer 1 und 2 ist kein Mittelwert für die Gesamtkeimzahl und den Gehalt an somatischen Zellen zu bilden, wenn in den für die Mittelwertbildung relevanten Kalendermonaten weniger als die Mindestanzahl an vorgeschriebenen Untersuchungsergebnissen vorliegt und auch kein Ausgleich durch die nach § 29 Absatz 3 Satz 1 einzubeziehenden Untersuchungsergebnisse aus dem Lebensmittelhygienebereich erfolgt. So besteht im Unterschied zu den Gütemerkmalen Fett- und Eiweißgehalt nicht die Möglichkeit des Ausgleiches fehlender Untersuchungsergebnisse, da es bei diesen beiden Gütemerkmalen zu erheblichen Schwankungen kommen kann, so dass die Heranziehung eines Wertes aus dem Vormonat oder eines Durchschnittswertes des Abnehmers nicht sachgerecht ist. Dadurch führt die Unterschreitung der Mindestanzahl an Untersuchungsergebnissen anders als beim Fett- und Eiweißgehalt zu einer fehlenden Güteprüfung, weswegen auch kein Abschlag gemäß § 32 Absatz 1 und 3 vorgenommen werden kann.

Beispiele für eine solche Konstellation sind die Nichtverwertbarkeit von Proben, ein erneuter Lieferbeginn im Laufe des Kalendermonats nach einem hygienerechtlich veranlassten Übernahmestopp sowie die Erstlieferung nach Abschluss eines Rohmilchlieferverstrages bzw. Eintritt in eine Genossenschaftsmolkerei. Ungeachtet der ausbleibenden rohmilchgüterrechtlichen Folgen sind die vorhandenen Untersuchungsergebnisse zur Gesamtkeimzahl und zu dem Gehalt an somatischen Zellen im Rahmen der nationalen hygienerechtlichen Kontrollregelung jedoch nutzbar.

Abschnitt H vereinheitlicht die bislang unterschiedlichen Vorgehensweisen bezüglich der Frage der Nichtverwertbarkeit von Proben und Untersuchungsergebnissen. Unterabschnitt I regelt, dass der Untersuchungsstelle und folglich nicht dem Abnehmer oder der Landesstelle die Feststellung zukommt, ob eine nicht verwertbare Probe vorliegt. Denn allein die Untersuchungsstelle ist mit der konkreten Probe befasst und verfügt dadurch über die analytische Grundlage für eine derartige Entscheidung. Unterabschnitt II normiert in nicht abschließender Weise Fälle einer Nichtverwertbarkeit. Beispiele für Nummer 1 sind eine auffallende Sensorik auf Grund etwa fehlerhafter Kühlung (etwa ungewöhnlicher Geruch, ungewöhnlicher Geschmack oder ungewöhnliches Aussehen), eine falsche Probenzuordnung (etwa, dass ein für Erzeuger A vorbereiteter Aufkleber auf einem Probenröhrchen des Erzeugers B klebt) sowie

zerbrochene oder heruntergefallene Probenröhrchen. Nummer 2 behandelt den Fall eines nicht nachvollziehbaren Ausreißers bei den Untersuchungsergebnissen. Nach Unterabschnitt III ist jede Nichtberücksichtigung einer Probe durch die Untersuchungsstelle nachvollziehbar zu dokumentieren.

Unterabschnitt IV verpflichtet in Satz 1 die Untersuchungsstelle dazu, den Abnehmer über die Nichtberücksichtigung zu informieren, damit er dies bei seinem Probenplan berücksichtigen sowie künftig Fehler bei der Probenahme oder dem Transport vermeiden kann. Droht durch die Nichtberücksichtigung eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestanzahl an Proben, muss nach Satz 2 die Untersuchungsstelle dies dem Abnehmer umgehend mitteilen. Ist allerdings eine erneute Probenahme aus zeitlichen Gründen voraussichtlich nicht mehr möglich, bedarf es nach Satz 3 dieser Mitteilung nicht. Insgesamt dürften bereits jetzt derartige Verfahrensweisen die Regel sein.

Liegt die Konstellation des Ausreißers vor, bedarf der Grund einer näheren Aufklärung. Daher sieht Unterabschnitt V in Satz 1 vor, dass die Untersuchungsstelle in einen Austausch mit dem Abnehmer über einen solchen Fall tritt. Dabei kann sich ausnahmsweise ergeben, dass kein Ausreißer vorliegt, so dass nach Satz 2 das betreffende Untersuchungsergebnis doch zu verwenden ist. Unterabschnitt VI normiert den Fall, dass der Abnehmer das Anliegen hat, ein Untersuchungsergebnis nicht zu berücksichtigen. Lässt er etwa die Proben eines Erzeugers von mehreren Untersuchungsstellen untersuchen, kann es vorkommen, dass nur dem Abnehmer in der Gesamtschau aller Untersuchungsergebnisse ein Ausreißer auffällt. In einem solchen Fall bedarf nach Satz 1 der Abnehmer der Zustimmung der Untersuchungsstelle, die die Untersuchung vorgenommen hat. Die Sätze 2 und 3 ordnen für diese Zustimmung als Entscheidungskriterien und zur Dokumentation der Entscheidung die entsprechende Anwendung der Unterabschnitte I bis III an. Der Austausch zwischen Abnehmer und Untersuchungsstelle ist nach Satz 4 ebenfalls zu dokumentieren. Denn ansonsten ist der Landesstelle keine hinreichende Kontrolle möglich.

Zu Anlage 3 (Untersuchungsverfahren zur Güteuntersuchung)

Anlage 3 regelt für alle Güte Merkmale die anzuwendenden Untersuchungsverfahren zur Güteuntersuchung. Dabei wird zwischen amtlichen Verfahren und alternativen Verfahren unterschieden. Für alle Güte Merkmale außer den Hemmstoffen sind derzeit allerdings die amtlichen Verfahren ausreichend, so dass keine alternativen Verfahren vorgesehen sind. Unter den amtlichen Verfahren befinden sich auch diejenigen Verfahren, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen und daher regelmäßig in den Untersuchungsstellen und den Laboren der Abnehmer verwendet werden. Diese Verfahren erlauben schnelle, aber zugleich präzise Untersuchungen, die allerdings in kritischen Fällen oftmals durch ein aufwendigeres Verfahren validiert werden müssen. Die aufwendigeren Verfahren finden sich ebenfalls in Anlage 3. Sie

kommen zugleich regelmäßig bei allgemeinen Justierungs- und Validierungsuntersuchungen zur Anwendung. Die Verweise auf amtliche Verfahren waren schon bisher in § 2 Absatz 1 bis 5 MilchGüV enthalten.

Abschnitt A benennt in Unterabschnitt I mit den Nummern 1, 2 und 4 die teils aufwendigen chemisch-physikalischen Verfahren für die Ermittlung von Fett- und Eiweißgehalt sowie Gefrierpunkt. Sie finden in der Praxis kaum Anwendung, dienen jedoch in Zweifelsfällen oftmals zur Bestätigung der Ergebnisse des in Nummer 5 genannten Verfahrens der Mittel-Infrarot-Spektroskopie. Letzteres Verfahren ist das derzeit standardmäßig angewendete Verfahren, da es eine wesentlich bessere Untersuchungsgeschwindigkeit bei geringeren laufenden Kosten aufweist. Lediglich die Anschaffung des Mittel-Infrarot-Spektrometers verursacht höhere Einmalkosten. In der Genauigkeit ist diese Verfahren ebenso repräsentativ wie die Verfahren der Nummern 1, 2 und 4, die zur Justierung des Mittel-Infrarot-Spektrometers verwendet werden.

Für die Ermittlung des Laktosegehalts existiert hingegen zurzeit nur das in Nummer 3 genannte Verfahren. Der Laktosegehalt gehört nicht zu den zwingend zu untersuchenden Güte-merkmalen, kann und wird jedoch von zahlreichen Abnehmern ergänzend untersucht. Daher scheint es sinnvoll, hierfür ebenfalls ein einheitliches Verfahren zu bestimmen, das nach § 25 Absatz 4 Satz 1 anzuwenden ist.

Abschnitt B enthält in Unterabschnitt I Nummer 1 mit dem Gussplattenverfahren ein weit verbreitetes Verfahren, das jedoch bedingt durch die Bebrütungszeit einen hohen Zeitaufwand erfordert. Mit dem Verfahren der Durchflusszytometrischen Zählung in Nummer 2 steht ein wesentlich zügigeres Verfahren zur Verfügung, das jedoch hohe Einmalkosten zur Anschaffung des zugehörigen Gerätes verursacht und daher nicht von allen Untersuchungsstellen und Laboren der Abnehmer verwendet wird. Vergleichbar zu Abschnitt A Unterabschnitt I wird dieses Verfahren in kritischen Fällen durch das Verfahren der Nummer 1 bestätigt werden müssen.

Abschnitt C enthält in Unterabschnitt I allgemeine Anforderungen an Verfahren zur Untersuchung auf das Vorhandensein von Hemmstoffen. Zunächst unterteilt Nummer 1 in Form einer Hemmstofftabelle die häufigsten Hemmstoffe in Hemmstoffgruppen und ordnet diesen Hemmstoffgruppen jeweils einen Nachweisumfang und eine Rückstandshöchstmenge zu. Die erforderliche Nachweisempfindlichkeit entspricht der Rückstandshöchstmenge. Das Hemmstofftestsystem muss spätestens bei Erreichen der Rückstandshöchstmenge reagieren. Nummer 2 beschreibt, welche Bedingungen ein Hemmstofftestsystem erfüllen muss, um die Hemmstoffgruppen der Hemmstofftabelle zu erfassen. Wichtig ist dabei, dass das Hemmstofftestsystem auch aus mehreren Einzelverfahren bestehen kann und nicht in der Hemmstofftabelle genannte Hemmstoffe zusätzlich erfassen darf. Wird ein Hemmstoffnachweis mit

einem Hemmstofftestsystem geführt, ist die der in § 32 geregelte Kaufpreisabzug vorzunehmen. In Nummer 3 werden die einzuhaltenden Mindestanforderungen an Analysemethoden festgelegt.

Unterabschnitt II enthält die amtlichen Verfahren zur Hemmstoffuntersuchung. Die in Nummer 1 Buchstabe a und b beschriebenen Varianten des Brillantschwarz-Reduktionstests finden seit langem für die Bestimmung von Hemmstoffen, insbesondere von Penicillinen, Anwendung. Je nach genauem Aufbau des Systems können weitere Hemmstoffgruppen berücksichtigt werden. Der in Nummer 2 angeführte ELISA-Test ist ein gängiges Screeningverfahren für Streptomycin- und Dihydrostreptomycin, die zur Gruppe der Aminoglykoside zählen. Nummer 3 beschreibt ein HPLC-Verfahren (high performance liquid chromatography). Dies ist zwar ein neues und aufwendiges Verfahren, das mit beträchtlichen Kosten insbesondere bei der Anschaffung der Geräte verbunden ist. Dafür sind jedoch mit ihm sehr exakte Ergebnisse möglich. Zudem erlaubt das HPLC-Verfahren, in gewissen Grenzen eine Differenzierung der Hemmstoffe vorzunehmen. Der in Nummer 4 aufgenommene TTC-Reduktionstest findet in der Praxis bereits Anwendung, obwohl die MilchGüV ihn nicht nennt. Er dient den Abnehmern auf Grund der hohen Relevanz des Bacillus Cereus als Indikator für die Qualität der Rohmilch. Im Rahmen der Aufnahme der Gruppe der Tetracycline in die Hemmstofftabelle ist entsprechend der TTC-Reduktionstest als möglicher und etablierter Bestandteil eines Hemmstofftestsystems zu benennen. Nummer 5 sieht eine Validierung des jeweiligen amtlichen Verfahrens durch die Untersuchungsstelle vor, um sicherzustellen, dass das amtliche Verfahren auch unter den Rahmenbedingungen der spezifischen Untersuchungsstelle den gewünschten Zweck erfüllt.

Unterabschnitt III lässt alternative Verfahren zu. So erfassen die einzelnen amtlichen Verfahren jeweils für sich genommen nicht mehr das Spektrum an Hemmstoffen, das in der Praxis vorkommt. Daher haben sich über die amtlichen Verfahren hinaus Hemmstofftests entwickelt, denen nun ein gesetzlicher Rahmen gegeben werden soll. Eine Zulassungspflicht alternativer Verfahren entsprechend § 2 Absatz 6 MilchGüV ist nicht vorgesehen, da dies der ständigen flexiblen Weiterentwicklung der Hemmstofftestsysteme im Wege stehen würde. Nummer 1 stellt klar, dass in Bezug auf alle Hemmstoffgruppen alternative Verfahren anwendbar sind, so dass auf amtliche Verfahren insgesamt verzichtet werden kann. Nach Nummer 2 kann die Bestimmung des Untersuchungsergebnisses entweder visuell oder mittels eines Gerätes erfolgen. Insbesondere bei mikrobiologischen Untersuchungsverfahren ist die gängigste Methode nach wie vor die visuelle Auswertung, da einschlägige Geräte hohe Anschaffungskosten verursachen. Demgegenüber bedeutsamer sind trotz ebenfalls beträchtlicher Anschaffungskosten Geräte zur Auswertung im Rahmen nicht-mikrobiologischer Untersuchungsverfahren (z.B. des HPLC-Verfahrens).

Nummer 3 bezieht sich auf die Funktionsweise der mikrobiologischen Verfahren. Der verwendete Testkeim ist dafür verantwortlich, auf welche Stoffe der Test reagiert, während der Indikator für die Art des Farbumschlags ausschlaggebend ist. Die Verpflichtung zur Kontrolle der Chargen in Nummer 4 dient insbesondere der Nachvollziehbarkeit und Korrektheit der Untersuchungsergebnisse. Im Falle von Brillantschwarztests kann dies stattfinden, indem spezifische Stellen der Platte freigelassen oder mit kontaminierter Milch befüllt werden. Dadurch erfolgt eine Bestätigung der einwandfreien Funktionsweise. Diese wird im Normalfall jedoch auch durch den Hersteller zugesichert.

Um die Gewähr dafür zu bieten, dass das jeweils verwendete Hemmstofftestsystem auch hinreichend funktioniert, ist es gemäß Nummer 5 Satz 1 von der Untersuchungsstelle vor seiner erstmaligen Verwendung zu validieren. Nach Satz 2 kann die Validierung auf Grundlage unter anderem von Unterlagen erfolgen, die – regelmäßig von Seiten des Herstellers – die Einhaltung der in der Hemmstofftabelle enthaltenen Nachweisempfindlichkeiten belegen. Liegen solche Unterlagen vor, ist es – analog zu Unterabschnitt II Nummer 5 – im Regelfall als Prüfung ausreichend, ob das Hemmstofftestsystem auch bei der konkreten Untersuchungsstelle einwandfrei funktioniert.

Abschnitt D benennt in Unterabschnitt I Nummer 1 mit der fluoreszenzoptischen Zählung das in der Praxis gängige Verfahren. Hierbei kommt es zu einmaligen Anschaffungskosten des Gerätes, während die laufenden Kosten bedingt durch den deutlich erhöhten Probendurchsatz gegenüber dem in Nummer 2 angeführten mikroskopischen Verfahren erheblich geringer sind. Das mikroskopische Verfahren findet deshalb heutzutage kaum noch Anwendung, ist jedoch vor allem wegen seiner Verwendung durch kleinere Abnehmer und vor allem zur Validierung der fluoreszenzoptischen Untersuchung in kritischen Fällen nach wie vor von Relevanz.

Zu Artikel 2 (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung)

Artikel 2 enthält nicht nur die erforderliche formale Umstellung des Verweises in § 14 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung von der MilchGüV auf die RohmilchGütV, sondern auch eine Präzisierung dieses Verweises. Denn für die lebensmittelhygienerechtliche Kontrolle sind allein die Untersuchungsergebnisse des Milchgütesystems bezüglich der beiden Gütemerkmale „Gesamtkeimzahl“, „Hemmstoffe“ und „Gehalt an somatischen Zellen“ relevant.

Zu Artikel 3 (Marktordnungswaren-Meldeverordnung)

Nummer 1 dient der Anpassung an die Novellierung des Abnehmerbegriffes. Nummer 2 enthält die Anpassung eines Verweises und die Streichung der Bezugnahme auf den Umrech-

nungsfaktor, da nach § 30 Absatz 2 Satz 1 RohmilchGütV nunmehr ein einheitlicher Umrechnungsfaktor gilt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Nach Absatz 1 tritt die Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts und damit zugleich die RohmilchGütV zu Beginn des sechsten auf die Verkündung der Verordnung folgenden Kalendermonats in Kraft, während gemäß Absatz 2 zugleich die MilchGüV außer Kraft tritt. Das nicht sofortige Inkrafttreten nach der Verkündung dient dazu, im Wirtschaftsablauf einen hinreichenden Übergang hin zu den neuen Anforderungen zu ermöglichen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts (NKR-Nr. 4948, BMEL)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft Jährliche Entlastung: Im Einzelfall:	rund – 650.000 Euro etwa -12.500 Euro
Verwaltung (Länder) Jährliche Entlastung im Saldo:	rund – 252.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ Out “ von rund 650.000 Euro dar.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend, detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Verordnungsfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Der vorliegende Verordnungsentwurf ersetzt die Milch-Güteverordnung (MilchGüV) aus dem Jahr 1980. Die Änderungen tragen vor allem dem technologischen Fortschritt und den geänderten Güteanforderungen Rechnung. Der Verordnungsentwurf dient überdies dazu, die Umsetzung des Rohmilchgüterrechts stärker zu vereinheitlichen. Bislang gab es hierzu in den Bundesländern unterschiedliche Vorgehensweisen.

Inhaltlich regelt der Verordnungsentwurf – ebenso wie die Vorgängerregelung – die Verfahren und Anforderungen, die die Qualität von Rohmilch sicherstellen. Eine stärkere Bedeutung als bisher erhält künftig die Prüfung, ob die Rohmilch möglicherweise durch

Hemmstoffe belastet ist, die durch Antibiotika-Behandlungen der Kühe in die Milch gelangen können.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat eine umfassende und detaillierte Darstellung des Erfüllungsaufwands vorgelegt, der durch die Änderungen ausgelöst wird. Die Schätzungen des Ressorts wurden im Zuge der Anhörung von Ländern und Verbänden bestätigt.

Der Regelungsentwurf hat keine Auswirkungen auf **Bürgerinnen und Bürger**.

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch den Regelungsentwurf im Ergebnis **jährlich um rund 650.000 Euro entlastet**.

Der überwiegende Anteil der Entlastung von jährlichem Erfüllungsaufwand, rund 600.000 Euro, resultiert daraus, dass Rohmilchabnehmer, die jährlich lediglich eine relativ geringe Menge (< 5000 Liter) Rohmilch abnehmen, künftig für ihre Probenahme zur Güteprüfung keine amtlich anerkannte Gerätschaft mehr verwenden müssen. Solche amtlich anerkannten Gerätschaften befinden sich häufig an Milchsammelwagen. Künftig genügt eine sog. Handprobe, z. B. mit einer entsprechenden Schöpfkelle. Diese Vereinfachung entlastet vor allem kleine Betriebe bzw. Rohmilchabnehmer, die entweder selbst oder gemeinsam mit anderen ihre Milch z.B. zu Käse weiterverarbeiten und direkt vermarkten. Die Gesamtzahl solcher kleineren Rohmilchverarbeiter liegt insgesamt bei etwa 500. Das Ressort schätzt auf der Grundlage von Praxisauskünften, dass etwa 10% dieser handwerklichen Milchverarbeiter künftig für die Anlieferung auf andere Behältnisse zurückgreifen und deshalb künftig keinen Milchsammelwagen mit einem Probenahmegerät mehr nutzen wird. Das Ressort schätzt auf der Grundlage von Angaben aus der Praxis, dass die Kosten für die jährliche Nutzung inkl. Reinigung und Wartung des Probenahme-Geräts sich im Einzelfall auf durchschnittlich 12.000 Euro belaufen. Die kleineren Rohmilchabnehmer, die künftig keinen Milchsammelwagen mehr nutzen, werden danach um jährlich rund 600.000 Euro entlastet.

Eine weitere Entlastung um rund 50.000 Euro jährlich ergibt sich für die Wirtschaft aus den Synergieeffekten, die sich aus einer Aufgabenkonzentration bei Probenahme in den Länderverwaltungen ergeben. Bisher war es so, dass Milchabnehmer z. B. ihre Probenahme- und Untersuchungspläne etc. mit der Verwaltung des Landes abstimmen

mussten, in dem der Erzeuger seinen Sitz hat. Vor allem für größere, in mehreren Bundesländern operierende Unternehmen bedeutete dies, dass sie z. B. mit zehn unterschiedlichen Länderverwaltungen bezüglich der Probenahme-Pläne etc. zusammenarbeiten mussten. Künftig soll es für die milchabnehmenden Unternehmen nur noch einen Ansprechpartner am Ort ihres Hauptsitzes geben. Die daraus entstehende Entlastung für die Wirtschaft beziffert das Ressort auf der Grundlage von Verbandsangaben nachvollziehbar mit rund 50.000 Euro (10 Personentage zu einem Tagessatz von 480 Euro für 10 Unternehmen).

Verwaltung (Länder)

Die Verwaltung der Länder wird im Ergebnis um rund 252.000 Euro jährlich entlastet. Das Ressort schätzt, dass durch die Zuständigkeitskonzentration der Verwaltung am Hauptsitz des Abnehmers eine jährliche Entlastung von insgesamt rund 261.000 Euro erzielt wird. In Deutschland gibt es vier Bundesländer, in denen kein länderübergreifend agierender Milchabnehmer seinen Hauptsitz hat. Auf der Grundlage von Praxisauskünften schätzt das Ressort nachvollziehbar, dass dadurch künftig insgesamt vier Vollzeitstellen des gehobenen Dienstes eingespart werden (4 mal 65.280 Euro entspricht rund 261.000 Euro).

Geringfügig relativiert wird das Einsparpotential durch das neu eingeführte Erfordernis, dass künftig die Stellen einer formellen Zulassung bedürfen, die die Konformität der Probenahme-Einrichtungen an den Milchsammelwagen mit den einschlägigen Vorschriften überprüfen. Das Ressort schätzt auf der Grundlage von Auskünften der Länder, dass die Länder-Verwaltungen für die Bearbeitung dieser Zulassungen einen jährlichen Mehraufwand von insgesamt rund 4.000 Euro haben.

II.4. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 650.000 Euro dar.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend, detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen

Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Verordnungsfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatterin